

SNaP

Polizeiliche und gerichtliche Schutzanordnungen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen – die Situation von Frauen mit spezifischen Bedürfnissen

Länderbericht Österreich

Helga Amesberger & Birgitt Haller



Unterstützt durch die Europäische Kommission von der Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit im Rahmen des Daphne III Programms.



Die Veröffentlichung gibt ausschließlich die Sicht der Autorinnen wieder. Die Europäische Kommission ist nicht für den Inhalt des Dokuments verantwortlich und kann nicht für eine mögliche Nutzung der hier enthaltenen Informationen zur Verantwortung gezogen werden.

Dieses Projekt wurde zusätzlich gefördert von:



Autorinnen:

Helga Amesberger & Birgitt Haller
unter Mitarbeit von Stefan Hopf

Institut für Konfliktforschung
Lisztstraße 3, 1030 Wien
T: +43 (0)1 713 16 40
E: institute@ikf.ac.at
www.ikf.ac.at
www.snap-eu.org



Layout: Ines Hentschel
Druck: Paul Gerin GmbH & Co KG, A-2120 Wolkersdorf

Wien, September 2016

Inhalt

1.	Einleitung	1
	Projektdesign	1
	Methodologische Herangehensweise	2
	Begrifflichkeiten	4
	Aufbau des Berichts	7
2.	Gesetzliche Grundlagen für Betretungsverbote/ Einstweilige Verfügungen und deren Implementierung	9
	Überblick	9
	Schutzmaßnahmen	12
	Betretungsverbot und Einstweilige Verfügung	12
3.	Identifikation vulnerabler Gruppen und Schutzanordnungen – die Sicht von ExpertInnen	17
	InterviewpartnerInnen und methodologische Herangehensweise	17
	Identifikation von vulnerablen Gruppen	19
	Typologie von spezifischen Opferbedürfnissen	19
	Schutzmaßnahmen bei erhöhter Vulnerabilität	26
	Wirksamkeit und Nutzen von Betretungsverboten und Einstweiligen Verfügungen	26
	Weitere und alternative Schutzmaßnahmen	27
4.	Opfer mit spezifischen Bedürfnissen und Schutzanordnungen – Ergebnisse der Fallanalysen	29
	Methodik und Gesamtdarstellung der Fälle	29
	Daten zu den gewaltbetroffenen Frauen	30
	Vulnerabilität	31
	Merkmale der TäterInnen	32
	Gewaltschutz	32
	Falltypologien	33
	Körperliche Behinderung	33
	Psychische Erkrankungen und Lernschwierigkeiten	37
	Sachwalterschaft	41
	Kommunikationsschwierigkeiten	44
	Aufenthaltsrechtliche Abhängigkeit vom Täter	49
	Ökonomische Abhängigkeit, (antizipierte) soziale Kosten einer Trennung und einengende Werthaltungen	51

5. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen: Möglichkeiten eines verbesserten Gewaltschutzes für besonders vulnerable Gruppen	55
Identifizierte Opfergruppen	55
Wirksamkeit von Betretungsverboten	56
Wahrnehmung von Beeinträchtigungen und spezifischen Bedürfnissen	57
Beeinträchtigungen als Indikatoren für ein erhöhtes Gefährdungsrisiko	59
Empfehlungen für einen verbesserten Opferschutz	59
Sensibilisierung	59
Intersektionelles Arbeiten	61
Kooperation und Vernetzung	61
Training und Schulung	62
Dokumentation von Beeinträchtigungen	64
Kommunikation	65
Zugang zu Opferschutz	67
6. Literatur	69
Abkürzungsverzeichnis	73

1. Einleitung

Sozialwissenschaftliche Studien belegen, dass Personen mit körperlichen und kognitiven Beeinträchtigungen sowie psychischen Erkrankungen in deutlich erhöhtem Ausmaß von körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt betroffen sind (Schröttle/ Hornberg, 2013 und 2014; Schachner et al., 2014; FRA, 2014; WHO, 2003; Hughes et al., 2012). Es stellt sich daher die Frage, inwieweit Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt im sozialen Nahraum für diese Personengruppen wirksam sind. Ausgangspunkt für *SNaP – Specific Needs and Protection* war die Hypothese, dass polizeiliche und gerichtliche Schutzmaßnahmen bei Gewalt in nahen sozialen Beziehungen für Frauen, die zur Bewältigung des Alltags Unterstützung brauchen oder Pflegebedarf haben (z.B. Frauen mit Behinderungen oder mit psychischen Problemen), weniger häufig verhängt werden und/ oder nicht effektiv vor (weiterer) Gewalt schützen. In zwei vorangegangenen Daphne III-Projekten¹ wurde deutlich, dass insbesondere der Schutz von älteren abhängigen oder pflegebedürftigen Frauen eine besondere Herausforderung für Polizei und Justiz darstellt. Schutzmaßnahmen zielen darauf, Distanz zwischen GefährderIn und Opfer herzustellen, so dass der Täter/ die Täterin, wenn überhaupt, nur eingeschränkt mit dem Opfer in Kontakt kommen kann. Derartige Schutzmaßnahmen setzen jedoch voraus, dass die zu schützende Person keine Unterstützung durch den Täter/ die Täterin im Alltag benötigt.

Projektdesign

Wissenschaftliche Untersuchungen aus unterschiedlichen Ländern (vgl. Hague et al., 2007; Ackerman et al., 2014; Schröttle/ Hornberg, 2013; FRA, 2013) weisen darauf hin, dass die aktuelle Praxis der Schutzanordnungen problematisch ist, weil die von Opfern mit sogenannten besonderen Bedürfnissen benötigte Unterstützung nicht oder nicht adäquat berücksichtigt wird. Vor diesem Hintergrund untersuchten die Forschungsteams in den Partnerländern² die nationalen Schutzmaßnahmen auf ihre Eignung und Effektivität für verschiedene Gruppen von Opfern mit besonderen Bedürfnissen. *SNaP* fokussierte daher auf Länderebene auf folgende Fragestellungen:

- Welche Opfergruppen können über ihre „besonderen Bedürfnisse“ identifiziert werden?
- Stehen ihnen die geltenden gesetzlichen Schutzregelungen in vollem Umfang zur Verfügung oder bestehen Limitierungen?

¹ "Intimate Partner Violence against Older Women" (www.ipvow.org) und "Mind the Gap!" (<http://www.ipvow.org/en/research-reports/mind-the-gap>)

² Beteiligt sind neben dem das Projekt leitenden Institut für Konfliktforschung (IKF, Österreich), ZOOM - Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e.V. und die Deutsche Hochschule für Polizei (DHPol) (beide Deutschland), CESIS – Centre for Studies for Social Intervention (Portugal), Safe Ireland (Irland) und die Universität Białystok (Polen).



- Worin bestehen Hindernisse für einen optimalen Opferschutz?
- Welche Verbesserungsmöglichkeiten und Alternativen zu bestehenden Gewalt-schutzmaßnahmen gibt es?

Damit lag der Schwerpunkt der Untersuchung auf der Praxis, wobei die zentrale Frage lautete, ob und inwiefern spezifische Bedürfnisse wahrgenommen werden und in welcher Weise darauf reagiert wird. Es galt ebenfalls zu eruieren, welche Faktoren Entscheidungen über die Anordnung von Schutzmaßnahmen bei Opfern mit spezifischen Bedürfnissen beeinflussen. Aus der Opferperspektive wurde analysiert, was sie darin hinderte, Opferschutzmaßnahmen in Anspruch zu nehmen und mit welchen Problemen sie konfrontiert waren, wenn sie sich an die Polizei oder andere Einrichtungen wandten.

Auf Basis der Forschungsergebnisse wurden zudem ein nationales und ein internationales Strategiepapier (Policy Paper) erarbeitet, das Politik, Behörden, Lobbyorganisationen und Opferschutzeinrichtungen für die Wahrnehmung spezifischer Bedürfnisse und die Folgen von deren Missachtung sensibilisieren soll.

Methodologische Herangehensweise

Ziel der Untersuchung war es – wie oben bereits beschrieben –, Opfergruppen mit besonderen Bedürfnissen zu identifizieren, die Implementierung und Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen für diese Gruppen zu untersuchen sowie Vorschläge für einen verbesserten Schutz zu erarbeiten. Um diese Ziele zu erreichen, wurde ein qualitativer Forschungsansatz gewählt³, der verschiedene Methoden und Perspektiven verbindet:

- **Erhebung gesetzlicher Regelungen und sekundäranalytische Auswertung vorliegender Daten zu Opferschutzmaßnahmen.** Dieser Arbeitsschritt lieferte einerseits einen Überblick über die jeweiligen nationalen Regelungen und deren Umsetzung, sofern nationalstaatliche Statistiken vorlagen. Andererseits ermöglichte er einen Einblick in Probleme, mit denen Gewaltopfer mit spezifischen Bedürfnissen konfrontiert sind.
- **Erhebung gesetzlicher Regelungen zum Schutz vor Gewalt im nahen sozialen Umfeld in fünf weiteren Ländern.** Diese Literaturanalyse erhob entsprechende Regelungen unter Berücksichtigung von Evaluierungen und Erfahrungsberichten in Großbritannien, Spanien, Neuseeland und in den Niederlanden sowie in

³ Eine quantitative empirische Erhebung, die zu fundierten Daten geführt hätte, war unter den finanziellen Voraussetzungen des Daphne III-Programms nicht machbar. Eine solche Erhebung hätte zum einen ein sehr großes Sample erfordert, um festzustellen, welche Opfer besonders vulnerabel in Hinblick auf erschwerten Zugang zu Opferschutzmaßnahmen sind. Zum anderen hätte ein solches Vorhaben nur beschränkte Aussagekraft gehabt, weil die am stärksten gefährdeten Gruppen wie etwa Opfer mit starken kognitiven Beeinträchtigungen durch die Forschung nur sehr schwer erreicht werden können.

den USA. Die Analyse fokussierte auf potentiell nützliche und möglicherweise übertragbare Ansätze des Opferschutzes für vulnerable Gruppen, auf die Implementierung und Kontrolle von Maßnahmen und auf Gewaltprävention. Die Erkenntnisse flossen in erster Linie in den länderübergreifenden Projektbericht ein.⁴

- **Interviews mit ExpertInnen und PraktikerInnen aus den Bereichen Polizei, Justiz und NGOs.** In jedem Land wurden eingangs explorative Interviews mit nationalen und internationalen ExpertInnen⁵ geführt, um die primären Hindernisse in Bezug auf die Gesetze und deren Implementierung zu eruieren, Gruppen mit spezifischen Bedürfnissen sowie wichtige Zielgruppen für die Interviews zu identifizieren.

Daran schlossen Interviews mit weiteren ExpertInnen und Praktikerinnen an. Den Projektteams stand es frei, Einzelinterviews oder Fokusgruppen durchzuführen. Die Interviews fokussierten auf drei Bereiche, nämlich: (i) die Identifizierung von Gruppen mit besonderen Bedürfnissen; (ii) bestehende zentrale Hindernisse bezogen auf Gewaltschutzgesetze und deren Implementierung sowie Verbesserungsmöglichkeiten und (iii) die Sammlung von einrichtungsspezifischen Daten und Fallgeschichten.

Zudem wurden in jedem Land zwei weitere ExpertInneninterviews zur Konzeptionierung und Erstellung eines nationalen Policy Papers durchgeführt.

- **Analyse von Akten und qualitativen Fallstudien.** In jedem Land wurden mindestens 50 Akten analysiert, wobei der Zugang zu diesen hinsichtlich der Fallbringer (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, NGOs) auf nationaler Ebene offen gelassen wurde und letztlich auch entsprechend variiert. Datenschutzregelungen erschwerten teilweise den Zugang zu und die Nachverfolgung von Fällen. Da spezifische Bedürfnisse von Opfern wie etwa Behinderungen oder der aufenthaltsrechtliche Status in den fallbringenden Einrichtungen nicht als Klassifizierungsmerkmale verwendet werden, konnten Akten nicht computergestützt recherchiert werden. In Österreich wählten wir den Weg, dass MitarbeiterInnen verschiedener Einrichtungen Akten für uns auswählten bzw. Fallgeschichten aufbereiteten (siehe Kapitel 4). Vorweg soll betont werden, dass – unabhängig davon, welche Quellen für die Aktenanalyse herangezogen wurden – in keinem Land von einer repräsentativen Studie gesprochen werden kann, da die Auswahl der Akten nicht nach genau festgelegten Kriterien erfolgte. Dennoch können daraus Falltypen abgeleitet werden, die Aufschluss geben über die Implementierung von Opferschutzmaßnahmen, deren Wirksamkeit und die Wahrnehmung und Berücksichtigung von spezifischen Bedürfnissen durch Polizei und Justiz.

Für die Analyse der Akten wurde ein projekteinheitliches Raster entwickelt, das lediglich in Hinblick auf nationale Spezifika adaptiert wurde. Gefragt waren neben

⁴ Der Ländervergleich liegt ausschließlich auf Englisch vor und findet sich auf der Website www.snap-eu.org

⁵ Jeweils vier explorative Interviews wurden in Österreich, Portugal, Polen und Irland geführt, acht in Deutschland. In Österreich und den anderen kleineren Staaten erfolgten 29 Gespräche mit ExpertInnen und Praktikerinnen; in Deutschland waren es aufgrund der Größe des Landes 78.

soziodemographischen Daten von Opfer und Gefährder/ Gefährderin Informationen zur Lebenssituation zum Zeitpunkt der Gewalt, zur Gewaltgeschichte und zu Formen erlebter Gewalt. Weiters wurde das Hilfesuchverhalten der Opfer erhoben: An wen wendeten sich die Opfer, welche Unterstützung erhielten sie und welche Haltung nahmen sie gegenüber dem Einschalten der Polizei bzw. der Strafverfolgung ein? Ein weiteres Hauptaugenmerk lag beim Vorgehen von Polizei und Justiz: Wurden Schutzmaßnahmen getroffen und wenn ja, welche? Welche Probleme sind im Zuge des polizeilichen und/ oder justiziellen Handelns aufgetreten? Welche Wirkung zeigten die Schutzanordnungen? Das Analyseraster sollte einerseits die Vergleichbarkeit der Basisdaten gewährleisten, andererseits ein Eingehen auf Fallspezifisches ermöglichen. Von einer statistischen Auswertung wurde – mit Ausnahme von einigen wesentlichen Fallmerkmalen zur Darstellung des Gesamtsamples – abgesehen, da eine solche aufgrund der zufälligen Fallauswahl keine zuverlässigen quantitativen Ergebnisse liefern kann.

- **ExpertInnentreffen auf nationaler und auf EU-Ebene.** Ziel des nationalen ExpertInnentreffens war es zum einen, die Studienergebnisse zu präsentieren und gemeinsam zu reflektieren; zum anderen standen Inhalt und AdressatInnenkreis des Policy Papers zur Diskussion. In Österreich sind der Einladung 16 ExpertInnen gefolgt. Darunter waren VertreterInnen der Polizei, von Opferschutzeinrichtungen (Gewaltschutzzentren und Frauenhäusern), von Einrichtungen für Flüchtlinge und Menschen mit Behinderung, eines Sachwalterschaftsvereins und Wissenschaftlerinnen.

Schließlich wurde im Rahmen der Abschlusskonferenz, die im September 2016 in Berlin stattfand, auch die Erfahrungen und Sichtweisen anderer europäischer ExpertInnen einbezogen und deren Fachkenntnis bei der Erarbeitung von Empfehlungen für zukünftige Aktivitäten auf der nationalen und insbesondere auf der EU-Ebene genutzt.

Begrifflichkeiten

In der Studie konzentrierten wir uns auf weibliche Opfer von Gewalt in sozialen Nahbeziehungen, die zum Zeitpunkt des Übergriffs 18 Jahre oder älter waren. Wir fokussierten dabei nicht ausschließlich auf Partnergewalt, sondern nahmen zudem Gewalt durch Verwandte, Bekannte, BetreuerInnen und MitbewohnerInnen – Männern wie Frauen gleichermaßen – in den Blick.

Als „Gruppen mit besonderen Bedürfnissen“ verstanden wir zunächst die „klassischen“ Bereiche von Behinderung – körperliche, kognitive und psychische Beeinträchtigungen. Die projektinterne Diskussion, nicht zuletzt angeregt durch interviewte ExpertInnen in

allen fünf Ländern, führte schließlich zu einer erweiterten Definition von „spezifischen Bedürfnissen“, welche nicht nur personenzentrierte Charakteristika berücksichtigt, sondern von einem umfassenderen Vulnerabilitätsbegriff ausgehend auch strukturelle, kulturelle und täterbezogene Faktoren.

Ein Forschungsprojekt über „besondere Bedürfnisse⁶ und Schutzanordnungen“ hat Erklärungsbedarf hinsichtlich der Bedeutung dieser übergeordneten Konzepte. Während „Schutzanordnung“ mehr oder weniger ein Fachausdruck ist, dessen Inhalt von den rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen abhängt, ist die Bedeutung von „besonderen Bedürfnissen“ weniger klar.

In der Literatur werden „besondere Bedürfnisse“ häufig in Bezug auf Opfer spezifischer Verbrechenarten genannt, etwa Gewalt in der Partnerschaft, sexuelle Gewalt, Kindesmissbrauch oder Menschenhandel. Andererseits beschreibt man Opfergruppen wie Kinder, ältere Erwachsene, Menschen mit Behinderungen oder ethnische Minderheiten als Gruppen mit „besonderen Bedürfnissen“ (siehe z.B. Berson, 2010; Franklin et al., 2015; Jackson et al., 2015; Twyman et al., 2010). Obwohl der Begriff „besonders“ sehr interpretationsoffen ist, kann er als Gegenteil von „standardmäßig“ aufgefasst werden. Daher weist er darauf hin, dass diese Verbrechenarten mit spezifischen (nicht standardgemäßen) Opferbedürfnissen verbunden sind, oder dass diese Opfergruppen besondere Bedürfnisse haben, die sie von anderen Gruppen unterscheiden. In beiden Fällen bezieht sich der Begriff „Bedürfnisse“ vor allem auf Abläufe nach der Viktimisierung, wie etwa die formelle und informelle Unterstützung der Opfer und der Umgang von Polizei und Justiz mit derartigen Fällen (und zum Beispiel nicht auf Bedürfnisse vor der Viktimisierung im Hinblick auf eine besondere Gefährdung, viktimisiert zu werden).

Im Kontext dieses Projekts sollten spezifische Bedürfnisse nicht als stabile Eigenschaft von Opfern oder Opfergruppen betrachtet werden. Der Begriff bezieht sich eher auf die Interaktion zwischen Individuum und Situation. Dies stimmt mit einem interaktionistischen Verständnis des menschlichen Verhaltens (siehe z.B. Cantor/ Kihlstrom, 1987) oder mit einem Konzept von „Menschen im Kontext“ (Shoda et al., 2007) überein, das mit gesellschaftlichen Tendenzen der stetig zunehmenden Interdependenzen in Zusammenhang gebracht wurde (Hermans/ Dimaggio, 2007).

Spezifische Bedürfnisse entstehen und bestehen in gegebenen Situationen, sie sind nicht über Ethnizität, Behinderungsstatus oder andere Eigenschaften „permanent“ an eine Person „gebunden“. Im Bereich der Gewalt in interpersonellen Nahbeziehungen liegt der Fokus des Projekts auf Reibungen und Diskrepanzen zwischen Erfahrungen der Viktimisierung in spezifischen (wenn auch fallweise sich wiederholenden) Situationen, den an die-

⁶ Der Projektantrag spricht noch von „special needs“, im Lauf des Projekts ersetzten wir „special“ durch „specific“, weil Behinderungen spezifische Bedürfnisse erzeugen, aber nicht notwendigerweise außergewöhnliche.



sen Erfahrungen beteiligten und von ihnen betroffenen Personen und den Maßnahmen, die gesetzt werden, um Ereignisse zu bewältigen und ihre Wiederholung zu verhindern.

Die Situationen, die das Projekt in den Blick nimmt, sind jene, in denen der Einsatz von Schutzanordnungen eine mögliche Reaktion ist. Die Forschungsperspektive ist hauptsächlich durch die folgenden Fragen geprägt:

- Wo entstehen Spannungen, Reibungen oder Probleme zwischen der Anwendung einer standardisierten Schutzmaßnahme und der Situation eines Opfers von Gewalt im sozialen Nahraum?
- Wie gehen Institutionen mit diesen Schwierigkeiten um?
- Wie können Probleme gelöst oder zumindest vermindert werden?

Probleme und Reibungen können hinsichtlich der (antizipierten) Folgen der Anwendung eines Betretungsverbots entstehen. Dies bezieht sich auf Aspekte wie die Unfähigkeit, unabhängig zu leben, wenn der Täter/ die Täterin erst der Wohnung verwiesen ist, den Verlust der unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung, die Ausgrenzung durch Nahestehende oder das Riskieren des Sorgerechts. Da die Einwilligung oder Bereitschaft dazu, in einem Fall von Gewalt getroffene Maßnahmen zu initiieren oder zu akzeptieren, zumindest teilweise von den erwarteten Folgen und Nebenwirkungen bestimmt ist, müssen diese Folgen nicht „echt“ oder „sicher“ sein, um sich auf den Umgang mit Fällen von interpersonaler Gewalt auszuwirken.

Probleme können auch bezüglich der Verfügbarkeit von Maßnahmen entstehen. Das mag hinsichtlich eines von der Polizei verhängten Betretungsverbotes weniger wichtig sein, wird aber dann relevanter, wenn eine von häuslicher Gewalt betroffene Frau aktiv werden muss, um die Maßnahme einzuleiten. Probleme der Verfügbarkeit können sich etwa auf mangelnde Information, Analphabetismus oder fehlende Sprachkenntnisse in der jeweiligen Landessprache beziehen.

Derart kritische Individuum-Situation-Interaktionen können unter Personen mit bestimmten Eigenschaften häufiger oder wahrscheinlicher sein. Ein weibliches Opfer häuslicher Gewalt kann eine schwere körperliche Behinderung haben und sich trotzdem keine Sorgen darüber machen, wie sie ihren Haushalt in Abwesenheit des Täters bewältigt (weil es gute technische Lösungen oder ein funktionierendes soziales Netzwerk gibt). Eine Frau aus einer ethnischen Community, in der sehr hierarchische Vorstellungen von Geschlechterrollen verbreitet sind, kann manchmal dennoch auf die Loyalität der ihr Nahestehenden vertrauen, wenn sie die Wegweisung des Täters aus ihrer Wohnung aktiv unterstützt.

Was hier für spezifische Bedürfnisse gilt, gilt ebenso für eine (damit verbundene) Vorstellung von „Opfervulnerabilität“. Der Begriff Vulnerabilität hat seine Wurzel im lateinischen

Wort für Wunde, *vulnus*. Vulnerabilität meint das Risiko einer Person, verletzt oder geschädigt zu werden oder auch eine schlechte Erfahrung zu machen (vgl. Aday, 2001; Spiers, 2000). Ein von Turner et al. (2003) vorgestelltes Modell unterscheidet zwischen Risikogefährdung eines Systems, seiner Anfälligkeit und seiner Resilienz, die alle mit seiner Fähigkeit zu Anpassung und Bewältigung zusammenhängen. Im Kontext des vorliegenden Projekts bezieht sich Opfervulnerabilität – wiederum mit einem Fokus auf Probleme nach der Viktimisierung – auf die Wahrscheinlichkeit für eine Person, dass etwas für sie negativ ausgeht. Aber noch einmal: Das Projekt fokussiert nicht auf eine dauerhafte und allgemeine persönliche Eigenschaft „Vulnerabilität“, sondern auf eine situative Vulnerabilität im Sinne einer mangelnden oder zumindest verminderten Fähigkeit, Schutzanordnungen zur Verbesserung der eigenen Sicherheit zu nutzen. Es ist anzunehmen, dass eine derartige situationelle Vulnerabilität bei bestimmten Gruppen von Menschen häufiger vorkommt als bei anderen; es handelt sich dennoch um ein interaktionistisches Konzept, das den Menschen in der Phase nach der Viktimisierung, die Situation und den Kontext, in dem sie lebt, und die zur Verfügung stehenden Maßnahmen und die Organisationen, die sie anwenden, verbindet.

Aufbau des Berichts

Kapitel 2 „Gesetzliche Grundlagen für Betretungsverbote/ Einstweilige Verfügungen und deren Implementierung“ beginnt mit einem Überblick über die Entwicklung des Gewaltschutzes in Österreich und dessen wichtigste Maßnahmen, welche in Folge im Detail beschrieben werden.

In Kapitel 3 „Identifikation vulnerabler Gruppen“ werden zunächst typologische Dimensionen dargelegt, die zu (erhöhter) Vulnerabilität bzw. spezifischen Bedürfnissen führen (können). Im Mittelpunkt des Kapitels stehen die Perspektiven von PraktikerInnen und anderen ExpertInnen in Hinblick auf die Wahrnehmung und Identifikation von spezifischen Bedürfnissen von Gewaltopfern sowie Einschätzungen zur Wirksamkeit von Schutzanordnungen für die identifizierten Gruppen, mögliche Alternativen zu Betretungsverbot/ Einstweiliger Verfügung und Verbesserungsvorschläge.

Die Ergebnisse der Aktenanalyse werden in Kapitel 4 „Opfer mit spezifischen Bedürfnissen und Schutzanordnungen“ dargestellt. Nach der Beschreibung des Zugangs zu den Akten und einem Überblick über die Fälle folgt die Aktenanalyse, die insbesondere auf die Wirksamkeit der Intervention(en) und die dem Opfer zur Verfügung stehenden Ressourcen fokussiert. Für Österreich identifizierten wir auf Basis der analysierten Fälle sechs Typen von erhöhter Vulnerabilität, die jeweils mit ein bis zwei Beispielen illustriert werden.



Im abschließenden Kapitel 5 „Zusammenfassung und Schlussfolgerungen: Verbesserungsvorschläge und Alternativen zu Schutzanordnungen“ werden unter Rückbezug auf die Erkenntnisse aus dieser Studie und weiterer Forschungen sowie Erfahrungen aus der Praxis von Gewaltschutz-, Opferschutz- und Behinderteneinrichtungen Empfehlungen formuliert, die sich an Politik, Polizei, Opferschutz- und Behindertenorganisationen richten.

2. Gesetzliche Grundlagen für Betretungsverbote/ Einstweilige Verfügungen und deren Implementierung

Die wesentlichen Schutzmaßnahmen gegen familiäre Gewalt sind Betretungsverbote im Wirkungsbereich der Polizei sowie Einstweilige Verfügungen, die von Zivilgerichten erlassen werden.

Überblick

1997 ist das „Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie“ in Kraft getreten⁷, die zentrale Rechtsquelle für den Gewaltschutz in Österreich. In Österreich wurde nicht der Weg gewählt, frauenspezifische Schutzmaßnahmen einzuführen, sondern das Gesetz schützt beide Geschlechter. Die wichtigsten Maßnahmen sind:

- das **Betretungsverbot** der Polizei: Die Polizei wurde ermächtigt, einem Gefährder bei Vorliegen einer Bedrohungssituation 14 Tage lang den Aufenthalt in der Wohnung der gefährdeten Person und deren unmittelbaren Umgebung zu untersagen, und zwar auch dann, wenn er selbst dort lebt. Sofern sich der Gefährder zum Zeitpunkt der Intervention in der Wohnung aufhält, muss zuvor eine Wegweisung erfolgen.
Da das Gesetz nicht auf den Schutz von Frauen und Kindern im häuslichen Kontext abstellt, gilt es auch für andere Formen des Zusammenlebens, etwa in Heimen.
2013 wurde das Betretungsverbot für Wohnungen auf Schulen und andere institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergarten, Hort) ausgedehnt, wenn Kinder unter 14 Jahren von Gewalt betroffen sind.
- die **Einstweilige Verfügung** (EV) des Zivilgerichts: Um längerfristigen Schutz vor dem Gefährder zu erreichen, besteht die Möglichkeit, beim Bezirksgericht eine Einstweilige Verfügung zu beantragen. Wird ein solcher Antrag während der Geltungsdauer des Betretungsverbots gestellt, verlängert sich dieses automatisch auf vier Wochen. Grundsätzlich setzt ein Antrag auf eine EV kein vorheriges Betretungsverbot voraus. Seit 2009 wird unterschieden zwischen dem Schutz vor Gewalt in Wohnungen für maximal sechs Monate (§ 382b EO) und einem Allgemeinen Schutz vor Gewalt für maximal zwölf Monate (§ 382e EO); in der Praxis werden die Verfügungen häufig nur für einen kürzeren Zeitraum erlassen.

⁷ BGBl. I Nr. 759/1996

- die Unterstützung von Gewaltopfern durch sogenannte **Interventionsstellen**, die in jedem Bundesland eingerichtet wurden (und mittlerweile mehrheitlich Gewaltschutzzentrum heißen). Es handelt sich um NGOs, die allerdings staatlich finanziert sind (aus dem Budget der BundesministerInnen für Frauen und Inneres) und die von der Polizei über jedes verhängte Betretungsverbot umgehend zu informieren sind, damit sie rasch Kontakt mit Gewaltbetroffenen aufnehmen können.

Was die österreichische Konzeption des Gewaltschutzes auszeichnet, ist die Schaffung einer **Akutmaßnahme**, deren Verhängung durch die Polizei von der gewaltbetroffenen Person nicht beeinflusst werden kann, und die Möglichkeit der Gewährleistung **längerfristigen Schutzes**, den allein die gewaltbetroffene Person (sowie bei Minderjährigen die Kinder- und Jugendhilfe als gesetzlicher Vertreter) beantragen kann. Ergänzt werden die beiden Schutzmaßnahmen durch das Angebot der Interventionsstellen/ Gewaltschutzzentren, die neben rechtlicher und psychosozialer Unterstützung auf das **Empowerment** der Gewaltopfer zielen.

Zu den weiteren Meilensteinen im Gewaltschutz zählt das **2. Gewaltschutzgesetz**⁸, das neben Aktualisierungen des ersten Gewaltschutzgesetzes und anderen Regelungen einen neuen strafrechtlichen Tatbestand einführt, nämlich die „Fortgesetzte Gewaltausübung“ (§ 107b StGB).

Eine Schwerpunktsetzung auf die Bekämpfung von **Gewalt gegen Frauen** durch die Bundesregierung erfolgte im August 2014 durch die Verabschiedung des (ersten) Nationalen Aktionsplans für den Zeitraum 2014 bis 2016.⁹ Als Zeitpunkt dafür wurde das Inkrafttreten des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (**Istanbul-Konvention**) gewählt, und die Präambel verweist darauf, dass die meisten in der Konvention geforderten Maßnahmen in Österreich bereits implementiert worden sind. Österreich zählt zu den Erstunterzeichnern der Istanbul-Konvention (11.5.2011) und hat den Vertrag auch ratifiziert (14.11.2013).

Die Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderung wird im NAP Gewalt gegen Frauen zweimal angesprochen: Im Bereich des Bildungsministeriums sollten 2014 vorhandene Materialien für Lehrkräfte zu Gewalt an Mädchen und Frauen um das neue Schwerpunktthema „Gewalt an Frauen und Mädchen mit Behinderung“ erweitert werden, und im gesamten Zeitraum 2014 bis 2016 finanzierte die Frauenministerin die Beratung und Unterstützung von Frauen mit Lernschwierigkeiten und Mehrfachbehinderungen, die Opfer sexualisierter Gewalt wurden.

⁸ BGBl. I Nr. 40/2009

⁹ <https://www.bmb.gv.at/ministerium/vp/2014/20140826.pdf?5i83tx>

Der wesentlich umfangreichere **Nationale Aktionsplan Behinderung** 2012 – 2020¹⁰ widmet Gewalt gegen Frauen mit Behinderung ein eigenes Kapitel und betont auch an anderer Stelle mehrfach die Notwendigkeit der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Gewalt ebenso wie der Aufklärung über das Selbstbestimmungsrecht behinderter Personen.

Neben einzelnen materiellrechtlichen Änderungen wie der Pönalisierung der bereits erwähnten Fortgesetzten Gewaltausübung oder von Stalking (§ 107a StGB) erfolgten in den letzten Jahren Novellierungen der **Strafprozessordnung**, die den Opferschutz verbessern sollen. Dazu zählt insbesondere die seit 2006 bestehende gesetzliche Verankerung des Anspruchs auf psychosoziale und rechtliche **Prozessbegleitung** für Opfer von bestimmten Straftaten im Strafverfahren (§ 66 Abs.2 StPO) sowie seit 2009 eingeschränkt auch auf psychosoziale Betreuung im Zivilverfahren (§ 73b ZPO). Damit hat Österreich eine zentrale Forderung der sogenannten **EU-Opferschutzrichtlinie** – Richtlinie 2012/29/EU¹¹ – um Jahre vorweggenommen.

Im Sinne einer vollständigen nationalstaatlichen Umsetzung der RL-Opferschutz, die bis zum 15. November 2015 hätte erfolgen sollen, wurde die Strafprozessordnung novelliert¹²; diejenigen Regelungen, die sich explizit auf die RL-Opferschutz beziehen¹³, sind mit 1. Juni 2016 in Kraft getreten. So wurde etwa unter Bezugnahme auf Art. 22 und 23 der RL-Opferschutz normiert, dass Minderjährige sowie Opfer von Sexualdelikten und von Gewalt in Wohnungen als Opfer mit **besonderen Schutzbedürfnissen** gelten (§ 66a StPO), d.h. ihnen stehen bestimmte Rechte ohne individuelle Begutachtung zu¹⁴ – u.a. dass sie, sofern sie dies beantragen, unverzüglich und von Amts wegen zu informieren sind, wenn der Beschuldigte aus der Untersuchungshaft freigelassen wird, wenn diese aufgehoben wird und wenn der Beschuldigte aus der U-Haft flüchtet bzw. er wieder ergriffen wird (§ 66a Abs.2 Z.5 StPO).

¹⁰

https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/7/4/9/CH2092/CMS1359980335644/nap_II_2013.pdf

¹¹ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten

¹² BGBl. I Nr. 26/2016

¹³ In § 516a wird folgender Abs.3 angefügt: „(3) §§ 10 Abs.2, 25 Abs.7, 65 Z1 lit.a und b, 66 Abs.1 Z1a, 1b und 5, Abs.3 und 4, 66a, 70, 80 Abs.1, 156 Abs.1 Z2, 165 Abs.3 und 4, 172 Abs.4, 177 Abs.5, 181a, 195 Abs.2 und 196 Abs.2 in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 26/2016 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI ABl. Nr.L315 vom 14.11.2012 S 57.“

¹⁴ § 66a Abs.2 StPO: Einvernahme durch eine Person des gleichen Geschlechts; Verweigerung der Beantwortung bestimmter unzumutbarer Fragen; schonende Einvernahme; Beantragung des Ausschlusses der Öffentlichkeit; unverzügliche amtswegige Information über Freilassung des Beschuldigten sowie dessen Flucht aus der Untersuchungshaft und Aufhebung der U-Haft; Beiziehung einer Vertrauensperson.



Schutzmaßnahmen

In der Folge wird auf die durch das Gewaltschutzgesetz eingeführten Schutzanordnungen sowie alternative Möglichkeiten, den Täter/ die Täterin vom Opfer fernzuhalten, eingegangen.

Betretungsverbot und Einstweilige Verfügung

Das im Sicherheitspolizeigesetz verankerte Betretungsverbot¹⁵ (§ 38a SPG) stellt auf eine **Gefährdungssituation** ab, nicht auf die Verwirklichung einer Straftat. Wenn Exekutivorgane im Zuge ihrer Gefahrenprognose eine Gefährdung durch einen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit annehmen, müssen sie dem Gefährder das Betreten bzw. den Aufenthalt in einer Wohnung, in der eine gefährdete Person wohnt, und deren unmittelbarer Umgebung untersagen. Das Schutzangebot ist einerseits nicht geschlechtsabhängig, zum anderen auf die Wohnung bezogen – es geht also nicht um Schutz im sozialen Nahraum, auch gegen einen Fremden, z.B. eine Handelsvertreterin, könnte gegebenenfalls ein Betretungsverbot verhängt werden.

Grundlage für ein Betretungsverbot ist eine standardisierte **Risikoeinschätzung** durch die einschreitenden PolizeibeamtInnen unter österreichweiter Verwendung eines mehrseitigen Erhebungsbogens¹⁶; mögliche Benachteiligungen oder spezifische Bedürfnisse der gefährdeten Person werden weder konkret nachgefragt noch dokumentiert.¹⁷ Die gefährdete Person kann weder ein Betretungsverbot beantragen noch den Schutz zurückweisen. Dem Gefährder werden die Wohnungsschlüssel abgenommen und er ist darauf hinzuweisen, welche Möglichkeiten er hat unterzukommen.¹⁸ Seine Wegweisung kann mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. Die Anordnung eines Betretungsverbotes muss binnen 48 Stunden überprüft werden, eine allfällige Aufhebung ist sowohl der gefährdeten Person als auch dem Gefährder unverzüglich mitzuteilen. Die Einhaltung des für 14 Tage erlassenen Betretungsverbotes ist zumindest einmal während der ersten drei Tage seiner Geltung von der Polizei zu kontrollieren.

Wird ein bestehendes Betretungsverbot missachtet, kann eine Geldstrafe von bis zu 500 Euro oder eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt werden. Im Wiederholungsfall kann der Gefährder in Haft genommen werden. Das Betretungsverbot bindet auch die gefährdete

¹⁵ Häufig wird statt des Begriffs Betretungsverbot derjenige der Wegweisung verwendet. Diese Maßnahme ist dem Betretungsverbot zeitlich vorgeordnet und ausschließlich dann erforderlich, wenn sich der Gefährder in der Wohnung aufhält. Hat aber der Aggressor die Wohnung bereits vor dem Einschreiten der Exekutive verlassen, ist eine Wegweisung nicht erforderlich und es ergeht ausschließlich ein Betretungsverbot.

¹⁶ Zu Risikoeinschätzungen durch die Polizei siehe Amesberger/ Haller (2016a).

¹⁷ Beim ExpertInnentreffen (14.7.2016) wurde dieses Thema heftig diskutiert.

¹⁸ Während des aufrechten Betretungsverbotes darf er die Wohnung, um persönliche Sachen zu holen, nur in Begleitung der Polizei aufsuchen.

Person, sie kann also, falls sie den Gefährder in die Wohnung lässt, ebenfalls bestraft werden.

Die Exekutivorgane sind nicht nur verpflichtet, die gewaltbetroffene Person über geeignete Opferschutzeinrichtungen, konkret über die zuständige **Interventionsstelle** bzw. das zuständige Gewaltschutzzentrum, zu informieren, sondern auch die jeweils örtlich zuständige Einrichtung über die Verhängung eines Betretungsverbot zu benachrichtigen. Üblicherweise wird das bei der Intervention ausgefüllte Formular, das neben persönlichen Daten der Beteiligten auch eine Situationseinschätzung enthält, per Mail an die Gewaltschutzeinrichtung übermittelt, die in der Folge versucht, Kontakt zur gefährdeten Person herzustellen und ein Treffen zu vereinbaren.

Das Gewaltschutzgesetz soll gewaltbetroffene Personen dabei unterstützen, sich aus einer Gewaltbeziehung nachhaltig zu trennen. Daher zählt zu den wesentlichen Aufgaben der Interventionsstellen, die zu rund 85 Prozent Frauen betreuen, das **Empowerment** der Klientinnen. Aus demselben Grund wurde die Möglichkeit geschaffen, im Anschluss an ein Betretungsverbot eine **Einstweilige Verfügung** für einen längerfristigen Schutz zu beantragen. Diese Maßnahme muss von der gewaltbetroffenen Person selbst beantragt werden¹⁹, daher ist es ihr sowohl möglich, den Antrag zurückzuziehen als auch jederzeit die Aufhebung der Maßnahme zu beantragen. Sofern eine Einstweilige Verfügung während eines bestehenden Betretungsverbot beantragt wird, verlängert sich die Polizeimaßnahme automatisch von zwei auf vier Wochen. In diesen beiden zusätzlichen Wochen soll das Bezirksgericht über den Antrag entscheiden (was im Regelfall möglich ist²⁰), so dass bis zur Bewilligung der Einstweiligen Verfügung keine Schutzlücke entsteht.

Die Beantragung einer Einstweiligen Verfügung setzt kein Betretungsverbot voraus, sie ist auch unabhängig davon möglich. (Statistiken dazu liegen nicht vor.)

2009 erfolgten wesentliche Änderungen der bis dahin geltenden Regelungen zur Einstweiligen Verfügung, wie etwa der Wegfall des Erfordernisses der Angehörigeneigenschaft als Voraussetzung und die Unterscheidung zwischen der Unzumutbarkeit des weiteren Zusammenlebens bzw. des weiteren Zusammentreffens – Kriterium ist jeweils das Vorliegen eines Angriffs, einer Bedrohung oder einer psychischen Beeinträchtigung. Nur wer mit dem Gefährder aktuell oder bis vor kurzem in einer Wohnung gelebt hat, kann **Schutz vor Gewalt in Wohnungen** (§ 382b EO) beantragen. Eine solche Einstweilige Verfügung wird für maximal sechs Monate erlassen.²¹ Die Maßnahme für einen **Allgemeinen Schutz**

¹⁹ Ergänzend ist eine Antragstellung durch die Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Rolle als gesetzlicher Vertreter für den Schutz von Minderjährigen vorgesehen. Diese Vorgangsweise wird gewählt, wenn die Mutter nicht ausreichend für den Schutz sorgt/ sorgen kann, aber auch, um die Mutter zu entlasten, etwa wenn sie Angst vor Racheakten des Gefährders hat.

²⁰ Die ursprüngliche Dauer von sieben Tagen erwies sich dafür als zu kurz.

²¹ Eine längere Dauer ist dann möglich, wenn gleichzeitig Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe, Verfahren über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse und Verfahren zur Klärung der Benützungsberechtigung an der Wohnung anhängig gemacht werden.



vor Gewalt (§ 382e EO) gilt längstens zwölf Monate und trägt dem Täter auf, sich von bestimmten Orten fernzuhalten sowie ein Zusammentreffen oder eine Kontaktaufnahme mit dem Opfer zu vermeiden. In der Praxis werden beide Maßnahmen, die teilweise auch gemeinsam beantragt werden, häufig nur für drei oder vier Monate erlassen. (Statistiken dazu liegen nicht vor.)

Für das Erlassen einer Einstweiligen Verfügung ist das Bezirksgericht zuständig, bei dem der Antrag im Regelfall entweder schriftlich, meist mit Unterstützung der zuständigen Interventionsstelle, oder mündlich am Amtstag eingebracht wird. Grundsätzlich sieht das Gewaltschutzgesetz vor, dass in diesen Angelegenheiten FamilienrichterInnen tätig werden, die auch einvernehmliche Scheidungen, Obsorgeverfahren u.ä. verhandeln und damit über ein Gesamtbild verfügen.²² Das Gewaltschutzgesetz intendierte zwar, dass als Entscheidungsgrundlage das Vorbringen der Antragstellerin, im Regelfall unterstützt durch die Verhängung eines Betretungsverbot, ausreichen sollte und der Antragsgegner nicht gehört werden müsse, dagegen gab es aber immer schon Widerstand in Teilen der Richterschaft. Nach wie vor besteht keine vereinheitlichte Vorgehensweise, eine interviewte Richterin betonte, sie stelle einen EV-Antrag dem Antragsgegner aus grundsätzlichen Erwägungen heraus zu.²³

Neben den beiden bereits genannten Einstweiligen Verfügungen ist seit 2006 eine „**Stalking-EV**“ (§ 382g EO) in Kraft, die Eingriffe in die Privatsphäre etwa durch persönliche Kontaktaufnahme, Verfolgung, Weitergabe und Verbreitung von persönlichen Daten und Fotos oder den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagt. Wird die Einstweilige Verfügung missachtet, kann das Opfer bei Gericht eine Beugestrafe beantragen.

Alternativen: Vorläufige Festnahme und Untersuchungshaft

Genau genommen stellen eine Festnahme und die Verhängung einer Untersuchungshaft keine Alternative zu einem polizeilichen Betretungsverbot dar, weil auch in diesen Situationen ein Betretungsverbot zu erlassen ist, um Schutzlücken zu vermeiden. Es ist dieselbe Logik, nach der in manchen Regionen ein Betretungsverbot verhängt wird, wenn eine Frau in ein Frauenhaus flüchtet.²⁴ Wird der Gefährder auf freien Fuß gesetzt oder kehrt die Frau in die Wohnung zurück, garantiert das bestehende Betretungsverbot weiterhin Schutz.

²² In Wien sind seit einigen Jahren FamilienrichterInnen ausschließlich für Einstweilige Verfügungen bei Ehepaaren und im Fall der Betroffenheit von Minderjährigen zuständig, über alle anderen EVs, etwa auch bei Lebensgemeinschaften, entscheiden ZivilrichterInnen ohne diese Spezialzuständigkeit.

²³ Meist erfolge keine Reaktion darauf, nur zwei von zehn Antragsgegnern würden den Antrag bestreiten (Interview 15 – Gericht).

²⁴ Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein BV nur dann verhängt werden darf, wenn das Opfer dringenden Wohnbedarf hat. Erklärt eine Frau, sie werde unter keinen Umständen in die Wohnung zurückkehren, darf daher kein BV ausgesprochen werden.

Die Untersuchungshaft wird von der Staatsanwaltschaft beantragt und von der zuständigen RichterIn/ dem Richter entschieden, wobei Anträge gelegentlich nicht bewilligt werden (Interviews 19 und 20 – Staatsanwaltschaft). Es liegen keine Statistiken zur Verhängung von Untersuchungshaft bei Gewalt im sozialen Nahraum vor, die Interventionsstellen/ Gewaltschutzzentren kritisieren aber seit langem eine ihrer Wahrnehmung nach restriktive Praxis. Von Seiten der Justiz wird diese Kritik zurückgewiesen, unter anderem mit dem Verweis darauf, dass mit dem Betretungsverbot ein gegenüber der Haft gelinderes Mittel zur Verfügung gestellt worden sei.

In den ExpertInneninterviews wurde die Untersuchungshaft nicht als Alternative zu Betretungsverbot und Einstweiliger Verfügung thematisiert. Die einzige in der Praxis angewandte alternative Schutzmaßnahme scheinen – allerdings nur im institutionellen Kontext – **Hausverbote** zu sein.

Anwendung von Schutzmaßnahmen in der Praxis

Daten zur Anwendung des polizeilichen Betretungsverbot werden sowohl von der Exekutive als auch von den Interventionsstellen/ Gewaltschutzzentren erhoben, wobei ausschließlich die Opferschutzeinrichtungen auch Informationen zur gefährdeten Person und zum Gefährder erfassen.²⁵ Da spezifische Bedürfnisse nicht systematisch erhoben werden, liegen auf beiden Ebenen keine Statistiken über Schutzmaßnahmen für besonders vulnerable Gewaltopfer vor.

Die aktuellste vorliegende Polizeistatistik ist die von 2014: Die Polizei verhängte österreichweit 7.585 Betretungsverbote (2013: 7.704), von denen 764, also zehn Prozent, missachtet wurden (2013: 9,6 Prozent).²⁶ Der leichte Rückgang an Betretungsverboten setzte sich zumindest in Wien 2015 fort: Den 3.138 Maßnahmen stehen 2014 3.372 und 2013 3.429 gegenüber (IST Wien, 2016, 42).

Die von der Interventionsstelle Wien 2011 initiierte Arbeitsgruppe *GenderStat* bemüht sich um eine Verbesserung der Datenlage im Fall von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und hat, basierend auf der Istanbul-Konvention, Mindeststandards für die polizeiliche Datenerfassung identifiziert, die allerdings keine „besonderen Bedürfnisse“ einschließen. Die Vorschläge wurden bislang aufgrund von administrativen und budgetären Beschränkungen nicht umgesetzt (und das ist auch in der nahen Zukunft nicht zu erwarten).

²⁵ Das setzt voraus, dass ein Betreuungsverhältnis aufgebaut wurde, Daten von ausschließlich telefonisch kontaktierten Personen liegen nicht vor. Die Statistiken geben Aufschluss z.B. über Geschlecht, Alter und Staatsbürgerschaft der KlientInnen, daraus lässt sich aber keine erhöhte Vulnerabilität ablesen.

²⁶ Mail BM für Inneres, 27.3.2015

Für Statistiken zu Einstweiligen Verfügungen ist das Bundesministerium für Justiz zuständig, das in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes ausführliche Daten zur Verfügung stellte (AntragstellerIn, Dauer der Entscheidung). Mittlerweile lässt sich der Gerichtsstatistik nur noch entnehmen, dass die Zahl der Bewilligungen in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen ist, die Daten werden aber nicht so erfasst, dass man daraus etwa auf die Zahl der AntragstellerInnen schließen könnte. Dasselbe gilt mit Blick auf die Abweisungen; hier kann nur festgehalten werden, dass es keine stetige Entwicklung gegeben hat und sich keine eindeutigen Tendenzen erkennen lassen.

Tab. 1: Anträge auf Gewaltschutz-EVs (§§ 382b und e EO) 2009 – 2015

	(tlw.) stattgegeben	abgewiesen*
2009	1.946	180 (8,4%)
2010	2.041	199 (8,9%)
2011	2.094	208 (9,0%)
2012	2.134	247 (10,4%)
2013	2.221	228 (9,3%)
2014	2.296	252 (9,9%)
2015	2.283	228 (9,1%)

*Prozentwert bezogen auf die Gesamtzahl von Stattgebungen und Abweisungen

Quelle: BM für Justiz²⁷

Während in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes nach rund jedem vierten Betretungsverbot eine Einstweilige Verfügung beantragt wurde (Haller, 2005, 288), gehen mittlerweile sowohl ExpertInnen aus der Gewaltschutzarbeit als auch bei der Polizei davon aus, dass sich diese Relation auf eins zu drei verschoben hat.

Daten, die Betretungsverbote/ Einstweilige Verfügungen mit familienrechtlichen Entscheidungen oder mit der Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe in Beziehung setzen, liegen nicht vor.

²⁷ Mail BM für Justiz, 31.3.2016

3. Identifikation vulnerabler Gruppen und Schutzanordnungen – die Sicht von ExpertInnen

Im Mittelpunkt des Kapitels stehen die Perspektiven von PraktikerInnen und anderen ExpertInnen in Hinblick auf die Wahrnehmung und Identifikation von spezifischen Bedürfnissen von Gewaltopfern sowie deren Einschätzungen zur Wirksamkeit von Schutzanordnungen für die identifizierten Gruppen, mögliche Alternativen dazu und Verbesserungsvorschläge.

In die Untersuchung sollten beide zur Verfügung stehenden Schutzanordnungen, nämlich das polizeiliche Betretungsverbot und die gerichtliche Einstweilige Verfügung, einbezogen werden. Die Interviews mit ExpertInnen machten aber rasch deutlich, dass der Fokus auf den Polizeimaßnahmen liegen muss: Deren Verhängung obliegt staatlichen Organen und das Opfer hat einen Schutzanspruch an den Staat, wogegen Einstweilige Verfügungen von den Betroffenen selbst beantragt werden, d.h. sie entscheiden, ob sie Schutz benötigen bzw. wünschen (wenn auch, in einem zweiten Schritt, wieder der Staat – nämlich das Gericht – über den Antrag entscheidet). Dazu kommt, dass die Justiz über keine aussagekräftigen Daten zu Einstweiligen Verfügungen verfügt, entsprechende Informationen aber auch in Opferschutzeinrichtungen nicht immer vorliegen. In der Folge sind mit Schutzanordnungen also in erster Linie Betretungsverbote gemeint, nur gelegentlich wird auf Einstweilige Verfügungen eingegangen.

InterviewpartnerInnen und methodologische Herangehensweise

Für die österreichische Länderstudie war die Durchführung von insgesamt 31 Interviews vorgesehen, die der Projektkonzeption entsprechend unterschiedliche Zwecke erfüllen sollten:

- Abstecken des Forschungsfeldes mit Blick auf für den Gewaltschutz relevante gesetzliche Regelungen und deren praktische Umsetzung sowie Identifikation vulnerabler Gruppen (vier Interviews mit VertreterInnen von Einrichtungen für gewaltbetroffene Frauen, einer Gehörlosenambulanz sowie einer Staatsanwaltschaft)
- Erheben von Wahrnehmungen und Einschätzungen von ExpertInnen, die aus möglichst vielfältigen Praxisfeldern kommen sollten, verbunden mit der Recherche von Fallgeschichten (25 Interviews – siehe unten)

- Entwicklung eines Policy Papers bzw. einer Umsetzungsstrategie für die erarbeiteten Vorschläge (zwei Interviews mit einer juristischen und einer sozialwissenschaftlichen Expertin)

Aufgrund des engen Fokus des Projekts – die Anwendung von polizeilichen Betretungsverboten bei Gewalt gegen Frauen mit spezifischen Bedürfnissen – war es nicht einfach, InterviewpartnerInnen zu finden, die sich in beiden Bereichen kompetent fühlten. Die zwischen März 2015 und September 2016 befragten ExpertInnen kommen mehrheitlich aus NGOs, Polizei und Justiz sind durch fünf Personen vertreten. Die meisten InterviewpartnerInnen sind in Wien ansässig, neun arbeiten in anderen Bundesländern. Die Befragungen erfolgten überwiegend in Form von Einzelinterviews, ergänzend fanden zwei Fokusgruppen statt. Mit zwei Expertinnen wurden jeweils zwei Interviews geführt, in der Explorationsphase und im Rahmen des Erhebungsschwerpunkts, die deshalb auch zweimal gezählt wurden.

Tab. 2: Zuordnung der InterviewpartnerInnen

Organisation/ Bereich	Anzahl
Gewaltschutzzentren, Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Notrufe	11 (+2)
Behinderung (Tagesstrukturen, Gesundheit, (Peer-)Beratung, Selbstvertretungsorganisation)	6
Polizei	2
Wohnungs-/Obdachlosigkeit	2
Flüchtlingsbetreuung	2
Kinderschutz	1
Justiz (Gericht, Staatsanwaltschaft)	3
Wissenschaft	2

Die Einrichtungen werden hier nicht namentlich aufgezählt, weil manchen ExpertInnen Anonymität zugesichert wurde; darüber hinaus stellten viele der Einrichtungen Fälle zur Verfügung und auch die Anonymität der KlientInnen (vor allem von kleineren Organisationen) ist gefährdet, wenn die Einrichtung bekannt ist (siehe dazu auch Kapitel 4).

Die Interviews dauerten mehrheitlich rund eine Stunde, in einigen Fällen allerdings wesentlich länger, wenn nämlich die Interviewpartnerin/ der Interviewpartner Fälle zur Verfügung stellte, die teilweise detailliert durchbesprochen wurden. Sämtliche Interviews sind auf Tonträgern festgehalten, von einzelnen liegen vollständige Transkriptionen vor, der Großteil der Gespräche wurde stichwortartig protokolliert. Die Auswertung erfolgte mittels qualitativer Inhaltsanalyse.

Für die Interviewleitfäden wurde ein grobes Raster entwickelt, das ja nach Profession der ExpertInnen erweitert und vertieft wurde. Schwerpunkte lagen in jedem Fall bei der Identifikation von Gruppen mit – aus Sicht der Befragten – spezifischen Bedürfnissen und deren Einfluss auf den Schutzbedarf der Betroffenen bei Gewalt im sozialen Nahraum. Daran schlossen sich Fragen nach besonderen Herausforderungen, der Wirksamkeit von Schutzanordnungen und allfälligen Alternativen dazu an.

Identifikation von vulnerablen Gruppen

Die Mehrheit der InterviewpartnerInnen ist der Ansicht, es gebe keine konkret zu benennenden Gruppen mit spezifischen „besonderen Bedürfnissen“. Jedes Opfer habe grundsätzlich individuelle Bedürfnisse und an diese müssten Betreuung und Unterstützung angepasst werden. Einige der Befragten haben dabei schon mit dem Begriff der „besonderen Bedürfnisse“ an sich ein Problem. Einerseits sei unklar, wo die Grenze zu „normalen“ Bedürfnissen zu ziehen sei. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die Tatsache, dass die Situation, in der sich ein Gewaltopfer befindet, wohl nie als „normal“ bezeichnet werden kann und somit nicht mit „normalen“ Bedürfnissen, sondern stets mit spezifischen, also situationsbedingten Bedürfnissen einhergeht. Andererseits sehen einige der ExpertInnen das Labeling und die daraus folgende Stigmatisierung als Problem und verwehren sich insofern gegen eine Benennung/ Auflistung von Gruppen mit spezifischen Bedürfnissen. Doch finden sich auch Stimmen, die sehr konkret ebensolche Gruppen ausmachen und benennen, allerdings verweisen auch diese darauf, dass *„weil von [einem] personenzentrierten Ansatz ausgehend, [...] jede Person spezielle Bedürfnisse [hat]“* (Interview 9 – Gewalt). Wenn also teilweise doch von spezifischen und gezielten Maßnahmen für bestimmte Gruppen als Ganzes gesprochen wird, gilt es generell festzuhalten, dass, sofern auf die Bedürfnisse der Betroffenen mittels entsprechender Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen reagiert wird, sich diese kaum vom „Normalfall“ unterscheiden.

Typologie von spezifischen Opferbedürfnissen

Der nachfolgenden systematischen Darstellung liegt die Annahme zugrunde, dass spezifische Bedürfnisse nicht nur durch personenbezogene Beeinträchtigungen entstehen, sondern vielfach durch (gesellschafts-)strukturelle Unzulänglichkeiten bedingt sind. Diese Annahme erfordert eine Gliederung von Bedürfnissen im Rahmen eines Mehrebenensystems, welches sich in eine Makro-, eine Meso- und eine Mikroebene aufgliedern lässt. Auf der **Makroebene** wurden dabei gesellschaftsstrukturelle Defizite, wie Rechtslage oder Finanzierungssysteme, verortet, also Systematiken, die von Einzelnen oder einer bestimm-

ten Gruppe kaum beeinflusst werden können, aber in der Lage sind, spezifische Bedürfnisse zu erzeugen. Auf der **Mesoebene** finden sich solche Bedürfnisse, die auf der Subjekt-System-Interaktionsebene entstehen. Der **Mikroebene** werden abschließend jene Bedürfnisse zugeordnet, die vorrangig subjekt- oder gruppenspezifisch sind, auf die also die gesellschaftlichen Strukturen einen eher marginalen Einfluss haben. Anzumerken ist freilich, dass sich diese Ebenen nicht strikt voneinander trennen lassen und interdependent sind, was sich in der Praxis zum Beispiel als Handlungssohnmacht von Unterstützungseinrichtungen äußert (konkret dazu weiter unten). Für eine systematische Darstellung ist die vorgenommene theoretische Trennung allerdings notwendig.

Makroebene

Auf der Makroebene kommen vor allem rechtliche und ökonomische Strukturdefizite zum Tragen. Ein Problem, welches immer wieder thematisiert wird, entsteht im Zusammenspiel von der Trennung des Opfers vom gewalttätigen Partner und Aufenthaltsstatus. Da im Fall des Familiennachzugs der Aufenthaltsstatus der übrigen Familienmitglieder meist am Mann hängt, geht für das Opfer mit der Trennung der Verlust des Status und eine massive Unsicherheit einher, welche die Möglichkeit der Frau zum *self empowerment* und zur Befreiung von Gewalt drastisch reduziert.²⁸ Unter bestimmten Voraussetzungen besteht nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ein Niederlassungsrecht für Familienangehörige, u.a. entweder nach Scheidung/ Trennung (§ 27 Abs.2 NAG) oder bei Vorliegen von besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, zu denen folgende zählen (§ 27 Abs.3 NAG):

1. der Familienangehörige ist Opfer einer Zwangsehe oder Zwangspartnerschaft,
2. der Familienangehörige wurde Opfer von Gewalt und gegen den Zusammenführenden wurde eine Einstweilige Verfügung nach §§ 382b oder 382e EO (Gewaltenschutz-EV) erlassen oder
3. der Zusammenführende hat seinen Aufenthaltstitel verloren, weil er wegen einer vorsätzlich begangenen gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde.

Allerdings gelten nach Ablauf eines Jahres (in dem der Aufenthaltstitel auf der oben angeführten Regelung basiert) die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen und -hindernisse, was für gewaltbetroffene Personen häufig v.a. wegen eines zu geringen Einkommens zu einem negativen Bescheid führt.

²⁸ An diesem Beispiel zeigt sich deutlich die Sinnhaftigkeit der Unterteilung in Makro-, Meso und Mikroebene. Der Bedarf nach einem eigenständigen Aufenthaltstitel kann nicht als individuelle Eigenschaft einer Person oder Gruppe gewertet werden, sondern als rechtstechnisch konstruiert.

Ein weiteres Problem stellt die ökonomische Abhängigkeit dar und zwar nicht jene vom Partner, sondern vom Sozialstaat. Der Rechtsanspruch auf Mindestsicherung, Notstandshilfe oder überhaupt der Zugang zum Sozialsystem setzen gewisse „Eigenschaften“ bei der antragstellenden Person voraus. So wird etwa bei verheirateten und im gemeinsamen Haushalt lebenden Paaren sowohl bei der Mindestsicherung als auch im Fall der Notstandshilfe das Erwerbseinkommen des erwerbstätigen Partners berücksichtigt. Diese Regelung führt dazu, dass ein Gewaltopfer im Fall von Schutzanordnungen ohne jede Unterstützung bleibt, wenn ihr Ehemann – sofern er ein bestimmtes Einkommen bezieht – seiner Unterhaltspflicht nicht freiwillig nachkommt.²⁹ Dennoch halten ExpertInnen fest, dass *„für Österreicherinnen (...) die ökonomische Abhängigkeit vom Partner nicht immer real [ist], weil es ein gutes Sozialsystem als Sicherheitsnetz gibt“* (Interview 10 – Kinderschutz).

Eine weitere Benachteiligung entsteht durch den Mangel an Ressourcen in Unterstützungseinrichtungen sowie allfällige einschränkende Vorgaben, wodurch die oben erwähnte Handlungssohnmacht verursacht wird. Solche Einschränkungen manifestieren sich in der Praxis etwa auf mehreren Ebenen in der Finanzierung der **Frauenhäuser**. Abgesehen von zu knappen Budgets und fehlendem Platzangebot ergeben sich in manchen Bundesländern etwa Probleme aus unterschiedlichen Zuständigkeiten in der Landesverwaltung. So gilt der Aufenthalt in den niederösterreichischen Frauenhäusern als Vollversorgung – ein Anspruch, dem in der Praxis schon alleine aufgrund der Diversität seitens der Klientinnen kaum gerecht zu werden ist –, weswegen *„alle [anderen] Hilfsunterstützungen gestrichen werden, wenn sie bei uns sind“* (FG – O). Das bedeutet beispielsweise für Frauen, die Mindestsicherung beziehen, sich im Notfall zwischen Frauenhaus oder Mindestsicherung entscheiden zu müssen, aber auch Leistungen von mobilen Diensten oder die gleichzeitige Pflege in einem geriatrischen Tageshaus sind während der Schutzunterbringung im Frauenhaus nicht möglich, obwohl der jeweilige Zweck ein gänzlich unterschiedlicher ist.³⁰ Der Grund für diese äußerst problematischen Regelungen ist laut den ExpertInnen, dass es sonst aus Sicht der Länder zu einer Doppelfinanzierung komme, doch führen genau solche Regelungen zu einer Verschärfung der Notsituation der Betroffenen.

Von den strukturellen Defiziten und Benachteiligungen sind vor allem Ausländerinnen/ Migrantinnen betroffen.

²⁹ Die Notstandshilfe beträgt derzeit maximal rund 1.400 Euro. Der Anspruch der Frau auf Notstandshilfe verringert sich, sobald der Ehemann (ohne Sorgepflichten für Kinder) mehr als rund 640 Euro netto verdient, und je mehr er verdient, umso geringer wird ihr Bezug.

³⁰ Aufgrund des ausgeprägten Föderalismus gelten in den Bundesländern teilweise unterschiedliche Regelungen. In Salzburg etwa gibt es keine Vollversorgung für die Bewohnerinnen, sie müssen selbst einkaufen; dafür benötigen sie finanzielle Mittel, d.h. gegebenenfalls Mindestsicherung. Auch sie haben während des Frauenhausaufenthalts keinen Anspruch auf zusätzliche Unterstützungen wie z.B. mobile Dienste für die gesundheitliche und/ oder psychische Versorgung, fallweise werden diese Maßnahmen aber finanziert. In Wien dagegen hat ein Aufenthalt im Frauenhaus keinen Einfluss auf die Ausbezahlung von Sozialleistungen wie die Mindestsicherung.



Mesoebene

Die Mesoebene umfasst ein relativ großes Spektrum an besonderen Bedürfnissen, die vor allem im Interaktionszusammenhang entstehen. Besonders häufig werden von den ExpertInnen **Sprach- und Kommunikationshürden** thematisiert, mit denen sich die unterschiedlichsten Gruppen (gehörlose Menschen, MigrantInnen, die nur kaum oder kein Deutsch sprechen, aber auch manche Frauen mit Lernschwierigkeiten) konfrontiert sehen. Im Fokus stehen Situationen, in denen Opfer nicht (mehr) oder nur am Rande in die Kommunikation eingebunden werden, obwohl sie, wenn teilweise auch durchaus stark eingeschränkt, grundsätzlich in der Lage sind, sich zu verständigen. So erleben die PraktikerInnen immer wieder Fälle, in denen sich die Polizei die Situation eher von BetreuerInnen, den Kindern des Opfers oder sogar vom Täter/ der Täterin schildern lässt, anstatt unmittelbar mit dem Opfer zu kommunizieren. (Ähnliches gilt freilich auch, wenn DolmetscherInnen hinzugezogen werden.) Zwar ist dieses Vorgehen jedenfalls notwendig, um dem Opfer *eine Stimme* zu geben, allerdings kann es zu einem Verlust, einem Überhören und zur Missinterpretation der *eigenen Stimme* des Opfers führen. Im Zusammenhang mit der Intervention durch die Polizei, einem potentiell daran anschließenden Betretungsverbot, einer Einstweiligen Verfügung, aber auch später im Zuge eines Strafverfahrens bedeutet das für die Betroffenen, dass ein solches kommunikatives Ungleichgewicht schwerwiegende Konsequenzen haben kann, wie folgendes Zitat verdeutlicht:

Sie spricht nicht Deutsch, der Mann schon. Ich kenn jetzt nur die Sichtweise der Frau und des Sohnes, der ihre Geschichte bestätigt. Die Frau hat sich jedenfalls aufgrund des Sprachproblems nicht erklären können, der Mann schon, und daher kam es zur Wegweisung der Frau, die dann erst mal obdachlos war und aufgrund dessen mit ihrem Sohn ins Notquartier gekommen ist. (FG – WB)

Gerade im Zusammenhang mit Kommunikationsproblemen lässt sich auch die Überschneidung der verschiedenen Ebenen (Makro, Meso und Mikro) gut darstellen. So ist es zum Beispiel nicht möglich, für jede Sprache jederzeit eine/n DolmetscherIn zur Verfügung zu stellen. So schilderte ein Interviewpartner: „Die Mutter kann sich mit uns gar nicht verständigen. Die spricht nämlich nur Pashtu, das heißt wir können nicht einmal mit unserer Farsi sprechenden Mitarbeiterin mit ihr sprechen“ (Interview 8 – Flüchtlingsbetreuung). Es handelt sich bei der Ermöglichung von Kommunikation also in solchen Momenten durchaus um ein individuelles (und damit auf der Mikroebene angesiedeltes) spezifisches Bedürfnis, doch kann es sicherlich als allgemeine Anforderung an eine Gesellschaft gesehen werden, der Diversität der Bevölkerung möglichst gerecht zu werden und das besonders im Fall von staatlich zu gewährleistenden Hilfe- und Unterstützungsleistungen.

Weitere spezifische Bedürfnisse entwickeln sich in Situationen, in denen (minderjährige) **Kinder** Teil des Interaktionsgeschehens werden. Dabei kommen den Kindern zwei verschiedene Rollen zu: Einmal bilden sie oft das letzte und einzige und deshalb enorm starke *social bond*³¹ der Mutter. Folglich ist diese gewillt, vor allem auf Wunsch der Kinder das Familienleben trotz Gewalterfahrung aufrecht zu erhalten (dieses Bedürfnis ist bereits eng mit der Mikroebene verbunden, da auch subjektive Vorstellungen der Frauen stark mit einfließen). Das andere Mal werden Kinder vom Vater funktionalisiert, um Druck auf die Mutter auszuüben, zum einen auf der rechtlichen Ebene, zum anderen durch die Ausübung von Gewalt, wie eine Expertin erzählte: „Wir hatten zum Beispiel einen Fall, wo [der Vater] sich mit den Kindern einsperrte und Suizid versuchte“ (Interview 10 – Kinderschutz). Befindet sich die Mutter, etwa aufgrund eines Kontaktverbots, außerhalb der „Reichweite“ des Vaters, kann es passieren, dass dieser statt gegen sie Gewalt gegen die Kinder richtet. Auf der rechtlichen Ebene spielen vor allem Obsorgestreitigkeiten und Besuchsregelungen eine Rolle. So berichten die ExpertInnen, dass Väter im Fall einer Einstweiligen Verfügung mit Kontaktverbot oft einwenden würden, die Übergabe und damit der Kontakt zu den Kindern könne nicht stattfinden und sie würden in ihrem Besuchsrecht eingeschränkt (Interview 9 – Gewalt). Die Problematik des *social bonds* zeigt sich auch in jenen Fällen, in denen die Gewalt gegen die Mutter von den (erwachsenen) Kindern selbst ausgeht, die dann sowohl eine Ressource darstellen, aber eben auch TäterInnen sind. Zusammenfassend können Kinder als Erweiterung des Vulnerabilitätssphäre der Frauen beschrieben werden, und zwar insbesondere dann, wenn Besuchsrechtsentscheidungen bestehende Einstweilige Verfügungen nicht berücksichtigen bzw. keine praktikablen Lösungen finden.

Social bonds spielen nicht nur als Bindung an die Familie, sondern auch an eine Einrichtung oder an eine abgeschlossene Community eine Rolle – zu letzteren zählen u.a. ethnische Gruppen (genannt wurden vor allem tschetschenische und afghanische Communities), aber ebenso die „Gehörlosengemeinschaft“ oder die Gemeinschaft in einer betreuten Einrichtung. Da sich in solchen Communities die **soziale Kontrolle** als besonders wirksam erweist, unterbleiben Hilferufe von Gewaltbetroffenen oft aus Angst, die „Geschichte“ könnte sich herumsprechen und zur Stigmatisierung entweder der eigenen Person oder der ganzen Familie führen. Im Zusammenhang mit ethnischen Gruppen wurde auch unmittelbare, aktive, gezielte und bewusste Kontrolle thematisiert. So könne es zu Sanktionen gegen das Opfer nicht nur dann kommen, wenn es sich gegen den Täter wende, sondern auch, wenn es außerhalb der Community Unterstützung suche, wie diese Erzählung widerspiegelt:

³¹ Ein Begriff der kriminologischen Bindungs- oder Kontrolltheorie, entwickelt von Travis Hirschi (vgl. Hirschi, 1969) zur Erklärung, warum Personen deviant oder konform handeln. Grob zusammengefasst besteht der Kern dieses Ansatzes darin, dass über starke *social bonds*, darunter versteht Hirschi vor allem „attachment to families, commitment to social norms and institutions (school, employment), involvement in activities, and the belief that these things are important“ (ebd., 16), Konformität gewährleistet wird.

Wir hatten Vorfälle, das hat eine der Frauen betroffen, die sich einfach Unterstützung geholt hat durch einen Mann, der mit ihr Behördenwege erledigt hat. Sie standen nebeneinander am Bahnhof und es fährt ein Auto mit jungen tschetschenischen Männern vor, die aussteigen und sie schreiend auffordern, sie darf zu diesem Mann keinen Kontakt haben, das ist kein Tschetschene, sie soll sofort einsteigen. Sie haben sie tatsächlich ins Auto gezerrt und gesagt, sie muss den Kontakt sofort abbrechen, das geht nicht. (Interview 8 – Flüchtlingsbetreuung)

Betreute Einrichtungen für Personen mit Behinderung und die Lebenssituation von Personen, die auf ständige Unterstützung/ Pflege angewiesen sind, stellen Interaktionssettings dar, in deren Rahmen sich deutlich zeigt, wie **Abhängigkeit** spezifische Bedürfnisse erzeugt. Wenn Gewaltbetroffene von der Person abhängig sind, die gegen sie – im Privaten oder in einer Institution – Gewalt ausübt, entsteht ein Teufelskreis. Aufgrund des erhöhten Unterstützungsbedarfs sind die sozialen Beziehungen meist sehr eingeschränkt (Bettlägerigkeit, Unvermögen, sich mitzuteilen), es ist den Gewaltopfern daher oft nicht möglich, dritte Personen über die Situation zu informieren. Daneben besteht die Angst, nicht mehr versorgt zu werden, wenn die Gewalt bekannt und gegen den Täter/ die Täterin mit einer Schutzmaßnahme reagiert wird. Trotz Bestehens einer akuten Bedrohungssituation könnte die Polizei einen gewalttätigen Mann, der allein für seine pflegebedürftige Frau zuständig ist, nicht aus der Wohnung verweisen, ohne dafür zu sorgen, dass das Gewaltopfer umgehend andere ambulante oder stationäre Pflege erhält. Eine solche Notfallbetreuung steht ausschließlich in Wien zur Verfügung und wird von den Johannitern gewährleistet; in den übrigen Bundesländern kann nur auf eine Notfallunterbringung in Krankenhäusern zurückgegriffen werden.

Eine schwierige Situation liegt auch dann vor, wenn Gewalt innerhalb einer betreuten Einrichtung zwischen BewohnerInnen erfolgt. Opfer und TäterIn haben beide Unterstützungs-/ Pflegebedarf, über den Täter/ die Täterin kann also nicht ohne weiteres ein Betretungsverbot verhängt werden. Gelegentlich besteht die Möglichkeit, den Täter/ die Täterin in eine andere Abteilung oder Einrichtung zu verlegen, was allerdings häufig lediglich zu einer Verlagerung des Problems führt. Im Ergebnis, so die Expertinnen, wird in solchen Fällen „das Betretungsverbot praktisch nicht angewendet. Institutionen regeln dies intern, indem sie Täter – Betreuer oder Mitbewohner – versetzen.“ (Interview 2 – Wissenschaft)

Typologisch finden sich auf der Mesoebene also vor allem Opfer mit Kommunikationsschwierigkeiten, Personen mit wenigen, in ihrer Bedeutung dafür umso stärkeren sozialen Bindungen (*social bonds*), sowie Personen, deren Vulnerabilität durch z.B. Kinder oder eigenen Pflegebedarf erhöht wird. Ebenfalls auf dieser Ebene zu verorten sind die Herausforderungen, mit denen sich LGBT Personen konfrontiert sehen. Den ExpertInnen zufolge ist diese Gruppe nicht oder nur äußerst begrenzt erreichbar und wendet sich im Fall von Gewalt nicht an die entsprechenden Einrichtungen. Gründe dafür können sicherlich auf

beiden Seiten gefunden werden: auf jener der Institutionen, denen es offenkundig nicht gelingt, diese Personengruppe anzusprechen, und auf Seite der Betroffenen, die vermutlich aus Angst vor (weiterer) Stigmatisierung und/ oder Diskriminierung diese Schritte nicht setzen; auch der Community-Effekt, wie zuvor beschrieben, mag eine erhebliche Rolle spielen.

Mikroebene

Schließlich sollen jene Bedürfnisse thematisiert werden, die vorrangig auf „Eigenschaften“ der Betroffenen selbst zurückgehen. Dazu zählen vor allem Ängste, Unsicherheiten, schlechte Erfahrungen und andere individuelle Befindlichkeiten. So brauchen manche Opfer länger als andere, um sich mit ihrem Problem an Dritte³² zu wenden, etwa als Folge von Traumatisierung, von Scham oder auch nur von Schüchternheit. **Kulturelle Aspekte** spielen auf der Mikroebene ebenfalls eine Rolle. Bedingt durch eine bestimmte, vor allem patriarchal strukturierte, Sozialisation wird von vielen Frauen Gewalt oft nicht als solche wahrgenommen und/ oder die Betroffenen empfinden sie gewissermaßen als Normalität. In Zusammenhang mit einem Betretungsverbot wirken solche kulturellen Aspekte insofern verschärfend, als sie einerseits der Schutzfunktion entgegenwirken, weil sich die Frauen – aufgrund ihrer Sozialisation – ihrem Ehemann mehr verpflichtet fühlen als sich selbst: *„Ich kann das nicht, er ist mein Ehemann. Ich MUSS ihn reinlassen, ich kann nicht Nein sagen“* (Interview 8 – Flüchtlingsbetreuung) Andererseits kann die Maßnahme ihre Normverdeutlichungsfunktion auf der Seite der Täter nicht entfalten, da diese der Überzeugung sind:

„Das ist doch normal, meine Frau zu schlagen, dort, wo ich herkomme, darf ich das“ und „sie ist meine Frau, ich kann machen, was ich will, und ich habe das Recht hier [in der Wohnung des Opfers] zu sein, weil sie meine Frau ist“. (Interview 8 – Flüchtlingsbetreuung)

Daraus ergibt sich ein offensichtliches Problem für die Analyse: Hinsichtlich dieser Faktoren kann sie schlichtweg nicht generell ausfallen, einerseits, weil es sich eben um spezifische Voraussetzungen und Bedürfnisse handelt, andererseits, weil oft zu wenig Informationen (aufgrund mangelnder Erfahrung) vorliegen. Anzumerken ist aber, dass auch diese Bedürfnisse von außen beeinflusst sein können: Eine sekundäre Viktimisierung³³ beispielsweise (ein tendenziell von der/ dem Einzelnen unabhängiges Phänomen) zeigt Auswirkungen auf die Anzeigebereitschaft oder darauf, wie eine Opferzeugin vor Gericht aus-

³² Dritte hier auch im Sinne von Unterstützungseinrichtungen oder der Polizei.

³³ Unter sekundärer Viktimisierung wird die wiederholte Opferwerdung (vor allem, aber nicht nur) im Zuge eines nicht schonend geführten und auf das Opfer als solches nicht ausreichend Rücksicht nehmenden Strafprozesses, u.a. durch erneute Konfrontation mit dem Täter, der öffentlichen Aussage etc. und den damit einhergehenden Belastungen, wie etwa einer Retraumatisierung, verstanden (vgl. u.a. Kury, 2010, 65; Schneider, 2007, 409; Sautner, 2014).



sagt; ob und welche Folgen Viktimisierungen haben, hängt aber mit den persönlichen Ressourcen eines Opfers zusammen.

Schutzmaßnahmen bei erhöhter Vulnerabilität

In manchen Kontexten können sich die gesetzlich vorgesehenen Opferschutzmaßnahmen als wenig tauglich oder kontraproduktiv erweisen, so dass nach praktikablen Alternativen gesucht werden muss.

Wirksamkeit und Nutzen von Betretungsverboten und Einstweiligen Verfügungen

Im Anschluss an die Typologisierung von „spezifischen Bedürfnissen“ soll nun auf die Wirksamkeit der beiden in Österreich gängigsten Schutzmaßnahmen eingegangen werden. Sowohl das polizeiliche Betretungsverbot als auch die gerichtliche Einstweilige Verfügung werden von allen ExpertInnen grundsätzlich als sehr wirkungsvolle Instrumente zum Schutz von Gewaltopfern ausgewiesen; dabei wird prinzipiell, was die Wirksamkeit betrifft, nicht zwischen Personen mit und ohne besondere Bedürfnisse unterschieden. Kurz gesagt: das Betretungsverbot und die Einstweilige Verfügung sind grundsätzlich auch zum Schutz von Personen mit speziellen Bedürfnissen weitgehend gut geeignet.

Einige **Ausnahmen**, also Fälle, in denen diese Schutzmaßnahmen nicht respektive nur schwer anwendbar sind bzw. ihre Schutzwirkung nicht entfalten können, wurden bereits erwähnt und sollen hier nochmals zusammengefasst werden. Dazu gehört etwa das gerichtlich angeordnete Besuchsrecht des Vaters bei kleineren Kindern, bei denen eine Übergabe erfolgen muss, die nicht immer von Dritten übernommen werden kann, was in der Praxis entweder zu neuerlichen Gefährdungssituationen für die Mutter führt oder zu Vorwürfen des Vaters, seine Rechte würden beschnitten. Eine sorgfältige Abwägung beider Konsequenzen durch das Gericht müsste allerdings wohl zum Ergebnis haben, dass weitere Gefährdungen verhindert werden. Eine andere typische Konstellation ist Gewalt zwischen NutzerInnen einer Tagesunterbringung, die z.B. an kognitiven Einschränkungen leiden. In diesem Kontext kann ein bewusst als temporäre Maßnahme eingesetztes Betretungsverbot dann problematisch werden, wenn ein bestimmtes Anwesenheitspensum Voraussetzung für die Betreuung ist: Ein 14-tägiges Betretungsverbot kann diesen Rahmen sprengen (vgl. Interview FG – WB). Schließlich führt ökonomische Abhängigkeit, wenn das Opfer über kein oder ein nur geringes Einkommen verfügt, dazu, dass Frauen

keine Einstweilige Verfügung beantragen, weil sie nicht in der Lage sind, sich (und ihre Kinder) selbst zu versorgen.³⁴

Schließlich gibt es Konstellationen, in denen ein Betretungsverbot zwar eine Schutzwirkung erfüllt, aber nicht der Normverdeutlichung auf Seite des Täters/ der Täterin dient. Dies kann zum einen bei TäterInnen mit psychischen Erkrankungen und Lernschwierigkeiten der Fall sein, die den ExpertInnen zufolge den normverdeutlichenden Aspekt, also das Aufzeigen von Grenzen, nicht immer verstünden (und das Betretungsverbot zum Beispiel als „Urlaub“ sehen) oder schlicht auf das Bestehen des Verbots vergessen würden (Interview FG – WB). Andererseits kommt es vor, dass ein Täter/ eine Täterin sich aufgrund des Verantwortungsgefühls für und der Sorge um das Opfer („wer kümmert sich denn, wenn ich nicht da bin?“) nicht an das Betretungsverbot hält oder eben den Zweck der Maßnahme nicht einsieht.

Weitere und alternative Schutzmaßnahmen

Die InterviewpartnerInnen sprachen weitere Schutzmaßnahmen an, die sie selbst anwenden oder als wünschenswert für künftige Verbesserungen erachten.

Bei Unterbringungseinrichtungen spielen **Hausverbote** eine gewichtige Rolle. Diese sind (im Vergleich zum Betretungsverbot) ein wesentlich niederschwelligeres Instrument, weil sie von den BetreuerInnen ausgesprochen werden und keinen Einsatz der Polizei erfordern. Hausverbote und Gespräche zur Verdeutlichung der Situation wirken in diesem Sinne wie eine vorgelagerte Instanz zu Betretungsverboten, wie sich an folgendem Zitat gut erkennen lässt:

Was ich schon sagen muss, wenn Gewalt passiert, entscheiden wir uns nie beim ersten Mal fürs Rauswerfen. Es gibt Gespräche, das ist der erste Schritt [...] Und es gab dann in beiden Fällen von uns zuerst mal ein Hausverbot, [...] Es ist dann in einem Fall so eskaliert, dass die Polizei gerufen wurde und [...] und da gab es dann von der Polizei die Anzeige mit dieser vorübergehenden Wegweisung.“(Interview 8 – Flüchtlingsbetreuung)

Mit Blick auf Unterbringungseinrichtungen wurde der Vorschlag von speziellen „Täter-WGs“ eingebracht (Interview 3 – Behinderung), um dem Problem der Verlagerung von Gewalt in eine andere Einrichtung entgegenzuwirken. Dabei ist allerdings eine intensive

³⁴ In vielen Fällen zahlen die Männer weiterhin sowohl die Miete (vor allem, um den Anspruch auf die (Gemeinde-)Wohnung nicht zu verlieren) als auch Alimente, aber keinen Unterhalt für das Opfer (vgl. Interview 15 – Gericht).



und gut organisierte Unterstützung notwendig. Andere standen der Idee insgesamt skeptisch gegenüber.

Abschließend herrscht vor allem in folgendem Punkt Einigkeit: Für eine weitere Verbesserung des Schutzes bedarf es der Ausweitung der **Öffentlichkeitsarbeit**, der wesentlichen Erleichterung der Informationsbeschaffung für Opfer und ganz besonders einer besser verständlichen Vermittlung der vorhandenen Informationen durch **Leichte-Sprache-Formate**, denn gerade Frauen mit Kommunikationsproblemen oder kognitiven Beeinträchtigungen, die einen großen Anteil der Betroffenen ausmachen, käme eine solche Optimierung einen großen Schritt entgegen. Ebenfalls einig sind sich die ExpertInnen darin, dass es zur weiteren Verbesserung des Opferschutzes mehr „*Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit bei Polizei [und] Opferschutzeinrichtungen [brauche]*“ (Interview 2 – Wissenschaft) und eine engere Zusammenarbeit sowie ein Ausbau von Spezialkompetenzen, etwa in Form von „*Peer Beratung³⁵ bei Polizei wie auch bei Opferschutzeinrichtungen*“ (Interview 2 – Wissenschaft), erforderlich sei.

³⁵ Unter *Peers* werden Personen mit einem ähnlichen spezifischen Bedürfnis verstanden.

4. Opfer mit spezifischen Bedürfnissen und Schutzanordnungen – Ergebnisse der Fallanalysen

Wie bereits erwähnt, konnten für diese Untersuchung 55 Fälle analysiert werden, die von unterschiedlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt wurden. In einem ersten Abschnitt werden der Zugang zu den Fällen, Charakteristika der Opfer und Täter sowie deren Form der Beziehung, der Kontext der Gewalthandlungen u.ä. vorgestellt. Im Zentrum des zweiten Teils steht die Typisierung der Fälle in Gruppen mit ausgewählten Fallbeispielen, die insbesondere unter dem Aspekt analysiert werden, ob den Gewaltbetroffenen Schutz geboten werden konnte, ob die Interventionen zielführend waren oder ob sich möglicherweise ein anderes Vorgehen als sinnvoll(er) erwiesen hätte.

Vorausgeschickt werden soll noch, dass bei der Fallauswahl und -analyse nach den **Ressourcen** gefragt wurde, die dem Gewaltopfer zur Verfügung stehen/ standen. Dazu zählt etwa die Möglichkeit, den Alltag ohne Unterstützung zu bewältigen, über ein soziales Netz und über kommunikative Kompetenzen zu verfügen – auf der Mikroebene angesiedelte Fähigkeiten und Chancen im Einflussbereich der Frauen. Auf der Mesoebene spielen Gewaltschutzeinrichtungen, Einrichtungen für Personen mit Behinderung, Flüchtlingsberatungen oder auch die Kinder- und Jugendhilfe u.ä. eine Rolle. Von den Opfern nicht beeinflussbar sind dagegen Faktoren auf der Makroebene, insbesondere rechtliche Regelungen, unter Umständen aber auch auf der Mikroebene, wie z.B. manche psychischen Erkrankungen. Um Gewalt nachhaltig zu beenden bzw. bestimmten Personengruppen überhaupt erst die Möglichkeit zu eröffnen, sich gegen Gewalt schützen zu können, müssen auch entsprechende Ressourcen auf der Makroebene bereitgestellt werden – wie etwa ein unabhängiges Aufenthaltsrecht für Gewaltopfer.

Methodik und Gesamtdarstellung der Fälle

Für die Auswertung standen 55 Fälle zur Verfügung, die von Einrichtungen vor allem aus dem Wiener Raum bzw. aus Niederösterreich übermittelt wurden. Neun Fälle stammen aus anderen Bundesländern.

Da den FallbringerInnen zugesichert wurde, die Anonymität ihrer Klientinnen zu wahren, werden die kleineren Einrichtungen nicht namentlich genannt: Bei einer geringen Zahl von betreuten Personen führen prägnante Fallgeschichten umgehend zur Identifizierbarkeit der Betroffenen. Die untersuchten Fälle kommen vor allem von Fraueneinrichtungen (38, v.a. Notrufe für gewaltbetroffene Frauen, Gewaltschutzzentren und Frauenhäuser),



aber auch von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (sechs), von Einrichtungen für Flüchtlinge und einer Sachwalterschaft (jeweils fünf), ein Beitrag stammt von der Polizei.

Die Vorgehensweise bei der Fallsammlung macht deutlich, dass es sich um keine repräsentative Auswahl handelt, sondern um eine zufällige. Die Analyse dieser Fälle erlaubt also keine Rückschlüsse auf die Gewährleistung von Schutz für besonders vulnerable Frauen im Allgemeinen, sondern – wie generell in der qualitativen Forschung – ermöglicht einen beispielhaften Zugang zu spezifischen Problemkonstellationen und den Lösungsversuchen der eingebundenen Institutionen.

Für die Dokumentation der Fälle wurde den FallbringerInnen ein Raster übermittelt, in dem die wesentlichen Eckpunkte, die für die Analyse relevant erschienen, angeführt waren. Diese Dokumentationsbögen konnten online oder händisch ausgefüllt werden und ließen ausreichend Platz für ergänzende Bemerkungen. Das sollte gewährleisten, dass einerseits die Basisdaten vergleichbar sind, andererseits auf Fallspezifisches eingegangen werden kann. Alle Einrichtungen wurden ersucht, möglichst aktuelle Vorfälle zu melden – die am weitesten zurückliegenden datieren aus dem Jahr 2013.

Trotz der vereinheitlichten Vorgaben ist die Qualität der Fallgeschichten sehr unterschiedlich, weil etwa detaillierte Informationen ein enges Betreuungsverhältnis voraussetzen, weil die Einrichtungen unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen und unterschiedliche Unterstützungsmaßnahmen anbieten. Über die GefährderInnen bzw. TäterInnen ist meist sehr wenig bekannt, weil die Einrichtungen mehrheitlich opferorientiert sind.

Manche FallbringerInnen wurden als ExpertInnen interviewt und bei dieser Gelegenheit nach weiteren Details zu den Fallgeschichten befragt.

Vor der inhaltlichen Analyse erfolgt eine quantitative Darstellung von wesentlichen Fallmerkmalen, um einen Eindruck über das Gesamtsample zu vermitteln. Eine statistische Auswertung ist nicht zielführend, weil die Fallauswahl völlig zufällig erfolgt ist.

Daten zu den gewaltbetroffenen Frauen

Die Gewaltopfer sind zwischen 21 und 84 Jahre alt, das Durchschnittsalter beträgt 43 Jahre, jeweils die Hälfte der Frauen ist jünger bzw. älter als 39,5 Jahre. Immerhin zehn Frauen sind älter als 65.

Ihre Nationalität ist nur bei 48 Frauen bekannt, von denen 19 Österreicherinnen sind. Unter den 29 anderen finden sich acht EU-Bürgerinnen, 13 Drittstaatsangehörige, drei anerkannte Flüchtlinge (von denen eine über eine Rot-Weiß-Rot-Karte³⁶ verfügt) sowie fünf Asylwerberinnen.

36 Frauen haben mindestens ein und maximal sechs Kinder; bei 19 Opfern ist bekannt, dass ihre Kinder noch minderjährig sind.

Die Frauen wurden überwiegend von ihrem Partner (Ehemann, Lebensgefährte, Freund) angegriffen oder gefährdet, nämlich 38. In einem der analysierten Fälle wurde das Opfer vom Ehemann und der Schwiegermutter gemeinsam angegriffen. Bei acht weiteren war ihr „Ex“ der Täter. Deutlich kleiner ist der Anteil von Verwandten: ein Sohn, eine Tochter, ein Enkel bzw. die Mutter waren in sieben Fällen die AngreiferInnen. Zwei Frauen schließlich erlebten Gewalt durch eine Mitbewohnerin im Flüchtlingsheim.

Eine dauerhafte Trennung des Opfers vom Täter/ von der Täterin war in 22 Fällen möglich (allerdings fehlen bei 16 Fallgeschichten Angaben dazu).

Sieben Übergriffe erfolgten nicht im privaten Wohnbereich, sondern sechs in Flüchtlingsheimen und einer in einer Einrichtung für wohnungslose Mütter.

Vulnerabilität

Die Liste der Merkmale, die eine erhöhte Vulnerabilität bedingen, ist lang; zudem ist eine große Zahl der Frauen mit mehrfachen Problemen konfrontiert, wenn etwa zu psychischen Problemen eine ökonomische Abhängigkeit von Gefährder kommt – insgesamt gab es in 23 Fällen solche Mehrfachbelastungen.

Sehr häufig, nämlich bei 24 Frauen, wurden psychische Probleme konstatiert. Die zweitgrößte Gruppe sind zwanzig Opfer, bei denen sich Beeinträchtigungen durch Kommunikationsschwierigkeiten ergeben (darunter vier Gehörlose und 16 Migrantinnen ohne oder mit sehr geringen Deutschkenntnissen). Vier Frauen haben Lernschwierigkeiten bzw. sind kognitiv beeinträchtigt. Durch körperliche Behinderungen beeinträchtigt sind 16 Frauen. Insgesamt zwölf Opfer benötigen Unterstützung oder Pflege; in einem Fall ist der Täter wegen Pflegebedürftigkeit vom Opfer abhängig. Sieben Frauen sind besachwaltet.

³⁶ Damit soll qualifizierten Arbeitskräften aus Drittstaaten und ihren Familienangehörigen eine nach personenbezogenen und arbeitsmarktpolitischen Kriterien gesteuerte und auf Dauer ausgerichtete Zuwanderung nach Österreich ermöglicht werden. Die Rot-Weiß-Rot-Karte wird für zwölf Monate ausgestellt und berechtigt zur befristeten Niederlassung und zur Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber.



15 Gewaltopfer sind vom Angreifer/ Gefährder ökonomisch abhängig; eine davon hat ein Kind mit einer Behinderung, was ihre Abhängigkeit vom Ehemann verstärkt.

In vier Fällen ist der Aufenthaltsstatus des Opfers vom Täter abhängig, allerdings haben wir für die Mehrzahl der Migrantinnen keine Informationen über deren Aufenthaltstitel.

Weitere Merkmale, die die Vulnerabilität der Opfer erhöhen, hängen mit Geschlechterrollen und sozio-kulturellen Aspekten zusammen. Dazu gehört in erster Linie eine Herkunftsfamilie, die sehr traditionell orientiert ist und deshalb etwa befindet, dass sich eine Frau unter ihren Mann unterzuordnen hat und für die eine Scheidung inakzeptabel ist (sechs Frauen). Drei Frauen empfanden Gewalt infolge ihrer Sozialisation als „normal“, und drei weitere Frauen waren in ihren Möglichkeiten durch ihre Religiosität stark eingeschränkt (zwei Katholikinnen, eine Muslima).

Merkmale der TäterInnen

Bei den am häufigsten genannten Auffälligkeit handelte es sich um Suchterkrankungen: 15 TäterInnen waren abhängig von Alkohol, Drogen und/ oder Medikamenten.

Acht litten an einer psychischen oder psychiatrischen Erkrankung, eine weitere Person war durch Lernschwierigkeiten beeinträchtigt, zwei TäterInnen waren besachwaltet. Fünf Personen waren durch eine körperliche Behinderung eingeschränkt. Ein Täter war pflegebedürftig.

Bei vier Personen war ihre gänzliche ökonomische Abhängigkeit vom Opfer auffällig.

Gewaltschutz

Gegen 36 TäterInnen verhängte die Polizei ein Betretungsverbot, in dessen Folge 13 Opfer einen Antrag auf eine Einstweilige Verfügung stellten; eine weitere Einstweilige Verfügung wurde vom Jugendamt für ein minderjähriges Kind beantragt. Informationen zu den EV-Anträgen waren nur in elf Fällen zugänglich, bei denen die Schutzmaßnahme auch tatsächlich erlassen wurde. Keiner der Anträge wurde zurückgezogen, ein Opfer beantragte die Aufhebung der Einstweiligen Verfügung.

Falltypologien

Die untersuchten Fälle sind sehr divers, manche Gewaltopfer sind außerdem von mehrfachen Benachteiligungen betroffen. Im Versuch, strukturelle bzw. „typische“ Probleme herauszuarbeiten, wurden unter Berücksichtigung von zentralen Merkmalen Cluster gebildet und Gemeinsamkeiten analysiert.

Zur Illustration der trockenen Zahlen werden im Anschluss an die allgemeine Darstellung des Falltypus ein bis zwei Fallstudien präsentiert. Dabei wird versucht, Lösungen über den Einsatz der Exekutive und die Verhängung von Betretungsverboten mit anderen Möglichkeiten der Intervention zu kontrastieren. Die Falldarstellungen schließen jeweils mit einer Begründung der Einrichtung, die den Fall zur Verfügung gestellt hat, für dessen Auswahl ab.

Körperliche Behinderung

Körperliche Behinderungen bedingen oftmals Unterstützungsbedarf für die Bewältigung des Alltags. Mehrere Studien belegen, dass körperlich und kognitiv beeinträchtigte Frauen in weitaus stärkerem Maße von Gewalt im sozialen Nahraum betroffen sind als andere Frauen (vgl. Schröttle/ Hornberg, 2014; Schachner et al., 2014). Die eingeschränkte Autonomie in der Lebensführung und die Angewiesenheit auf Dritte erhöht nicht nur das Gewaltrisiko, sondern Betretungsverbot und Einstweilige Verfügung sind nicht immer geeignete oder ausreichende Schutzinstrumente, wenn der/ die TäterIn gleichzeitig die unterstützende Person ist.

Insgesamt wird in 16 der 55 Akten auf eine körperliche Behinderung hingewiesen. Die Frauen dieser Gruppe

- sind zwischen 21 und 84 Jahre alt
- neun Frauen sind Mütter, drei von ihnen haben minderjährige Kinder
- besitzen überwiegend die österreichische oder eine dieser gleichgestellten Staatsbürgerschaft; zwei haben Flüchtlingsstatus
- benötigen einen Rollstuhl oder andere Hilfsmittel zur Fortbewegung, leiden an chronischen Erkrankungen oder altersbedingter Gebrechlichkeit, vier sind gehörlos; sieben Frauen dieser Gruppe sind mehrfach beeinträchtigt.
- Mit einer Ausnahme lebten alle mit dem/ der TäterIn in einem Haushalt. In der Hälfte der Fälle (acht) war der Täter der Ehemann/ Lebensgefährte/ Freund, zweimal der Ex-Mann (einer lebte noch beim Opfer). Fünf Frauen erfuhren Gewalt durch ihre Kinder oder Enkelkinder und eine durch ihre Mutter.

- Fast alle waren wiederholt mit körperlicher Gewalt konfrontiert – Schlagen, Würgen etc. – mit teils schweren Verletzungsfolgen, ebenfalls sehr häufig kam es zu psychischer Gewalt, gefolgt von gefährlichen Drohungen sowie in je einem Fall sexueller Gewalt, Zwangsverheiratung und Stalking. Es gibt auch einige Hinweise auf finanzielle Gewalt.

Die Hälfte der Frauen mit körperlicher Behinderung war auf Unterstützung und Pflege durch Dritte angewiesen. Neben externen Hilfsdiensten deckten die TäterInnen einen Teil des Unterstützungsbedarfs ab. Diese Form der **Abhängigkeit** ist ein großes Hemmnis, die Gewaltbeziehung zu beenden. Betrachtet man jene fünf Fallgeschichten, bei denen den Frauen die Trennung gelang, so sind darunter vier, die weitgehend autonom leben können: drei gehörlose und eine zwar körperlich eingeschränkte, aber noch mobile Frau. Eine Spastikerin mit starker Gehbehinderung flüchtete ins Frauenhaus, als sie zwangsverheiratet werden sollte.

In 15 der 16 Vorfälle wurde die Polizei eingeschaltet, wobei neunmal das Opfer die **polizeiliche Intervention** veranlasste. Die Polizei verhängte daraufhin gegen zehn TäterInnen ein Betretungsverbot, einer wurde außerdem vorübergehend festgenommen. Aus den fünf Fallgeschichten ohne ein Betretungsverbot lassen sich die Gründe hierfür nur zum Teil herauslesen: Eine Frau hielt sich bereits im Frauenhaus auf³⁷, zwei weitere Opfer waren nicht verletzt und die Polizei sah keine immanente Gefährdung. In einem weiteren Fall wurde wegen gegenseitiger Gewalt kein Betretungsverbot ausgesprochen, so der Sozialarbeiter einer Gehörlosenambulanz. Dabei scheint allerdings die Polizei die spezifischen Bedürfnisse des Opfers nicht wahrgenommen zu haben: Während der Amtshandlung war kein Gebärdendolmetsch anwesend, obwohl Opfer und Täter gehörlos sind; zudem verfügen beide nur über geringe Deutschkenntnisse. Dazu kommt, dass die Frau, die bereits vorher mehrmals ins Frauenhaus geflüchtet war, nicht eingehender befragt wurde. Im fünften Fall, bei einer 83-jährigen gehbehinderten Frau, die dreimal über den Notruf die Polizei zu Hilfe holte, intervenierte diese erst, nachdem sich die Frauen-Helpline eingeschaltet hatte. Trotz der erhöhten Vulnerabilität durch die körperlichen Beeinträchtigungen des Opfers erfolgte kein Betretungsverbot, sondern nur ein Rechtsaufklärungsgespräch mit dem Täter.

Einigen Akten von Einrichtungen liegt die polizeiliche Meldung des Betretungsverbotes an das Gewaltschutzzentrum bei. Die körperliche Beeinträchtigung des Opfers wurde ausschließlich bei einer gehörlosen Frau und einer Rollstuhlfahrerin erwähnt. In zwei anderen Fällen ist die Notwendigkeit der Benutzung eines Rollators bzw. dass das Opfer auf 35 kg abgemagert ist und nicht mehr alleine leben kann, ausschließlich dem Akt des Gewaltschutzzentrums zu entnehmen. Körperliche Beeinträchtigungen wurden nie als erhöhtes

³⁷ Grundsätzlich soll die Polizei auch dann ein Betretungsverbot verhängen, wenn die gefährdete Person die Wohnung freiwillig verlässt, damit im Fall ihrer Rückkehr keine Schutzlücke entsteht.

Gewaltrisiko angeführt. Positiv anzumerken ist jedoch, dass für die Exekutive der Unterstützungsbedarf von Opfern kein Grund zu sein scheint, auf ein Betretungsverbot gegen den Gefährder zu verzichten, und zwar auch dann nicht, wenn dieser das Opfer betreut.

Soweit dies aus den Akten hervorgeht, hat die Polizei nach Verhängung von Betretungsverboten vorschriftsgemäß das Gewaltschutzzentrum/ die Interventionsstelle informiert. Bei der polizeilichen Befragung der gehörlosen Opfer wurde nicht immer ein Gebärdendolmetsch beigezogen. Nach Einschätzung eines befragten Sozialarbeiters sei dies allerdings bei seiner Klientin nicht notwendig gewesen, weil die Frau von den Lippen lesen und schriftlich kommunizieren könne.

Zwei Täter wurden festgenommen, einer vorübergehend, der zweite wurde in U-Haft genommen. Die Polizei brachte ein Opfer nach der Anzeige ins Frauenhaus, weil sie nicht in die Wohnung zurückkehren wollte. Sofern FallbringerInnen Kommentare zur polizeilichen Befragung der Opfer und den gesetzten Maßnahmen abgaben, waren diese durchwegs positiv: Die PolizeibeamtInnen seien bei den Befragungen überwiegend sensibel und unterstützend vorgegangen. Auch sei das weitere Vorgehen (Anzeige, Beweisaufnahme) „sehr korrekt und genau“ erfolgt. Eine Frauenhausmitarbeiterin erinnerte sich allerdings an ein abwertendes Verhalten gegenüber einer körperbehinderten Klientin: Die im Rollstuhl sitzende junge Frau hatte sich gegen einen Angriff körperlich gewehrt – das trauten die BeamtInnen der Behinderten offenkundig nicht zu.

Eine **Einstweilige Verfügung** haben laut Akten insgesamt vier Frauen beantragt; zwei wurden genehmigt, zu den beiden anderen fehlen entsprechende Informationen.

Für einen effektiven Opferschutz ist die Zusammenarbeit verschiedener Einrichtungen notwendig. Die verpflichtende Information der Interventionsstelle/ des Gewaltschutzzentrums über ein Betretungsverbot durch die Polizei ist eine wesentliche Grundlage dafür, dass ein größeres **Unterstützungsnetzwerk** aktiviert wird/ werden kann. Dies zeigen auch die Falldarstellungen der Opfer mit körperlichen Beeinträchtigungen: Es braucht oftmals Hilfestellung bezüglich ökonomischer Absicherung, Unterkunft, Pflege und Unterstützung bei alltäglichen Routinen, meist in einem höheren Ausmaß als bei Frauen ohne körperliche Beeinträchtigungen. (Vieles davon trifft allerdings auf Frauen ohne körperliche Beeinträchtigungen ebenfalls zu.) Polizeiliche und gerichtliche Schutzanordnungen sind daher nicht ausreichend für einen dauerhaften Schutz vor Gewalt, aber eine wesentliche Ressource, damit dies möglich wird.



Fallstudie 1: Frau H. (Fall 48)

Frau H. ist 76 Jahre alt und weitgehend bettlägerig. Sie wohnt mit ihrem Ehemann zusammen, der trotz seiner Gebrechlichkeit und Problemen beim Gehen den Haushalt und Frau H. gemeinsam mit einer Heimhilfe versorgt.

Beim Ehepaar H. kam es zu wiederholten Polizeieinsätzen wegen gegenseitiger körperlicher Gewalt; gerufen wurde die Exekutive von verschiedenen Personen. Die Polizei beschreibt Frau H. als sehr aggressiv, sie schlägt etwa mit ihrem Gehstock nach ihrem Mann. Angriffe auf PolizeibeamtInnen haben bereits mehrfach zu Einweisungen in die Psychiatrie geführt. Herr H. schlägt seine Frau mit der flachen Hand in das Gesicht und auf den Oberkörper. Meist ist Auslöser der Auseinandersetzungen, dass Herr H. nach dem Einkaufen kurz ein Gasthaus besucht – Frau H., die sehr eifersüchtig ist, unterstellt ihm ein Verhältnis mit der Kellnerin.

Ungeachtet der körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen hat die Polizei schon mehrmals Betretungsverbote gegen beide ausgesprochen; auch wurden beide mehrfach angezeigt. Betretungsverbote gegen Herrn H. wurden von ihm nach kurzer Zeit missachtet, weil er sich für die Pflege seiner Frau verantwortlich fühlt. Das polizeiliche Einschreiten war daher nur beschränkt erfolgreich und ein Schutz vor weiterer Gewalt höchstens kurzfristig gegeben.

Die Situation verbessert sich erst durch eine intensive Kooperation der Polizei mit Betreuungseinrichtungen. Auf Initiative eines Sozialarbeiters wird ein gemeinsames Vorgehen erarbeitet. Dieses beinhaltet neben der Abklärung des Gesundheitszustandes von Frau H. auch ausgeweitete Unterstützungszeiten der Heimhilfe sowie ein Normverdeutlichungsgepräch eines Präventionsbeamten mit Herrn H. Bei der medizinischen Untersuchung zeigt sich schließlich, dass Frau H. an Demenz leidet, was ihre Aggressionen erklärt. Polizei und Sozialarbeiter nehmen in der Folge über einen längeren Zeitraum hinweg immer wieder Kontakt mit dem Ehepaar auf und halten Nachschau.

Der Polizeibeamte hat diesen Fall ausgewählt, weil er illustriert, dass Betretungsverbote in derartigen Fällen nur eingeschränkt wirkungsvoll sind und erst das gemeinsame, aufeinander abgestimmte Vorgehen von Polizei und Sozialeinrichtung ein weiteres polizeiliches Einschreiten entbehrlich macht. Die Ausweitung der Heimhilfe entlastete den Ehemann, der möglicherweise auch aus Überforderung gewalttätig wurde. Die medizinische Abklärung und das Bewusstmachen, dass Aggression und Eifersucht Teil des Krankheitsbildes sind, halfen ihm, das Verhalten seiner Ehefrau zu verstehen und erleichterten ihm den Umgang damit.

Psychische Erkrankungen und Lernschwierigkeiten

Die Angaben in den Fallgeschichten zu den psychischen Erkrankungen und kognitiven Beeinträchtigungen sind wenig ausführlich; sie lassen keine Aussagen über den Schweregrad der Erkrankung und das Ausmaß der Beeinträchtigung im Alltag zu. In nahezu der Hälfte der analysierten Akten (in 24 von 55) werden eine oder mehrere psychische Erkrankungen erwähnt, z.B. Depressionen, eine schizophrene Psychose des paranoiden Typus, (alkoholbedingte) Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen oder deren Auswirkungen wie massive Angst- und Panikattacken und Suizidversuche. Insgesamt 25 Opfer – die bereits angesprochenen sowie eine der Frauen mit Lernschwierigkeiten – sind psychisch und/ oder kognitiv beeinträchtigt. Bei elf von ihnen liegen Mehrfachbenachteiligungen vor: in Form einer körperlichen Behinderung (in insg. sechs Fällen), von fehlenden Deutschkenntnissen oder von Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit (jeweils zwei) bzw. der Betreuungspflicht für ein Kind mit Behinderung.

Die Frauen dieser Gruppe

- sind zwischen 24 und 80 Jahre alt
- sind überwiegend österreichische Staatsbürgerinnen oder besitzen eine dieser gleichgestellte Staatsbürgerschaft (15), fünf sind Drittstaatsangehörige und eine Frau ist anerkannter Flüchtling³⁸
- Die TäterInnen waren mehrheitlich die langjährigen Ehemänner/ Lebensgefährten/ Freunde (16), gefolgt von ehemaligen Partnern (5). In drei Fällen übten eine Tochter oder ein Sohn Gewalt aus und in einem weiteren Fall eine Mitbewohnerin im Flüchtlingsheim.
- Mehr als zwei Drittel der Opfer lebten zum Zeitpunkt der Gewalt im gemeinsamen Haushalt mit dem Täter/ der Täterin.
- Elf Frauen hatten ein oder mehrere Kind(er), sieben davon minderjährige.
- Fast alle (23) erlitten körperliche Übergriffe mit teils sehr schweren Verletzungen, mehr als die Hälfte erfuhr psychische Gewalt (15); gefährliche Drohungen (9), Stalking (4) und sexuelle Gewalt (4) kamen ebenfalls vor.

Das heißt, dass Opfer mit psychischen Erkrankungen – wie andere Opfer auch – vorwiegend bei körperlicher Gewalt Hilfe suchen. Aufgrund vielfach langjähriger Beziehungen kann davon ausgegangen werden, dass viele Frauen wiederholt und über einen längeren Zeitraum Gewalt erfahren haben.

Die Vulnerabilität in dieser Gruppe erhöht sich in einigen Fällen durch Risikofaktoren, die den **TäterInnen** zuzurechnen sind: Sieben sind suchtkrank (Alkohol oder Drogen), vier sind aufgrund von Gewaltdelikten vorbestraft. Eine besondere Herausforderung für die

³⁸ In drei Akten fehlen Informationen zur Nationalität des Opfers.



einschreitende Polizei sind TäterInnen, die psychisch, körperlich und/ oder kognitiv beeinträchtigt sind, weil eine polizeiliche Intervention nicht deren Gesundheit gefährden darf und es schwierig sein kann abzuschätzen, ob die TäterInnen die polizeiliche Anordnung eines Betretungsverbot verstanden haben. Laut Akten waren fünf psychisch krank (z.B. bipolare Störung; Tourette-Syndrom; suizidal), weitere zwei besachwaltet und einer körperlich beeinträchtigt.

Der **Zugang zur Polizei und zu Unterstützungseinrichtungen** ist eine wesentliche Ressource für dauerhaften Schutz vor Gewalt. In 22 Fällen erfuhr die Polizei von der Gewalt, in etwas mehr als der Hälfte (13) durch das Opfer selbst, und 15-mal wurde ein Betretungsverbot ausgesprochen. In keinem Akt gibt es Hinweise, dass ein Opfer nicht als glaubwürdig eingeschätzt – eine häufig geäußerte Befürchtung von Opfern – und daher kein Betretungsverbot ausgesprochen wurde. Ein Opfer äußerte entsprechende Bedenken gegenüber der Sachwalterin, war dann jedoch positiv überrascht vom sensiblen und verständnisvollen Verhalten des Beamten. Allerdings wurde in ein paar Fällen erst nach mehrmaligem Zu-Hilfe-Holen der Polizei der Täter aus der Wohnung gewiesen und ein Betretungsverbot ausgesprochen. Einige Male scheint es, dass die Opfer selbst die Polizei drängten, von einem Betretungsverbot und einer Strafanzeige Abstand zu nehmen – Argumente dafür waren existenzielle Ängste, die Sorge um den Verlust der Aufenthaltsberechtigung und um die Rufschädigung des Partners, die die ganze Familie negativ betreffen. Zum Teil dürfte für die Nichtverhängung ausschlaggebend gewesen sein, dass die Paare in getrennten Haushalten lebten und die Täter zudem kognitiv beeinträchtigt bzw. besachwaltet waren – mit ihnen führte die Polizei stattdessen ermahrende Gespräche. Einmal wurde mangels akuter Gefährdung keine Schutzmaßnahme verhängt, jedoch Anzeige wegen des Verdachts der Körperverletzung erstattet. Insgesamt erfolgten in elf Akten offenkundig Strafanzeigen.

Von acht Frauen wissen wir, dass sie eine **Einstweilige Verfügung** beantragten; alle wurden genehmigt. Eine Frau beantragte schließlich nach einem Monat die Aufhebung der Verfügung, weil sie Mitleid mit dem Täter empfand, der seit der Wegweisung in einem Obdachlosenheim lebte.

Nach den vorliegenden Informationen gelang einem Drittel der Frauen mit psychischen Erkrankungen und/ oder Lernschwierigkeiten eine dauerhafte Trennung vom Täter/ von der Täterin.

Das Vorliegen einer **psychischen Erkrankung** ist für einschreitende PolizeibeamtInnen **zumeist nicht unmittelbar wahrnehmbar**, die Betroffenen sprechen es im Regelfall auch nicht an. Daher ist nur in Ausnahmefällen in der Polizeimeldung an die Interventionsstelle/ das Gewaltschutzzentrum ein Hinweis darauf zu finden. Die Dokumentation psychischer Erkrankungen steht im Spannungsfeld Datenschutz versus Opferschutz. Es

muss abgewogen werden, ob das Wissen um solche Erkrankungen für den unmittelbaren Opferschutz notwendig ist und zur Anwendung anderer oder zusätzlicher polizeilicher Maßnahmen führen würde. Die eingebundenen ExpertInnen erachten die Dokumentation als erforderlich, problematisieren aber auch, ob die Kenntnis einer Diagnose einerseits tatsächlich zu einem adäquaten Handeln der Polizei führt und ob diese andererseits zur Folge hat, dass die Glaubwürdigkeit des Opfers von den BeamtInnen infrage gestellt wird. Anders verhält es sich mit psychischen Erkrankungen des Täters, die möglicherweise zu einer Eskalation der Gewalt beitragen. Doch auch hier stellt sich die Frage der Handlungsmöglichkeiten für die Exekutive, die über die Verhängung eines Betretungsverbots hinausgehen. Einige Akten illustrieren, dass die Vernetzung mit Betreuungs- und Beratungseinrichtungen hier nicht nur eine wichtige Ressource für die Opfer aktiviert, sondern auch die PolizistInnen unterstützt und zu effektiverem Gewaltschutz führt (siehe weiter oben Fallstudie 1).

Prinzipiell ist zu konstatieren, dass **Betretungsverbote und Einstweilige Verfügungen** auch bei Opfern mit psychischen Erkrankungen **effektiv im Sinne des Schutzes vor weiterer Gewalt** sind. In Interviews wurde jedoch darauf hingewiesen, dass psychische Erkrankungen in Kombination mit anderen Faktoren (z.B. Lernschwierigkeiten, starke emotionale Bindung an den Täter/ die Täterin, existentielle Abhängigkeit, „Gewöhnung“ an Gewalt) die Wirksamkeit von Schutzanordnungen reduzieren, weil den Opfern (oder auch den TäterInnen) die Maßnahme nicht verständlich ist.

An dieser Stelle soll abschließend die Problematik von **Traumatisierungen** angesprochen werden. Nur in zwei Akten einer Opferschutzeinrichtung wird dezidiert auf die Traumatisierung des Opfers hingewiesen. Die teils langjährigen Gewaltbeziehungen und die von einigen Frauen erwähnten Gewalterfahrungen in der Kindheit legen nahe, dass die Anzahl der traumatisierten Opfer deutlich höher ist. Immer wieder finden diese Frauen auch Entschuldigungen für das gewalttätige Verhalten des Täters. Es scheint für traumatisierte Opfer bzw. die Opferschutzeinrichtungen besonders schwierig zu sein, die Betreuung aufrecht zu erhalten; zumindest legen dies die beiden Akten nahe.

Psychische Erkrankungen sind ein weites Feld und generieren nicht per se spezifische Bedürfnisse in Hinblick auf Schutz vor Gewalt. Die Verhängung eines Betretungsverbot ist daher auch für diese Gruppe ein geeignetes Instrumentarium. Vor allem in Kombination mit weiteren Erschwernissen und mangelnden Ressourcen können psychische Beeinträchtigungen aber die Handlungsmächtigkeit der Opfer und die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen deutlich einschränken. Wie die folgende Fallstudie zeigt, sind Wegweisung und Betretungsverbot nicht in jedem Fall geeignete Maßnahmen.

Fallstudie 2: Frau T. (Fall 37)

Frau T. ist 28 Jahre alt und intellektuell beeinträchtigt, was sich in geringer Merkfähigkeit, kindlich-pubertären Verhaltensweisen und eingeschränkten Alltagsfertigkeiten ausdrückt. Frau T. braucht intensive Anleitung und Unterstützung, um Abläufe erfassen zu können. Darüber hinaus leidet sie an einer schizophrenen Psychose des paranoiden Typus, die mitunter eine paranoide Verarbeitung von Erlebtem zur Folge hat. Sie lebt bei ihrer Mutter, die Sachwalterschaft hat der Bruder übernommen.

Seit mehreren Jahren besucht Frau T. eine Tagesbetreuungseinrichtung, in der sie sich auch mit einem Klienten näher anfreundet. Die Betreuerin beschreibt die Beziehung als geprägt von Zärtlichkeiten, gegenseitigem Drohen und Übergriffen. Nicht immer ist klar, was sich konkret zugetragen hat. Manchmal kann Frau T. Berührungen an intimen Stellen selbstbewusst zurückweisen, ein anderes Mal reagiert sie nur aggressiv – mitunter auch zeitlich stark versetzt. Sie richtet dabei die Gewalt sowohl gegen ihren Freund als auch gegen andere KlientInnen oder gegen sich selbst. Die Betreuerin problematisiert, dass zum einen aufgrund der geringen Merkfähigkeit des Opfers Vorfälle nicht besprochen werden können, zum anderen Gewalterlebnisse oft erst Monate später erinnert würden und es dann zu nicht nachvollziehbaren Impulsdurchbrüchen komme. Für Außenstehende – BetreuerInnen und Polizei – sei es nahezu unmöglich zu beurteilen, ob etwas tatsächlich, wie und wann vorgefallen ist.

So auch beim aktuellsten Vorfall in der Tagesbetreuungsstätte. Das Paar scherzt viel miteinander, es kommt zu Berührungen und schließlich auch zu solchen, die Frau T. zu weit gehen. Sie wehrt sich vehement, der Vorfall scheint damit erledigt zu sein. Am nächsten Tag jedoch bedroht Frau T. ihren Freund mit dem Messer, woraufhin die BetreuerInnen die Polizei rufen, denen es nach einer Weile gelingt, Frau T. zu beruhigen. Anfangs sind sechs BeamtInnen anwesend, ein großes Aufgebot für eine kleine Einrichtung, aber aus der Sicherheitsperspektive verständlich. Frau T. und ihr Freund werden getrennt befragt. Ein polizeiliches Betretungsverbot wird nicht ausgesprochen, aber die Betreuungseinrichtung spricht ein Hausverbot für den restlichen Tag aus. Am darauf folgenden Tag lädt die Einrichtung die Polizei zu einem Gespräch mit allen KlientInnen ein, um den Gewaltvorfall und die Polizeiintervention zu besprechen. Auch Frau T. soll daran teilnehmen, sie versteckt sich jedoch aus Angst vor der Polizei in der Toilette. Einen Tag später schlägt Frau T. erneut ihren Freund, es wird erneut die Polizei geholt und Frau T. in eine psychiatrische Klinik gebracht.

Die Betreuerin von Frau T. ortet bei allen Beteiligten – Polizei, Betreuenden und KlientInnen – ein „großes Stück Hilflosigkeit“ bei derartigen Vorfällen. Sie hat das polizeiliche Vorgehen als korrekt eingestuft und es begrüßt, dass die BeamtInnen kein Betretungsverbot verhängt haben. Obwohl sie als Einrichtung versuchen würden, keinen „Mikrokos-

mos“ zu errichten, für den die Gesetze und Regeln der äußeren Welt nicht gelten, sieht sie im Betretungsverbot aus mehreren Gründen kein probates Mittel: Man kenne oft nicht den Hergang des Vorfalls, dieser ist häufig auch kaum zu eruieren. Außerdem bezweifelt die Interviewpartnerin, dass die Betroffenen, die Maßnahme verstehen würden bzw. sich über einen längeren Zeitraum merken könnten, warum die Tagesstätte nicht betreten werden darf. Zudem sieht sie nachteilige Folgen für die Weggewiesenen: Fehlt ein/e KlientIn länger als 25 Tage im Jahr, geht der Anspruch auf den Betreuungsplatz verloren. Bei einem Betretungsverbot wären dies bereits zehn Tage Fehlzeit, im Fall einer weiteren Abwesenheit aufgrund einer Erkrankung oder möglicherweise eines weiteren Betretungsverbotes stehe der/die KlientIn dann auf der Straße. Der Betreuerin ist jedoch wichtig, dass Opfer und TäterIn zur Befragung vorgeladen und auch, dass Strafanzeigen erstattet werden. Dies verdeutliche ansatzweise, dass Gewalt nicht in Ordnung ist und helfe, „Realität herzustellen“.

Im vorliegenden Fall wurde von Seiten der Einrichtung außerdem ein Verwarnungsgespräch mit der Klientin im Beisein ihres Sachwalters geführt. Um weiteren sexuellen Übergriffen vorzubeugen, wäre die sexuelle Aufklärung der Klientin wichtig, da die Opfer-Täter-Konstellation von der sexuellen Neugier und dem pubertären Verhalten der Klientin überlagert werde. Dies lehne allerdings die Familie bzw. der Bruder als Sachwalter ab.

Die Betreuerin von Frau T. hat diesen Fall gewählt, weil er die Komplexität des Gewaltschutzes bei Personen mit schweren psychischen Erkrankungen verdeutlicht. Multiple Beeinträchtigungen und verschwimmende Grenzen von Täterschaft und Opfer-Sein stellen Polizei und Betreuungseinrichtungen vor große Herausforderungen.

Sachwalterschaft

Diejenigen Fälle, bei denen Frauen besachwaltet sind, sind genau genommen eine Teilgruppe der soeben beschriebenen. Auch diese Frauen leiden unter psychischen Problemen und sind in einem Ausmaß psychisch krank oder intellektuell eingeschränkt, das es ihnen verunmöglicht, bestimmte Angelegenheiten, wie z.B. die Verwaltung ihres Einkommens, selbst zu erledigen. Was diese Gruppe aber von den anderen abhebt, ist die Tatsache, dass ein Sachwalter/ eine Sachwalterin „auf sie schaut“ und dass Gewaltbetroffenheit daher eher offenkundig wird.

Sieben Frauen sind besachwaltet: Bei fünf hat ein Verein die Sachwalterschaft übernommen und bei je einer Frau ein Rechtsanwalt bzw. ihr Bruder. Die Gruppe der besachwalte-ten Opfer ist sehr heterogen, sowohl in Hinblick auf sozio-demographische Merkmale als auch situationsbedingte Gegebenheiten. Zufälligerweise werden in den analysierten Fällen



die Opfer von den TäterInnen zumindest partiell im Alltag unterstützt, was sie besonders vulnerabel macht.

Die Frauen dieser Gruppe

- sind zwischen 28 und 80 Jahre alt
- sind überwiegend mehrfach eingeschränkt: Unter ihnen befinden sich zwei Frauen mit Lernschwierigkeiten und psychischer Erkrankung, drei Opfer mit einer körperlichen und psychischen Beeinträchtigung sowie jeweils eine Frau mit Lernschwierigkeit bzw. einer psychischen Erkrankung.
- Sechs der sieben Opfer lebten mit dem Täter/ der Täterin im gemeinsamen Haushalt. In fünf Fällen war der Täter der Ehemann bzw. Lebensgefährte, zweimal die Tochter.
- Die Opfer waren wiederholt (schwerer) körperlicher, psychischer, finanzieller und sexueller Gewalt ausgesetzt; Gewaltfolgen waren unter anderem Verwahrlosung, Abschottung gegenüber anderen Bezugspersonen, Knochenbrüche und Verbrennungen.
- Alle beschalteten Frauen sind entweder österreichische StaatsbürgerInnen oder haben einen verfestigten Aufenthalt.

Die Fallgeschichten legen starke **emotionale Bindungen** an die Gewaltausübenden nahe, wobei der Unterstützungsbedarf die Abhängigkeit des Opfers nochmals erhöht. Deutlich wird dies zum einen in den langen Beziehungen (Partnerschaften von 8 bis 10 Jahren) und der vielfach langen Dauer der Gewaltbeziehungen, zum anderen darin, dass sich nur zwei der Opfer dauerhaft vom Täter bzw. der Täterin trennten.

Zum **polizeilichen Einschreiten** kam es in sechs der sieben Fälle. Die Polizei wurde überwiegend durch die Opfer selbst vom Gewaltvorfall informiert – meist auf Anraten und mit Unterstützung der SachwalterInnen. Die Meldung der Übergriffe führte mehrheitlich zu einem Betretungsverbot (viermal), dabei kam es im Zuge der Amtshandlung einmal auch zu einer vorübergehenden Festnahme des Täters. In einem Fall begründete die Polizei ihr Absehen von einem Betretungsverbot damit, dass keine akute Gefahr bestehe. Im anderen, der sich in einer Tagesbetreuungseinrichtung zutrug, wurde die Polizei zwar aufgrund eines Gewaltvorfalls gerufen, verhängte dann aber im Einvernehmen mit den BetreuerInnen kein Betretungsverbot, sondern führte ein Kriseninterventionsgespräch mit allen KlientInnen der Einrichtung (siehe oben, Fallstudie 2).

Nach Betretungsverboten informierte die Polizei vorschriftsmäßig die zuständige Opfer-schutz-einrichtung. Soweit Informationen zur polizeilichen Befragung der Opfer vorliegen, wurden diese im Beisein der SachwalterInnen durchgeführt. In vier Akten finden sich Hinweise auf erfolgte Anzeigen und strafrechtliche Verfolgung. Insgesamt kann auf ein ordnungsgemäßes und durchaus sensibles Vorgehen durch die Polizei geschlossen wer-

den. Jene SachwalterInnen, die bei der polizeilichen Opfereinvernahme anwesend waren, beschreiben eine behutsame und dem Opfer gerecht werdende Befragung (z.B. Zeit lassen; Stellen von einfachen Fragen).

Eine **Einstweilige Verfügung** (für einen allgemeinen Schutz vor Gewalt) hat laut Informationen in den Akten nur eine Frau beantragt. Diese wurde für ein Jahr erlassen, das Opfer beantragte jedoch nach einem Monat die Aufhebung.

Eine Besonderheit dieser Gruppe ist die Einbindung von SachwalterInnen, die gesetzlich verpflichtet sind, mindestens einmal im Monat persönlichen Kontakt zur Klientin/ zum Klienten zu halten. Damit besteht die Chance, dass Gewalt entdeckt wird und Schritte von außen unternommen werden. Bei den vorliegenden Fällen müssen insbesondere die SachwalterInnen, die keine familiäre Bindung zum Opfer haben, als Ressource für die Gewaltbetroffenen betrachtet werden. Sie rieten zur Anzeige, begleiteten die Opfer zur Polizei und zum Gewaltschutzzentrum oder leiteten selbst andere Schutzmaßnahmen ein.

Fallstudie 3: Frau Z. (Fall 40)

Frau Z. ist 80 Jahre alt, leidet an beginnender Demenz, Schwindel und Bluthochdruck; im Jänner 2016 macht eine Lendenwirbelkörperfraktur in Folge eines Sturzes einen längeren Krankenhausaufenthalt notwendig. Frau Z. lebt mit ihrer Tochter im gemeinsamen Haushalt, diese verfügt über kein eigenes Einkommen, Pension und Pflegegeld der Mutter sichern beider Existenz. Bei einer Neuüberprüfung der Pflegegeldeinstufung durch die Pensionsversicherungsanstalt werden gravierende sanitäre Missstände festgestellt. Dies war im September 2015. Eine baubehördliche Überprüfung – angeregt durch die zuständige Sozialarbeiterin der Bezirkshauptmannschaft – bestätigte bedenkliche hygienische Missstände. Die Bezirkssozialarbeiterin konnte die Wohnverhältnisse nicht überprüfen, weil ihr die Tochter von Frau Z. den Zutritt zum Haus verwehrte.

Im Jänner 2016 wurde Frau Z. stationär im Krankenhaus aufgenommen. Kurz nach der Einweisung ins Krankenhaus wird ein Besachungsverfahren eingeleitet und per Ende Februar eine einstweilige Sachwalterin für die Besorgung dringlicher Angelegenheiten bestellt. Die Heimunterbringung schloss im März 2016 nahtlos an den Krankenhausaufenthalt an. Die Sachwalterin erfährt im Gespräch mit Frau Z., dass diese seit rund zwei Jahren nicht die notwendige Pflege erhält und ihre Tochter zudem den Kontakt zu Verwandten und Bekannten unterbindet. Frau Z. ist aufgrund ihres Gesundheitszustands von einer Versorgung durch eine andere Person abhängig, weshalb sie eine Trennung von ihrer Tochter nicht einmal angedacht hatte.



Eine Auflösung dieser Abhängigkeit ist nur möglich, wenn jemand anderer die Versorgung von Frau Z. übernimmt. Nach Gesprächen mit ihr organisiert die Sachwalterschaft, dass Frau Z. in ein Pflegeheim aufgenommen wird. Laut ihrer Sachwalterin ist Frau Z. sehr erleichtert über die Trennung.

Weder Frau Z. noch die Sachwalterschaft haben die Polizei über ihre Vernachlässigung und die Einschränkung ihrer persönlichen Kontakte informiert. Die Verhängung eines Betretungsverbot es war kein Thema, es wäre auch wenig sinnvoll gewesen, weil Frau Z. dann unversorgt zurückgeblieben wäre.

Frau Z. standen Ressourcen zur Verfügung, die einen raschen Schutz (binnen drei Monaten) vor weiterer Gewalt bzw. Vernachlässigung ermöglichten: eine aufmerksame Gutachterin für die PflegegeldEinstufung und eine engagierte Sachwalterin. Ihr Anspruch auf Sozialleistungen erleichterte die rasche Aufnahme in ein Pflegeheim. Die Ressource „soziales Netz“ konnte nur zum Teil genutzt werden, weil die Tochter den Kontakt zu Verwandten und Bekannten unterbunden hatte. Die Sachwalterin vermutet, dass die zweite Tochter, die im Ausland lebt, die Pflegegeldüberprüfung veranlasste, als ihr bei einem Besuch die hygienischen Missstände auffielen.

Für die Sachwalterin zeigt dieser Fall, dass dann, wenn man genau hinschaut, Gewalt durchaus erkannt und auch beendet werden kann.

Kommunikationsschwierigkeiten

Bei den Opfern mit Kommunikationsschwierigkeiten, insgesamt 21, sind im Wesentlichen zwei Gruppen zu unterscheiden: gehörlose Frauen (vier) und Frauen, die über keine ausreichenden Deutschkenntnisse verfügen. Drei der vier gehörlosen Frauen sind Migrantinnen, die jedoch mit einer Ausnahme gut deutsch sprechen.

Die Frauen dieser Gruppe

- sind überwiegend zwischen 22 und 53 Jahre alt, zwei sind 70 bzw. 84
- sind mit einer Ausnahme Migrantinnen: sieben sind Drittstaatsangehörige, fünf Asylwerberinnen, zwei anerkannte Flüchtlinge und sechs EU-Bürgerinnen
- 17 Frauen haben Kinder, 14 von ihnen minderjährige
- leben meist mit dem Täter/ der Täterin im gemeinsamen Haushalt (18 von 21). Die Übergriffe erfolgten in 15 Fällen durch den Ehemann/ Lebensgefährten, einmal von Ehemann und Schwiegermutter gemeinsam, in je zwei Fällen durch den

Ex-Mann bzw. eine Mitbewohnerin im Flüchtlingsheim und einmal durch den Enkelsohn.

- Inwiefern der Aufenthaltsstatus der Opfer vom Täter abhängig ist, geht aus den meisten Dokumentationen nicht hervor – wir wissen lediglich von vier Frauen, dass dies der Fall ist.
- Körperliche Gewalt – Schläge, Werfen mit Gegenständen, Bedrohen mit dem Messer, Würgen – erlebten 19 Opfer wiederholt und meist über einen langen Zeitraum hinweg; in elf Akten ist außerdem von psychischer Gewalt die Rede; zwei Frauen wurden sexuell genötigt.

Im Unterschied zu den bisher beschriebenen Opfergruppen weisen diese Frauen **kaum Mehrfachbeeinträchtigungen** auf. Laut Akten benötigt eine gehörlose Frau einen Rollstuhl zur Fortbewegung und bei zwei Migrantinnen sind psychische Probleme angeführt. Es stellt sich allerdings die Frage, ob beim Vorhandensein von Kommunikationsschwierigkeiten andere, weniger augenscheinliche Einschränkungen immer wahrgenommen werden. Bei jeder fünften Frau ist bekannt, dass ihr Aufenthaltsstatus an jenen des Täters gebunden und sie von ihm ökonomisch abhängig ist. Über das Ausmaß der Abhängigkeit können aufgrund fehlender Informationen keine Aussagen getroffen werden.

Die Polizei wurde in 20 der 21 Fälle informiert und zwar entweder durch das Opfer (neun) oder durch andere Personen (acht); bei drei Vorfällen ist nicht klar, wer die Polizei eingeschaltet hat. Bei knapp drei Viertel der Frauen verhängte die Exekutive nach dem aktuellsten Vorfall ein **Betretungsverbot**, fünfmal nicht (bei drei gibt es keine entsprechenden Angaben). Von einem Betretungsverbot wurde in zwei Fällen Abstand genommen, weil das Opfer bereits in einem Frauenhaus untergekommen war.³⁹ Ein weiteres Mal wurde wegen gegenseitiger Gewalt kein Betretungsverbot ausgesprochen; die Intervention erfolgte ohne Gebärdendolmetsch, obwohl Opfer und Täter gehörlos waren. Unmittelbar nach dieser „Streitschlichtung“ kam es zu erneuter Gewalt durch den Ehemann, die Polizei wurde jedoch nicht mehr gerufen. Im vierten Fall – bei einem Einsatz in einem Flüchtlingsheim – wurde der Heimleitung lediglich geraten, Sicherheitspersonal zu engagieren, um das von der Leitung über den Täter verhängte Hausverbot besser durchsetzen zu können. Ein weiteres Opfer war schließlich bei einer „Streitschlichtung“ mit einem ausländischen Beamten konfrontiert: Er riet ihr, ohne ihre Kinder „in die Heimat“ zurückzukehren, wenn sie ihre Eheprobleme nicht in den Griff bekomme. Bei einem weiteren Vorfall erfolgte ebenfalls nur eine Streitschlichtung, woraufhin sich die Frau an den 24-Stunden-Frauennotruf der Stadt Wien wandte.

In den Akten gibt es keine Hinweise auf eine Missachtung von Betretungsverboten, insofern kann von einer effektiven Schutzmaßnahme gesprochen werden. Neben der Verhängung von Betretungsverboten hat die Polizei als **weitere Opferschutzmaßnahmen** ei-

³⁹ siehe FN 24



nen Täter in Gewahrsam genommen und Waffen beschlagnahmt. In neun Akten fanden sich Hinweise auf erfolgte Anzeigen und strafrechtliche Verfolgung in Zusammenhang mit familiärer Gewalt.

Eine **Einstweilige Verfügung** haben sechs von 16 Opfern beantragt, von fünf wissen wir, dass diese genehmigt wurde. Ein Täter hat mehrmals die Schutzanordnung übertreten und dafür Verwaltungsstrafen erhalten.

Kommunikative Kompetenzen sind eine Voraussetzung, um gehört zu werden. Für Migrantinnen mit keinen oder nicht ausreichenden Deutschkenntnissen stellen Kommunikationsprobleme eine wesentliche Hürde im Zugang zu und bei der Aufrechterhaltung eines Betreuungsverhältnisses dar. Mit der Anerkennung des Rechts auf Dolmetschleistungen im Strafverfahren bestätigt der Gesetzgeber, dass fehlende Sprachkenntnisse ein Hindernis im Ermittlungsverfahren und für die Durchsetzung von Opfer- und Täterrechten bedeuten und stellt mit dem Anspruch auf Dolmetschleistungen eine wesentliche Ressource bereit. Da uns nur in Ausnahmefällen Meldungen über die Verhängung eines Betretungsverbots an die Interventionsstelle/ das Gewaltschutzzentrum oder weitere Polizeidokumente vorliegen, sind die Informationen über den **Einsatz von DolmetscherInnen** nicht durchgängig vorhanden.

Beim Einschreiten der Polizei am Tatort sind grundsätzlich keine professionellen DolmetscherInnen anwesend, dies ist aufgrund der Notwendigkeit einer raschen Intervention nicht möglich. In den Flüchtlingsheimen konnte allerdings manchmal auf das mehrsprachige Personal zurückgegriffen werden (das einige Opfer auch zur Befragung auf die Polizeiinspektion begleitete).

Entscheidender ist die Bereitstellung eines Dolmetschdienstes für die ausführlichere spätere Befragung, weil dann Entscheidungen über die Anordnung von Schutzmaßnahmen und die Erstattung von Strafanzeigen getroffen werden; anhand der Protokolle der Eilvernahmen von Opfer und Täter wird zudem oftmals über den Fortgang eines Strafverfahrens entschieden. Wie bereits andere Studien gezeigt haben (vgl. Amesberger/ Haller, 2016), nehmen die einvernehmenden BeamtInnen Kommunikationsschwierigkeiten oder spezifische Opferbedürfnisse häufig nicht wahr. So wurde auch hier nur eines der vier gehörlosen Opfer mittels eines Gebärdendolmetsch befragt (bei einem weiteren Akt fehlen entsprechende Informationen). Bei institutionell untergebrachten (Flüchtlings)Frauen übersetzten meist Betreuerinnen, die jedoch keine professionellen Dolmetscherinnen sind. Dem Problem auszuweichen scheint die Polizei manchmal, indem sie fremdsprachige Opfer gar nicht zu einer Befragung vorlädt. Für gehörlose Migrantinnen mit geringen Deutschkenntnissen ergibt sich noch ein zusätzliches Problem: Die Gebärdensprache ist keine internationale Sprache und in Österreich arbeiten professionelle Gebärdendolmet-

scherInnen nur in einigen wenigen Sprachen, Türkisch und Arabisch wird beispielsweise nicht angeboten.⁴⁰

Fallstudie 4: Frau A. (Fall 11)

Frau A. ist nigerianische Staatsbürgerin und seit sieben Jahren mit einem österreichischen Unternehmer verheiratet. Sie ist nicht berufstätig und vom Einkommen des Ehemannes abhängig. Sie lebt sehr isoliert, hat kaum soziale Kontakte. Herr A. will die Scheidung und versucht ihre Einwilligung mit der Drohung zu erzwingen, er werfe sie ansonsten sofort aus dem Haus. Für Frau A. ist unklar, welche Konsequenzen eine Scheidung für ihr Aufenthaltsrecht in Österreich hat.

Aus der Fallgeschichte geht nicht hervor, seit wann der Ehemann gewalttätig ist. Fest steht, dass es mehrere tätliche Übergriffe gab. Einmal bedroht er Frau A. mit dem Messer und schlägt mit Gegenständen zu. Eine schwere Verletzung am Finger und Hämatome sind unter anderem die Folge. Frau A. fürchtet weitere Übergriffe und hat Angst, dass der Mann seine Schusswaffe gegen sie richten könnte. Sie wendet sich daher an die Polizei, die ein Betretungsverbot über den Ehemann verhängt. Es wird nur für den Wohnbereich des Hauses festgelegt; der Keller, in dem sich das Büro des Ehemannes befindet, bleibt davon ausgenommen, Begegnungen sind daher unvermeidlich. Während des polizeilichen Einschreitens wird die Waffe sichergestellt und eine Anzeige gegen den Ehemann wegen Körperverletzung und gefährlicher Drohung aufgenommen. Dieser zeigt seine Frau ebenfalls wegen Körperverletzung an.

Frau A. wendet sich einen Monat nach Auslaufen des Betretungsverbots an den 24h-Frauennotruf der Stadt Wien: Sie fühle sich im Haus nicht sicher. Eine einstweilige Verfügung hat Frau A. nicht beantragt, weil diese wenig Aussicht auf Genehmigung habe, da das Haus gleichzeitig der Arbeitsort des Ehemannes ist. Der Mann wohne zwar meiste Zeit bei seiner Freundin, aber er komme immer wieder in das Wohnhaus, um Sachen zu holen. In der Vorwoche sei die Situation wieder eskaliert und er habe ihr mit einem Gegenstand auf den Oberarm geschlagen. Die Beraterin empfiehlt Frau A., ins Frauenhaus zu gehen, was diese jedoch ablehnt, und eine neuerliche Anzeige. Außerdem wird eine Prozessbegleitung organisiert.

Bezüglich der Anzeige durch den Ehemann wegen Körperverletzung wird Frau A. geraten, sich unbedingt einen Rechtsbeistand zu nehmen und keinesfalls alleine zur Verhandlung zu gehen. Diesen Rat nimmt sie leider nicht an: Das Strafverfahren gegen den Täter en-

⁴⁰ Entsprechend diversen Websites von österreichischen Gebärdendolmetschanbietern sind die Arbeitssprachen vorwiegend Deutsch, Österreichische Gebärdensprache, Englisch und International Sign, teilweise auch Französisch, Spanisch und Italienisch.



dete mit einem Freispruch im Zweifel, Frau A. hingegen wurde wegen Körperverletzung verurteilt.

Die Beraterin aus dem 24-Stunden-Frauennotruf sieht die spezifischen Bedürfnisse ihrer Klientin weder von der Polizei noch vom Gericht wahrgenommen. Frau A. wurde von der Polizei ohne DolmetscherIn einvernommen. Sie spricht zwar etwas Deutsch, das aber für genaue Schilderungen des Tathergangs nicht ausreicht. Obwohl ihre juristische Prozessbegleiterin dem Gericht im Vorfeld mitteilte, dass sie Dolmetscherdienste benötige, wurde niemand bestellt. Die Richterin ging davon aus, wenn die Klientin bei der Polizei auf Deutsch einvernommen wurde, seien ihre Sprachkenntnisse ausreichend, um der Vernehmung folgen zu können. Als sie schließlich erkannte, dass die Sprachkenntnisse des Opfers tatsächlich nicht ausreichend waren, vertagte sie die Verhandlung nicht, um einen professionellen Dolmetschdienst anzufordern, sondern zog eine Rechtspraktikantin dafür heran.

Diese Fallgeschichte verdeutlicht, dass Opfer mit geringen Deutschkenntnissen besonders gefährdet sind, nicht als Opfer mit spezifischen Bedürfnissen wahrgenommen zu werden. Die vermeintliche Verständigungsfähigkeit verleitet dazu, keine Unterstützung beizuziehen. Die Anforderung von DolmetscherInnen bedeutet einen bürokratischen Aufwand und ist mit zeitlichen Verzögerungen und Kosten für den Staat verbunden. Dies alles zu vermeiden heißt aber, Kommunikationsprobleme nicht ernst zu nehmen und mögliche negative Folgen zu ignorieren.

Fallstudie 5: Frau G. (Fall 19)

Frau G. ist 40 Jahre alt, israelische Staatsbürgerin. Gemeinsam mit ihrem jordanischen Ehemann (43 Jahre, Arbeiter) hat sie eine minderjährige Tochter. Alle sind gehörlos, Frau G. verfügt zudem nur über geringe Deutschkenntnisse. Eine Scheidung steht schon seit längerer Zeit in Raum, war aber bislang wegen des Aufenthaltstitels „Familienzusammenführung“ nicht möglich. Mittlerweile hat Frau G. Arbeit als Reinigungskraft gefunden, eine Scheidung wird damit realisierbar.

Schon seit längerer Zeit kommt es immer wieder zu gewalttätigen Auseinandersetzungen, nach denen Frau G. bereits mindestens sechs Mal ins Frauenhaus geflüchtet ist. Schließlich ruft eine Nachbarin die Polizei. Dem Sozialarbeiter der Gehörlosenambulanz ist nicht bekannt, ob die einschreitenden PolizistInnen vorab über die Gehörlosigkeit des Paares Bescheid wussten. Auf jeden Fall war beim polizeilichen Einschreiten kein/e GebärdendolmetscherIn anwesend, wie man sich verständigt hat, entzieht sich der Kenntnis des Interviewpartners. Fest steht, dass die Exekutive aufgrund von (vermeintlich) wechselseitiger Gewalt kein Betretungsverbot ausgesprochen hat. Das Ehepaar wird auch – entge-

gen allen Gepflogenheiten – nicht auf die Polizeiinspektion zur Befragung bestellt. Die langjährige Gewaltgeschichte war den einschreitenden BeamtInnen möglicherweise nicht bekannt, hätten sie das Opfer aber mittels einer Gebärdendolmetschung befragt, wäre diese offenkundig geworden. Das Ehepaar lebt derzeit noch in der gemeinsamen Wohnung, sind aber getrennt von Tisch und Bett. Sie warten auf die Zuweisung zweier Gemeindewohnungen.

Dieser Fall wurde ausgewählt, weil er die Ignoranz gegenüber spezifischen Bedürfnissen verdeutlicht. Das Nichtbereitstellen von Ressourcen, die es ermöglichen, gehört und verstanden zu werden, verhindert die Umsetzung von Schutzmaßnahmen und setzt Opfer somit potentiell weiterer Gefahr aus. Auch Frau G. erfuhr erneut Gewalt durch ihren Noch-Ehemann; die Polizei schaltete sie nicht mehr ein.

Aufenthaltsrechtliche Abhängigkeit vom Täter

Die Situation mancher Migrantinnen ist aufgrund ihrer aufenthaltsrechtlichen Abhängigkeit vom Täter prekär. Vier Frauen würden ihr Aufenthaltsrecht in Österreich durch eine Scheidung verlieren, in weiteren vier Akten ist vermerkt, dass diese Frage dringend geklärt werden müsse.

Die Abhängigkeit vom Täter, die bis auf einen alle Österreicher sind (vier haben Migrationshintergrund), wird noch dadurch verstärkt, dass sechs Ehefrauen minderjährige Kinder haben und bei Verlust des Aufenthaltsrechts gleichzeitig riskieren, ihre Kinder zu verlieren. Fünf Frauen sind zudem ökonomisch vom Täter abhängig, d.h. ihre Chancen auf die Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltstitels, für den ein Mindesteinkommen nachzuweisen ist, sind gering. Dies sind äußerst schwierige Ausgangsbedingungen für eine Beendigung der Gewaltbeziehung.

Die Polizei wurde über sieben der acht Übergriffe informiert: je zweimal durch das Opfer bzw. eine andere Person (wer die Exekutive in den restlichen drei Fällen benachrichtigte, ist unbekannt). Über das Vorgehen der Polizei in zwei der sieben Fälle konnten die FallbringerInnen keine Auskunft geben. In einem einzigen der fünf dokumentierten Fälle erfolgte ein **Betretungsverbot**. Bei den anderen handelte es sich zweimal nach Ansicht der Polizei um wechselseitige Gewalt bzw. waren zwei Opfer in ein Frauenhaus geflüchtet – eine Situation, in der zur Gewährleistung des Opferschutzes ein Betretungsverbot verhängt werden sollte. Die Einschätzung als wechselseitige Gewalt ist beide Male problematisch. Bei einem gehörlosen Ehepaar wurde kein/e GebärdendolmetscherIn beigezogen, um den Sachverhalt zu klären, der andere Fall deutet auf „Ermüdungserscheinungen“ der Exekutive hin. Das Opfer, das laut Fallbringerin von der Polizei als „hysterisch“ wahrgenommen wurde,



nommen wurde, hatte bereits wiederholt die Polizei gerufen, war aber nach Betretungsverboten immer wieder zum Täter zurückgekehrt.

Laut Akten hat keine einzige Frau dieser Gruppe eine **Einstweilige Verfügung** beantragt.

Das geltende Fremden- und Aufenthaltsrecht stellt Ausländerinnen, die über eine Familienzusammenführung nach Österreich gekommen sind, bei Partnergewalt letztlich vor die Entscheidung zwischen dem Erdulden weiterer Gewalt oder der Rückkehr in ihr Herkunftsland⁴¹, wobei sie unter Umständen ihre Kinder in Österreich zurücklassen müssen. Da nicht nur die Scheidung vom Zusammenführenden, sondern auch dessen strafrechtliche Verurteilung in den meisten Fällen zum Verlust des Aufenthaltstitels führt, bedeutet schon das Zu-Hilfe-Holen der Polizei ein Risiko für das Opfer, wenn neben der Verhängung eines Betretungsverbotes von der Polizei Strafanzeige erstattet und der Vorfall gerichtsanhängig wird.

Fallstudie 6: Frau D. (Fall 47)

Frau D. ist 32 Jahre alt und serbische Staatsbürgerin. Sie hat einen neun Monate alten Sohn gemeinsam mit ihrem Ehemann und erwartet das zweite Kind. Das Paar ist seit zwei Jahren verheiratet und sie leben mit den Eltern des Mannes, dessen Tochter aus erster Ehe und dem kleinen Sohn im gemeinsamen Haushalt. Frau D. spricht kaum Deutsch und ist ökonomisch vollkommen von ihrem eingebürgerten Ehemann abhängig. Er hat sich nie um einen Aufenthaltstitel für seine Frau gekümmert, weshalb sie faktisch illegal hier lebt.

Herr D. ist bereits seit Beginn der Beziehung gewalttätig. Er übt körperliche, psychische und sexuelle Gewalt aus. Die Schwiegereltern sind keine Stütze für Frau D., sondern üben vielmehr selbst psychische Gewalt aus. Der Onkel und der Bruder des Opfers wissen seit längerem Bescheid; zu ihnen flüchtet Frau D. schließlich und mit ihrer Unterstützung wird die Polizei informiert. Die Schwägerin nimmt Kontakt mit dem Frauenhaus auf.

Aufgrund von Platzmangel im Frauenhaus kommt es zunächst nur zu telefonischer und persönlicher Beratung und erst einige Wochen später zur Aufnahme. Die Polizei nimmt zwar die Anzeige auf, verhält sich aber – so die Beratungsstelle – „unengagiert, gleichgültig bis unwillig“. Es wird kein Betretungsverbot ausgesprochen. Ein solches hätte wohl angesichts der Übermacht der Familie des Ehemannes wenig zum Schutz des Opfers beigetragen. Das Opfer fühlte sich während des Einschreitens nicht ernst genommen und hatte wenig Zuversicht in Hinblick auf das Strafverfahren.

⁴¹ siehe auch Kapitel 3

Die Geschichte von Frau D. zeigt noch eine weitere Facette, die die aufenthaltsrechtliche Abhängigkeit vom Täter mit sich bringen kann. Bei einem Gerichtstermin für die Antragstellung auf alleinige Obsorge für ihren neun Monate alten Sohn wird Frau D. das Kind von ihrem Mann gemeinsam mit PolizeibeamtInnen abgenommen. Er hatte seinerseits einen Antrag auf alleinige Obsorge gestellt und dies mit dem fehlenden Aufenthaltstitel und Einkommen der Mutter sowie der Gefahr, das Kind könne ins Ausland gebracht werden, begründet. Frau D. kämpft zum Interviewzeitpunkt seit zehn Monaten um das Besuchsrecht, bislang erfolglos.

Mit der Aufnahme ins Frauenhaus konnte Frau D. vor weiterer körperlicher und sexueller Gewalt geschützt werden. Vom Frauenhaus werden zudem die Kosten der Rechtsanwältin im Obsorgeverfahren getragen, damit zumindest das zweite Kind bei Frau D. bleiben darf. Die Leiterin des Frauenhauses hat diese Fallgeschichte ausgewählt, weil sie verdeutlicht, wie „auffallend täterfreundlich und täterschonend“ das Gericht agierte. Außerdem habe die Polizei wenig unternommen, um Beweise zu sichern und das Opfer zu schützen. Die geringe Zuversicht von Frau D. den Ausgang des Strafverfahrens betreffend sei daher vermutlich realistisch.

Ökonomische Abhängigkeit, (antizipierte) soziale Kosten einer Trennung und einengende Werthaltungen

Hindernisse für effektiven Opferschutz und die Beendigung einer Gewaltbeziehung sind neben den bereits beschriebenen Merkmalen auch die finanzielle Abhängigkeit vom Täter, mit der Lösung aus einem Gewaltverhältnis einhergehende erwartete oder tatsächliche soziale Kosten sowie die im sozialen Umfeld vorherrschenden Einstellungen zu Gewalt gegen Frauen und zu Geschlechterrollen. Diese Faktoren hindern Frauen oftmals daran, überhaupt Hilfe zu suchen, Strafverfahren zu unterstützen oder sich dauerhaft aus der Gewaltbeziehung zu befreien. Polizeiliche und gerichtliche Schutzanordnungen, sofern Gewalt öffentlich gemacht wird und sie überhaupt zur Anwendung kommen, können bestenfalls die Norm verdeutlichen, dass Gewalt gesellschaftlich nicht toleriert wird. Ökonomische Abhängigkeiten könnten allerdings durch sozialstaatliche Maßnahmen reduziert, wenn nicht sogar aufgelöst werden.

15 der 55 Akten weisen auf eine **ökonomische Abhängigkeit des Opfers** vom Täter hin, der in allen Fällen der (Ex-)Ehemann oder Lebensgefährte ist. Mit zwei Ausnahmen sprechen ausschließlich Migrantinnen existenzielle Ängste an. Die Frauen haben mehrheitlich minderjährige Kinder, was die ökonomische Abhängigkeit vermutlich bedingt oder zumindest verschärft (allerdings liegen kaum Angaben über Berufstätigkeit der Opfer vor). Mit dem Zusammentreffen mehrerer geschlechtsspezifischer struktureller Benachteiligungsfaktoren wie Migration, fehlender Erwerbstätigkeit und Betreuungspflichten dürfte

eine Trennung vom gewalttätigen Ehemann/ Lebensgefährten kaum vorstellbar sein und würde die Frauen tatsächlich vor enorme Belastungen stellen. Viele Migrantinnen leben ohnehin in prekären ökonomischen Verhältnissen, eine Trennung würde das Armutsrisiko deutlich erhöhen. Einige Frauen vermuten zudem, dass der Ehemann dann seine Arbeit kündigen würde, um keine Unterhaltszahlungen leisten zu müssen. In zwei Fällen halten Eheverträge, die die Männer von Unterhaltspflichten entbinden, die Gewaltopfer davon ab, die Scheidung einzureichen. Zwei weitere Opfer (eine davon Österreicherin) fürchteten um den Ruf und damit den beruflichen Erfolg des Ehemanns, wenn ein Gewaltvorfall bekannt würde, was ihren eigenen Lebensstandard möglicherweise verschlechtere. Sie wollten deshalb die Polizei nicht einschalten und entschuldigten die Gewalt als „einmaligen Ausrutscher“.

Hin und wieder gibt es in den Akten Hinweise auf **antizipierte soziale Kosten** und zwar vorwiegend in Zusammenhang mit zwei Gruppen: gehörlose Frauen und Angehörige ethnischer oder religiöser Minderheit. Beide haben Angst, „sichtbar“ zu werden, was möglicherweise zum Verlust des sozialen Netzes führen könnte. Der soziale Druck auf die Frauen, Stillschweigen zu bewahren, ist mitunter sehr groß, wie beispielsweise die Geschichte von Frau I. illustriert (Fallstudie 7). Hier wird nicht nur ihre Sorge um den Ausschluss aus der Gemeinschaft nachvollziehbar, sondern auch, wie Werthaltungen – eigene und die des sozialen Netzes – eine Lösung aus der Gewaltbeziehung erschweren.

Erwähnt werden soll hier auch die beharrliche Wirkung von **Einstellungen zu Gewalt** gegen Frauen, die teilweise von den Betroffenen geteilt oder zumindest mitgetragen werden. Es sind vor allem Frauen mit Migrationshintergrund, die vereinzelt Gewalt gegen Frauen als etwas „Normales“ betrachten; in ihrem Herkunftsland sei das üblich und „ein bisschen Schlagen“ gehe in Ordnung. Das heißt aber, wenn sich diese Frauen an eine Beratungsstelle oder die Polizei um Hilfe wenden, haben sie meist ein Ausmaß an Gewalt durch ihren Partner erfahren, das weit über das „Übliche“ hinausging. Allerdings stehen dahinter oft nicht Sozialisation und „Gewöhnung“, sondern massive Traumatisierungen durch Gewalt. Einer der analysierten Akten berichtete von einer Muslima, die zwar in Begleitung ihrer Schwester in die Beratungsstelle kam, letztlich aber auch bei dieser keinen Rückhalt fand. Als die Möglichkeit eines Frauenhausaufenthaltes im Raum stand, wurde die Schwester wegen des „Ehrverlusts“ nervös und fürchtete sich sogar vor ihrem eigenen Mann. Beide Frauen brachen daraufhin den Kontakt mit der Beratungsstelle ab.

Fallstudie 7: Frau I. (Fall 28)

Frau I. ist 39 Jahre alt, eingebürgerte Österreicherin und hat drei Kinder im Alter von fünf, acht und zehn Jahren. Sie ist ausgebildete Krankenschwester und als solche berufstätig. Das Ehepaar L. gehört einer am Katholizismus orientierten indischen Sekte an. Der Ehemann arbeitet als Krankenpfleger.

Frau I. erleidet über Jahre ein Martyrium in ihrer Ehe – Schlagen, Würgen, Vergewaltigung, Freiheitsberaubung, Abwertung, Beschimpfungen und finanzielle Kontrolle. Nach Einschätzung der Interviewpartnerin hat die Polizei bei ihren beiden Einschreitungen sehr „opferfreundlich“ agiert und ein Betretungsverbot für den Ehemann verhängt. Allerdings erfolgte bei der letzten Intervention gegen beide eine Anzeige wegen Körperverletzung. Frau I. ließ ihre Verletzungen nicht durch einen Amtsarzt dokumentieren; der Ehemann seine hingegen schon (laut der Fallbringerin nur „Kratzer“), was die Verurteilung des Opfers und den Freispruch des Täters zur Folge hatte. Das Opfer hat sich unter Hinweis auf ihre Aussage bei der Polizei in der Gerichtsverhandlung der Aussage entschlagen.

Inwiefern die Entschlagung auf den sozialen und psychischen Druck der Gemeinschaft zurückzuführen ist, kann nicht gesagt werden. Offenkundig gab es jedoch massiven Druck auf Frau I., der, obwohl das Paar mittlerweile geschieden ist, immer noch anhält und für den Frau I.s Freundinnen instrumentalisiert werden. Der mittlerweile in der Schweiz lebende Ex-Mann erreichte über verschiedene Interventionen den Ausschluss von Frau I. aus der Gemeinschaft. Eine zentrale Figur war hierbei auch der Pfarrer, der die streng gläubige Frau persönlich und telefonisch einschüchterte und beim Jugendamt – so die Interviewpartnerin – versucht habe, eine Zurückziehung der von der Behörde beantragten Einstweiligen Verfügung zu erreichen.

Der Druck der Gemeinschaft, der engeren Familie und des Pfarrers erklärt nur einen Teil der Haltung von Frau I. gegenüber dem gewalttätigen Verhalten des Ehemannes und Opferschutzmaßnahmen. Entsprechend ihrem Weltbild muss Leid ertragen und erduldet werden. Obwohl auch die Kinder massiv von der Gewalt durch ihren Vater betroffen waren, brachte es Frau I. nicht über sich, eine Einstweilige Verfügung selbst zu beantragen. „Ein bisschen Schlagen ist okay“, wird Frau I. zitiert. Die Kinder- und Jugendhilfe erwirkte beide möglichen Einstweiligen Verfügungen, ein einjähriges Rückkehrverbot in die Wohnung und ein sechsmonatiges Kontaktverbot, welches schließlich um ein Jahr verlängert wurde. Die Familienrichterin machte Frau I. bei der Befragung schwere Vorwürfe, ihre eigene Befindlichkeit in den Vordergrund zu rücken und nicht das Wohl der Kinder. Da die Einstweilige Verfügung durch die Kinder- und Jugendhilfe erwirkt wurde, konnte Frau I. hierfür nicht von ihrem Noch-Ehemann und der Community zur Verantwortung gezogen werden. Dieses Vorgehen schützte sie vor dem sozialen Druck, die Verfügung rückgängig zu machen.

Die befürchteten sozialen Kosten und wohl auch eine Traumatisierung dürften Frau I. daran gehindert haben, Hilfe von Opferschutzeinrichtungen und anderen Betreuungsstellen längerfristig in Anspruch zu nehmen. Laut Interviewpartnerin habe sich das Opfer zwar immer wieder an verschiedene Stellen gewandt, eine dauerhafte Anbindung sei aber nirgendwo gelungen. Die Unterstützung der Interventionsstelle lehnte sie mit der Begründung ab, sie wolle ihren Mann „nicht noch mehr verärgern“.



Die Interviewpartnerin hat diesen Fall aus drei Gründen ausgewählt. Erstens, weil Frau I. nicht aufgrund struktureller Benachteiligungen spezifischen Unterstützungsbedarf hat: Siespricht sehr gut Deutsch (besser als ihr Ex-Mann), hat eine gute Berufsausbildung, ist ökonomisch unabhängig, und braucht auch sonst keine Hilfeleistungen im Alltag. Die große Hürde für Veränderungen ist ihr religiös geprägtes Weltbild, in dem Frauen Gewalt erdulden und ertragen müssen und Männern die Züchtigung von Frauen und Kindern zusteht. Diese Überzeugung verhindere insbesondere eine dauerhafte Anbindung an Unterstützungseinrichtungen. Die enge Verbundenheit mit ihrer Sekte ist zudem mit hohen sozialen Kosten verbunden, wenn sie sich aus der Gewaltbeziehung lösen will.

Der zweite Grund für die Auswahl war die Haltung des Familiengerichts, welches nach Ansicht der Fallbringerin die Gewalttätigkeit des Mannes auch gegen seine Kinder nicht wirklich zur Kenntnis genommen habe. Die Aufforderung, Frau I. solle „nicht ihre eigenen Befindlichkeiten an die erste Stelle setzen“, bestärkte sie darüber hinaus in ihrer Überzeugung sich unterzuordnen.

Drittens zeige der Fall, dass Betretungsverbote und Einstweilige Verfügungen auch für sehr stark patriarchal geprägten Frauen dauerhaften Schutz vor weiterer Gewalt bieten, der schließlich zur Lösung aus der Gewaltbeziehung führen kann.

5. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen: Möglichkeiten eines verbesserten Gewaltschutzes für besonders vulnerable Gruppen

Ausgehend vom Konzept der Vulnerabilität und damit von primär situationsbedingten spezifischen Bedürfnissen fokussiert die Studie nicht nur auf Frauen mit körperlichen, kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen, sondern ebenso auf Gewaltopfer, die aufgrund rechtlicher und sozialer Faktoren und/ oder individueller Merkmale nur erschwerter Zugang zu Opferschutz haben oder für die es besonders schwierig ist, im Unterstützungsnetz zu bleiben, wie dies etwa bei Migrantinnen und Flüchtlingen mit mangelnden Deutschkenntnissen und unsicherem Aufenthaltsstatus oder bei Frauen mit psychischen Erkrankungen der Fall ist. Geht man von einem sozialen und nicht dem medizinischen Modell von Behinderung aus, demnach Behinderung gesellschaftlich durch Mechanismen des Ausschlusses und der Abwertung verursacht ist (Shuttleworth, 2007, 176), wird der Blick auf strukturelle Grundlagen der Beeinträchtigung und für Veränderungspotentiale frei.

Identifizierte Opfergruppen

Auf Basis dieser theoretischen Zugangsweise verorteten wir „spezifische Bedürfnisse“, die durch Gegebenheiten auf der Makro-, Meso- und Mikroebene bedingt sind bzw. damit in Zusammenhang stehen (siehe Kapitel 3). Während auf der **Makroebene** Strukturen (z.B. Gesetze) virulent werden, die zwar unabhängig von einzelnen Personen oder Personengruppen sind, jedoch ein spezifisches Bedürfnis bedingen können, entstehen auf der **Mesoebene** Bedürfnisse durch die „Interaktion“ von System und Individuum. Ein Beispiel hierfür sind Sprach- und Kommunikationsbarrieren. Spezifische Bedürfnisse können schließlich durch personen- bzw. gruppenbezogene Merkmale (**Mikroebene**), die weitgehend systemunabhängig sind (z.B. Ängste; emotionale Abhängigkeit; soziale Kosten einer Trennung), bedingt sein. Daraus folgt, dass es wenig Sinn macht, Gruppen von spezifischen Bedürfnissen zu identifizieren, die nie umfassend definiert werden können, während gleichzeitig ein Labeling die Gefahr der Stigmatisierung mit sich bringt. Dagegen ist ein individuumszentrierter Zugang, der die strukturelle Bedingtheit von Behinderung zum Ausgangspunkt nimmt, ein inklusiver und der gesellschaftlichen Diversität entsprechender Ansatz.

Dennoch ist es für die Wahrnehmung spezifischer Bedürfnisse notwendig, Faktoren zu identifizieren, die **erhöhte Vulnerabilität** bedingen. Wir arbeiteten anhand der zur Verfügung gestellten Akten und qualitativen Fallstudien folgende **Merkmale** heraus, die eine Beendigung der Gewaltbeziehung erschweren: körperliche Behinderung, psychische Erkrankung und Lernschwierigkeiten (darunter besachwaltete Opfer), Kommunikationsbarrieren, aufenthaltsrechtliche und ökonomische Abhängigkeit sowie (antizipierte) soziale Kosten einer Trennung und verinnerlichte traditionelle Werthaltungen. Ein großer Anteil der Opfer – in den von uns analysierten Akten 23 von 55 – ist mehrfach belastet. Damit steigen die Herausforderungen für den Opferschutz, die nur durch Kooperation und Vernetzung bewältigbar sind.

Wirksamkeit von Betretungsverboten

Das österreichische Gewaltschutzgesetz kennt weder eine geschlechtsspezifische Differenzierung in Hinblick auf den Schutz vor Gewalt, noch werden andere sozial relevante Faktoren, die eine besondere Schutzwürdigkeit begründen, genannt. Das heißt, das Gesetz schützt alle Personen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Formen der körperlichen und geistigen Beeinträchtigung etc.⁴² Das polizeiliche Betretungsverbot für 14 Tage bietet unmittelbaren, kurzfristigen Schutz, welcher durch eine Einstweilige Verfügung bis zu einem Jahr ausgedehnt werden kann.

Laut Einschätzung der befragten ExpertInnen sind Betretungsverbote (und Einstweilige Verfügungen) auch für Frauen mit spezifischen Bedürfnissen wirksame Instrumente, um sie vor weiterer Gewalt zu schützen. Diese Schutzmaßnahmen kämen allerdings bei einzelnen Opfergruppen nur selten zur Anwendung, nämlich dann, wenn sie von Angehörigen gepflegt würden, in betreuten Wohngemeinschaften lebten, oder stark kognitiv oder psychisch beeinträchtigt seien.

Die Gründe für eine **Nicht-Anwendung** von Betretungsverboten – sie wurden in Kapitel 3 detaillierter dargestellt – werden sowohl auf der Makro- und Mesoebene als auch auf der Mikroebene verortet: Ist das Opfer bettlägerig und lebt am Land, kann möglicherweise aufgrund struktureller Defizite nicht rasch ein Ersatz für den/ die gewalttätige BetreuerIn organisiert werden. Im Bereich der Interaktion System – Individuum (Mesoebene) wurden etwa Probleme in der Verständigung zwischen Polizei und Opfer genannt, wenn das Opfer aufgrund der Beeinträchtigung den Tathergang nicht verständlich und plausibel darlegen kann. Neben diesen struktur- und situationsbedingten Schwierigkeiten im Zugang zu Opferschutzmaßnahmen werden auf der Mikroebene unter anderem soziali-

⁴² Auch in der Strafprozessordnung sind Personen mit Behinderung nicht gesondert als besonders schutzbedürftig angeführt (§ 66 a StPO), aber alle Personen, die Opfer von Gewalt in Wohnungen wurden, sind explizit als besonders schutzwürdig genannt.

sationsbedingte Ursachen angeführt, wie etwa die Wahrnehmung von Gewalt als etwas Normales aufgrund von Gewalterfahrungen in der Kindheit.

In rund zwei Drittel der analysierten Akten wurden Betretungsverbote verhängt, auch Anträge auf eine Einstweilige Verfügung – laut FallbringerInnen haben 13 von 55 Opfern einen solchen gestellt – wurden mehrheitlich genehmigt. Nur bei einer Gruppe lassen sich Auffälligkeiten bei der Anordnung eines Betretungsverbots feststellen, nämlich bei Migrantinnen mit einem **vom Ehemann abgeleiteten Aufenthaltstitel**: Nur in einem von fünf Fällen erfolgte ein Betretungsverbot, keine dieser Frauen beantragte eine Einstweilige Verfügung. Dies weist darauf hin, dass die Fremden- und Aufenthaltsgesetze Opferschutz erschweren, wenn nicht gar verhindern.

Diese insgesamt positiven Ergebnisse dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass viele Opfer mit spezifischen Bedürfnissen – aus verschiedensten Gründen, von denen noch die Rede sein wird – keinen oder nur sehr erschwerten Zugang zu Opferschutz haben.

Die Vorgehensweise bei der Fallsammlung macht deutlich, dass es sich um keine repräsentative Auswahl handelt, es wurden keine dezidierten Auswahlkriterien festgelegt. Wir hatten – wie in Kapitel 4 dargelegt – Einrichtungen gebeten, uns Fallgeschichten von Opfern mit spezifischen Bedürfnissen zu übermitteln, die ihres Erachtens im positiven oder negativen Sinn beispielgebend sind, d.h. wir haben explizit auch nach Beispielen gesucht, wo kein Betretungsverbot verhängt wurde oder es gar keine polizeiliche Intervention gab. Die Analyse dieser Fälle erlaubt also keine Rückschlüsse auf die Gewährleistung von Schutz für besonders vulnerable Frauen im Allgemeinen, sondern ermöglicht – wie generell in der qualitativen Forschung – einen beispielhaften Zugang zu spezifischen Problemkonstellationen und den Lösungsversuchen der eingebundenen Institutionen.

Wahrnehmung von Beeinträchtigungen und spezifischen Bedürfnissen

Auch wenn Betretungsverbote verhängt werden, heißt dies nicht, dass sie aufgrund der Wahrnehmung von Beeinträchtigungen und den sich daraus ergebenden spezifischen Bedürfnissen erfolgten, Grundlage der Maßnahmen war, dass nach Einschätzung der Polizei eine immanente Gefährdung für das Opfer bestand. In Hinblick auf die Wahrnehmung von spezifischen Bedürfnissen ist zunächst zu unterscheiden, ob diese von den einschreitenden BeamtInnen selbst oder nur über Information durch das Opfer oder Dritte bemerkbar sind. Während etwa Mobilitätseinschränkungen oder Schwierigkeiten in der Kommunikation erkennbar sind, trifft dies für psychische Erkrankungen oder aufenthaltsrechtliche und ökonomische Abhängigkeiten nicht zu. Es verwundert daher nicht, wenn Letztere in der



polizeilichen Dokumentation (und damit in den Meldungen an die Interventionsstelle/ das Gewaltschutzzentrum) nicht aufscheinen. Allerdings sind auch leicht wahrnehmbare Mobilitätsbehinderungen nicht immer in den polizeilichen Meldungen vermerkt.

Wenn die verschiedenen Formen von Beeinträchtigung nur zum Teil wahrgenommen bzw. dokumentiert werden, ergibt sich die Frage, welche Konsequenzen dies für das Erkennen spezifischer Bedürfnisse und die Bereitstellung entsprechender **Ressourcen** hat. Bedürfnisse, die sich etwa aus ökonomischen, pflegerischen oder aufenthaltsrechtlichen Abhängigkeiten ergeben, um nur einige zu nennen, können nicht von der Polizei beantwortet werden. Daher kommt auch der gesetzlichen Verpflichtung der Polizei, Betretungsverbote den Interventionsstellen/ Gewaltschutzzentren zu melden, eine große Bedeutung zu. Mit der Weiterleitung an eine Opferschutzeinrichtung wird den Opfern eine Ressource zur Verfügung gestellt, mit deren Hilfe rechtliche und situationsbedingte Probleme erleichtert oder sogar überwunden werden können. Einige PolizistInnen wählten – wie die Aktenanalyse zeigte – den Weg der Kooperation und Vernetzung mit verschiedenen Einrichtungen (z.B. Beratungsstellen, Gesundheitseinrichtungen), um den spezifischen Bedürfnissen der Opfer, wie die Gewährleistung von Pflege und Betreuung, entsprechen zu können.

Wie bereits erwähnt, wurde dem Bedürfnis nach Schutz vor (weiterer) Gewalt in vielen Fällen entsprochen. Jedoch berichteten einige Opfer mit psychischen Erkrankungen und Lernschwierigkeiten, dass sie die Polizei mehrmals kontaktieren mussten, bevor ein Betretungsverbot gegen den Gefährder/ die Gefährderin erging – offenkundig wurde den Opfern zunächst nicht geglaubt. Auf spezifische Bedürfnisse, wie sie sich etwa aus mangelnden Deutschkenntnissen ergeben, könnte die Polizei direkt reagieren, trotzdem wird die Ressource eines Dolmetschservices nicht immer bereitgestellt. Die Fallanalysen zeigen, dass manche PolizeibeamtInnen dann, wenn die Kommunikation aufgrund von Gehörlosigkeit oder mangelnden Deutschkenntnissen schwierig war, diesem Problem zu wenig Aufmerksamkeit schenken. Der laxer Umgang mit Verständigungsschwierigkeiten erweist sich vor allem dann als problematisch, wenn Opfer über zumindest geringe Deutschkenntnisse verfügen und BeamtInnen daraus schließen, Kommunikation sei möglich. Während bei Opfern, die über keinerlei Deutschkenntnisse verfügen, im Regelfall die Beiziehung einer Dolmetscherin/ eines Dolmetschers erfolgt, wird das häufig unterlassen, wenn die Person zumindest ein wenig Deutsch spricht, das aber möglicherweise für eine detaillierte Aussage nicht ausreicht – das verletzt ihr Recht, gehört und verstanden zu werden. Die Polizei steht hier teilweise selbst vor strukturellen Problemen, da es für manche Sprachen keine oder nicht genügend DolmetscherInnen gibt. Eine besonders benachteiligte Gruppe stellen in diesem Zusammenhang gehörlose Migrantinnen mit geringen Deutschkenntnissen dar, weil es in Österreich an GebärdendolmetscherInnen in den Erstsprachen der MigrantInnen fehlt.

Beeinträchtigungen als Indikatoren für ein erhöhtes Gefährdungsrisiko

Sozialwissenschaftliche Studien belegen ein deutlich erhöhtes Risiko für Frauen mit körperlichen, kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen, Gewalt im sozialen Nahraum zu erleben. Das von der österreichischen Polizei bei Betretungsverboten verwendete Formular beinhaltet keine derartigen Gefährdungsindikatoren. Das heißt, derartige Beeinträchtigungen werden standardmäßig nicht als Indikatoren für erhöhte Gefährdung herangezogen. Ob sie schließlich als erhöhtes Risiko identifiziert werden, hängt in erster Linie vom Hintergrundwissen der BeamtInnen über Gewalt in sozialen Nahbeziehungen ab. In den uns vorliegenden polizeilichen Meldungen eines Betretungsverbots an eine Opfer-schutz-einrichtung und in den Bewilligungen von Einstweiligen Verfügungen wurden in keinem Fall körperliche, kognitive, psychische, sozioökonomische oder kulturell bedingte Beeinträchtigungen explizit als besonderes Gefährdungsrisiko ausgewiesen.

Empfehlungen für einen verbesserten Opferschutz

Trotz des positiven Befundes einer weitgehenden Wirksamkeit von Betretungsverboten zeigt die Analyse der Praxis, dass in Hinblick auf den Schutz von Opfern mit spezifischen Bedürfnissen Verbesserungsbedarf besteht.⁴³ Die nachfolgenden Empfehlungen greifen Vorschläge von im Rahmen der Untersuchung befragten ExpertInnen auf und resultieren aus den Erkenntnissen der Fallanalyse sowie aus anderen Studien.

Sensibilisierung

Große Übereinstimmung bei PraktikerInnen und wissenschaftlichen Studien besteht darin, dass **Sensibilisierung** für das Thema Gewalt gegen Frauen mit spezifischen Bedürfnissen *die* Voraussetzung für notwendige Verbesserungen im Opferschutz ist. Intersektionelles Arbeiten⁴⁴, Kooperation und Vernetzung sowie Training und Schulung sind wichtige Maßnahmen, um die Wahrnehmung von spezifischen Bedürfnissen zu erhöhen und adäquates opferunterstützendes Handeln zu fördern. Auf diese Maßnahmen wird in der Folge noch genauer eingegangen.

⁴³ Zu einer solchen Schlussfolgerung kommt auch der Unabhängige Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in seinem Bericht aus dem Jahr 2013 (vgl. Unabhängiger Monitoringausschuss, 2013, 22).

⁴⁴ Intersektionelles Arbeiten bedeutet Zusammenarbeit mit verschiedenen Professionen und mit Betroffenen, um so die Perspektiven auf ein Problemfeld zu erweitern und adäquatere Maßnahmen treffen zu können.

Ebenso wichtig ist ein Problembewusstsein auf politischer Ebene; nationale Aktionspläne sind hierfür ein guter Indikator. Der österreichische **Nationale Aktionsplan Behinderung** (2012 – 2020) thematisiert Gewalt gegen Frauen mit Behinderung in einem eigenen Kapitel (Kapitel 1.5) und verweist schließlich im Kapitel 2.5 „Schutz vor Gewalt und Missbrauch“ nochmals auf die besondere Gewaltgefährdung von Mädchen und Frauen (BMASK, 2012). Der NAP Behinderung betont die Notwendigkeit der Sensibilisierung, wenn es heißt: „Gewalt gegen Mädchen und Frauen mit Behinderungen muss in der Öffentlichkeit diskutiert werden, Aufklärung über Selbstbestimmungsrecht sowie präventive Maßnahmen und begleitende Hilfe sind erforderlich.“ (BMASK, 2012, 30) Kritisiert wird am NAP Behinderung, dass die darin formulierten Ziele und Maßnahmen zwar ambitioniert seien, aber dennoch recht vage blieben (vgl. Planitzer et al., o.J., 11f.).⁴⁵ Der **Nationale Aktionsplan zum Schutz von Frauen vor Gewalt** (2014 – 2016) verweist bei der Benennung zweier Maßnahmen auf den Aspekt der Behinderung: einmal in Bezug auf die Förderung spezialisierter Hilfsdienste, das zweite Mal bezüglich der Entwicklung von Materialien für Lehrkräfte zum Thema „Gewalt an Frauen und Mädchen mit Behinderung“ (BMBF, 2014).

NAPs leisten einen Beitrag zur Sensibilisierung, können aber, wenn keine ausreichenden Ressourcen zur Umsetzung der Ziele zur Verfügung gestellt werden, kaum zu Verbesserungen beitragen. Neben den finanziellen Ressourcen bedarf es empirischer Erhebungen zur Verbesserung der Datenlage über die Situation von Frauen mit Behinderung. Solche sind nicht nur für das Agenda-Setting notwendig, sondern auch für die Umsetzung, weil sie Rückschlüsse auf den qualitativen und quantitativen Bedarf an Maßnahmen und Unterstützungsangeboten zulassen.

Über nationale Aktionspläne hinausgehend können Kampagnen, Plakate u.ä., die unterschiedliche gesellschaftliche und politische Akteure ansprechen, zu einer Sensibilisierung beitragen. In diesem Sinne plädierte auch die nationale ExpertInnengruppe⁴⁶ in Hinblick auf das im Rahmen des Projekts zu erarbeitende Policy Paper für einen breiten AdressatInnenkreis; es herrsche noch in allen relevanten Bereichen großes Unwissen über spezifische Bedürfnisse von Gewaltopfern mit Behinderung und anderen gesellschaftlichen Benachteiligungen. Eine weitere Forderung richtet sich auf die Einbindung von Frauen mit Behinderung (vgl. auch Hague, 2007, 86). So kritisieren etwa Planitzer et al. (o.J., 21), dass in die Entwicklung der NAPs keine Frauen mit Behinderung und deren Vertretungsorganisationen eingebunden waren; eine Kritik, die von der nationalen ExpertInnengruppe auch gegenüber der Wissenschaft erhoben wurde.

⁴⁵ Unter anderem werden der „Aufbau eines effizienten Gewaltschutznetzwerkes im kommunalen Bereich“ und der Ausbau der quantitativen und qualitativen Opferhilfe angestrebt.

⁴⁶ Im Rahmen des Projektes wurde am 14. Juli 2016 ein nationales ExpertInnentreffen durchgeführt. Der Einladung des IKF folgten VertreterInnen von Opferschutzeinrichtungen, der Polizei, der Sachwalterschaft, der Jugend- und Kinderanwaltschaft, eines Vereins für Frauen mit Lernschwierigkeiten, einer Flüchtlingsbetreuungseinrichtung, einer Frauenlobbyorganisation sowie Wissenschaftlerinnen mit Expertise im Bereich Gewalt gegen Frauen mit Behinderung.

Intersektionelles Arbeiten

Die Forschungsergebnisse bestätigen, dass spezifischen Bedürfnissen von Gewaltopfern im sozialen Nahraum in allen relevanten Einrichtungen deutlich mehr Aufmerksamkeit zukommen muss, um wirksamen Schutz zu gewährleisten. Das betrifft Polizei und Justiz, aber auch Beratungsstellen und Gesundheitseinrichtungen, und bedeutet zum Beispiel, dass die Thematik der Gewalt im sozialen Nahraum in alle relevanten Bereiche der Behindertenarbeit einfließen und das Thema Behinderung verstärkt im Gewalt- und Opferschutz integriert werden sollte.

Intersektionelles Arbeiten erfordert personelle und finanzielle Ressourcen, Schulungen, Kooperation und Vernetzung. Die Einbindung von Frauen mit gesellschaftlichen Benachteiligungserfahrungen für die Peerberatung im Bereich des Gewalt- und Opferschutzes bzw. von GewaltschutzexpertInnen in Einrichtungen für Personen mit Behinderung (z.B. in Form von Beratungs- und Beiratstätigkeit) wird auch hier von den ExpertInnen als probates Mittel gesehen, eine Sensibilisierung sowie intersektionelles Denken und Arbeiten zu fördern (vgl. auch Hague et al., 2007, 110ff.). Bezüglich der Bereitstellung von finanziellen Ressourcen ist die Politik gefordert.

Kooperation und Vernetzung

Kooperationsnetzwerke sind eine essentielle Ressource für den Umgang mit und die Anerkennung von spezifischen Bedürfnissen. Professionsübergreifende Netzwerke erlauben schnelles und effizientes Handeln und stellen damit sowohl für die eingebundenen Einrichtungen als auch für die Opfer eine Ressource dar. Die Fallstudien (Kapitel 4) haben gezeigt, dass in vielen Fällen den Opfern nur durch Vernetzung und Kooperation effektiv geholfen werden konnte. Hierbei ist nicht nur an die Zusammenarbeit von Polizei und Opferschutzeinrichtungen zu denken, die gut etabliert ist, sondern auch an eine Ausdehnung der Vernetzung auf andere Unterstützungsstrukturen sowie das Gesundheits- und Pflegewesen.

Kooperation und Vernetzung findet statt; basierend auf dem Gewaltschutzgesetz gibt es ein etabliertes Kooperationssystem zwischen Polizei und Interventionsstellen/ Gewaltschutzzentren. Aber wie die ins Projekt eingebundenen ExpertInnen fast durchgängig betonten, bedarf es zum einen einer Ausweitung und/ oder Intensivierung von Zusammenarbeit und zum anderen einer kontinuierlichen Erweiterung des Netzwerkes um neu hinzukommende Gruppen von Klientinnen. So berichteten etwa Mitarbeiterinnen von **Flüchtlingseinrichtungen**, dass sie sich nach dem Flüchtlingszustrom im Herbst 2015 durch die Konfrontation mit familiärer Gewalt veranlasst sahen, den fachlichen Austausch

und verstärkte Unterstützung sowohl bei Polizei als auch bei der Interventionsstelle/ den Gewaltschutzzentren zu suchen. Frauenhäuser und Gewaltschutzzentren wiederum brauchten Expertise im komplexen Asyl- und Fremdenrecht und begannen daher, verstärkt Kooperationen mit einschlägigen Organisationen aufzubauen. Planitzer et al. (o.J., 20) heben in ihrem Bericht zum Zugang von Gewaltopfern mit Behinderung zu Opferschutzeinrichtungen hervor, dass es insbesondere im Bereich der Justiz an Wissen um und Sensibilisierung bzgl. Gewalt gegen Frauen mit Behinderung fehlt. Darüber hinaus: „Organisations having a long experience concerning counselling women who experienced violence often do not have the expertise to support women with disabilities comprehensively and often are not equipped for women with disabilities“ (Planitzer et al., o.J., 21). Sie fordern eine Verankerung von **Peerberatung** nicht nur in Behinderteneinrichtungen, sondern auch bei anderen Beratungsstellen, und die Einbindung von Frauen mit gesellschaftlichen Benachteiligungserfahrungen auf der politisch-konzeptionellen Ebene, z.B. bei der Erstellung von NAPs.

Auch VertreterInnen der Polizei erachten eine enge Kooperation mit Opferschutzeinrichtungen und anderen Betreuungseinrichtungen als unumgänglich für einen effektiven und langfristigen Opferschutz. Beratungseinrichtungen und Studien⁴⁷ führen etwa eine mangelnde **Anzeigebereitschaft** vor allem auf die Angst der Opfer zurück, dass ihnen von Polizei und Gericht nicht geglaubt werde. Gelingt es, diese Barriere zu überwinden, dann kann, wie die Fallstudien zeigen, unter der Voraussetzung einer engen Kooperation effektiver Schutz geleistet werden. Mangelnde Anzeigenbereitschaft spielt nicht nur bei Betroffenen eine Rolle, sondern auch in Einrichtungen für Opfer mit spezifischen Bedürfnissen. Opferschutz setzt aber voraus, dass Gewalt thematisiert und gegebenenfalls der Polizei gemeldet wird.

Allerdings gibt es Konstellationen, bei denen ein Betretungsverbot keine taugliche Lösung darstellt. Konkret wurde ein Fall geschildert, bei dem ein Bewohner einer betreuten Wohnform eine Mitbewohnerin bedrohte, die ihrerseits krankheitsbedingt ihre Aggressionen nicht unter Kontrolle hatte. Da er kognitiv stark beeinträchtigt war, konnte er nicht aus der Wohngemeinschaft verwiesen werden, wurde aber, um die beiden zu trennen, in ein anderes Haus verlegt.

Training und Schulung

Um spezifische Bedürfnisse wahrnehmen zu können, bedarf es einer Sensibilisierung bei Polizei und Unterstützungseinrichtungen. Der Umgang mit spezifischen Bedürfnissen sollte fester Bestandteil der Curricula zu Gewalt im sozialen Nahraum in der Polizeiausbildung

⁴⁷ Vgl. hierzu nationales ExpertInnentreffen (14. Juli 2016) und Mandl et al., 2014, 23.

sein. Dazu gehört etwa auch die Verankerung des Wissens um die weitaus stärkere Gewaltbetroffenheit von Frauen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen, um die spezifischen Gewaltdynamiken und das Erlernen eines adäquaten Umgangs mit den Opfern. Wie bereits oben erwähnt, werden auf Ebene der Justiz ebenfalls Wissensdefizite geortet.

Bislang gibt es im Bereich der Polizei unter dem Titel „Vielfaltsmanagement“ erste Ansätze zur Sensibilisierung für gesellschaftliche Vielfalt, wobei die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit als eine „Kerndimensionen“ „Menschen mit Behinderung“ definiert hat.⁴⁸ Konkret heißt dies die Einstellung von Menschen mit Behinderungen (vorwiegend gehörlose und blinde Personen) im Innendienstbereich (Telefonvermittlung, Kriminalanalyse, Bürgerservice) sowie Vorträge und Workshops für die Sensibilisierung von PolizeibeamtInnen (Bundeskriminalamt, 2016).⁴⁹ Im Kriminalistischen Leitfaden, der das Einschreiten der Kriminalpolizei unterstützen soll, gibt es keine Erläuterungen zu spezifischen Gruppen von Opfern. Allerdings können im polizeilichen Intranet ein allgemeiner, nicht auf Gewalt im sozialen Nahraum eingeschränkter Leitfaden für den Kontakt mit Personen mit spezifischen Bedürfnissen sowie die Broschüre „Partnergewalt gegen ältere Frauen“ abgerufen werden (Amesberger/ Haller, 2016c, 10 und 12).⁵⁰ Im Bildungskatalog der Sicherheitsakademie 2016 ist unter dem Stichwort „Behinderung“ lediglich ein dreitägiges Seminar in der seit 2002 bestehenden Seminarreihe „A World of Difference“ zu finden, das sich aus der Menschenrechtsperspektive um die Sensibilisierung für „Rassismus, Vorurteile und Diskriminierung jeder Art“ bemüht.

Die soziale und kulturelle Handlungskompetenz der PraktikerInnen in allen Berufsfeldern kann erhöht werden, wenn in der Aus- und Weiterbildung zudem auf folgende Aspekte geachtet bzw. eingegangen werden (vgl. auch Hague et al., 2007, 84f.):

- Einbindung von Peer-TrainerInnen mit Expertise in familiärer Gewalt
- Verwendung eines geschlechtsspezifischen Zugangs zu familiärer Gewalt und des Zugangs der sozialen Verortung von Behinderung
- Abbau von negativen Stereotypen, Vorurteilen und Abwertungen
- Thematisierung der unterschiedlichen Formen von persönlicher wie institutioneller Diskriminierung und deren Überschneidungen

⁴⁸ Die weiteren Kernthemen sind: „Generationen“, „Ethnizität“, „Gender“, „Sexuelle Orientierung“ und „Religion und Weltanschauung“ (vgl. Bundeskriminalamt, 2016; Leprich, 2014).

⁴⁹ Leider gelang es den Autorinnen nicht, mit zuständigen BeamtInnen zu sprechen; es wurde keine Interviewgenehmigung erteilt.

⁵⁰ Die Broschüre „Partnergewalt gegen ältere Frauen. Informationen für die polizeiliche Praxis“ wurde vom Institut für Konfliktforschung im Rahmen des Daphne III-Projektes „Mind the Gap!“ entwickelt. (http://www.ipvov.org/images/ipvov/manuals/Manual_law_enforcement_agencies_Austria_en.pdf)

Dokumentation von Beeinträchtigungen

Die Dokumentation von Behinderungen in amtlichen Dokumenten steht im Spannungsfeld des Schutzes sensibler Daten und notwendiger Information, um daraus abzuleitende spezifische Bedürfnisse wahrnehmen und ihnen entsprechen zu können. Während des nationalen ExpertInnentreffens wurde dieses Thema intensiv diskutiert. Laut **Datenschutzgesetz** sind sensible Daten – dazu gehören Angaben zu Gesundheit, Religion oder sexueller Orientierung – geheim zu halten, Ausnahmen sind gesetzlich festgelegt (§ 9 DSGVO 2000). Daher – so VertreterInnen der Polizei – sind in den polizeilichen Meldungen eines Betretungsverbots an die Interventionsstellen/ Gewaltschutzzentren im Regelfall keine Hinweise auf körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen zu finden.

Das von der Polizei verwendete Formular für Betretungsverbote beinhaltet keine auf derartige Beeinträchtigungen des Opfers abzielenden Fragen. Bei dem Erprobungsstadium befindlichen Risk-Assessment Instrument SALFAG gibt es in Bezug auf den Täter/ die Täterin, nicht aber auf das Opfer, die Items „psychische Erkrankung“ und „Suizidalität“. Körperliche und kognitive Behinderung scheinen im SALFAG nicht als Risikofaktoren auf.

Informationen zum Aufenthaltsstatus des Opfers finden sich ebenfalls nur in Ausnahmefällen in den Polizeiakten (Amesberger/ Haller, 2016a). Kommunikationsprobleme aufgrund nicht ausreichender Deutschkenntnisse sind insofern dokumentiert, als die Anwesenheit einer Dolmetscherin/ eines Dolmetschers bei der polizeilichen Befragung festgehalten ist. Wie jedoch die Aktenanalyse und eine vorangegangene Studie des IKF (Amesberger/ Haller, 2016a) gezeigt haben, werden DolmetscherInnen nicht immer, wenn eine Unterstützung erforderlich wäre, beigezogen.

Bei der Frage Diskriminierungsschutz versus Gewaltschutz waren sich die TeilnehmerInnen des nationalen ExpertInnentreffens einig, dass der **Gewaltschutz** vorgehen müsse. Will man Gruppen mit spezifischen Bedürfnissen optimalen Opferschutz gewährleisten, werde man nicht umhin können, Beeinträchtigungen in die Gefährdungsanalyse aufzunehmen und diese Information an die Opferschutzeinrichtungen weiterzugeben. Den Datenschutzregelungen könnte – so einige ExpertInnen – entsprochen werden, indem man entweder das Opfer frage, ob es mit der Informationsweitergabe einverstanden sei, oder indem die PolizistInnen Beeinträchtigungen als persönliche Wahrnehmung festhielten (ohne etwa auf eine medizinische Diagnose zu verweisen). Vertreterinnen von Gewaltschutzzentren und Beratungsstellen bezweifelten jedoch, dass Beeinträchtigungen ausschließlich aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben nicht dokumentiert würden – es mangle wohl auch an einer Sensibilisierung für die Wahrnehmungen von Beeinträchtigungen. Es genüge daher nicht, lediglich im Risk-Assessment weitere Items einzufügen, sondern brauche (wiederholte) Schulungen in Bezug auf Gefährdungsrisiken.

Außer Frage steht, dass persönliche Daten vertraulich behandelt werden müssen. Hierzu könnten nach dem Vorbild der britischen „No Secrets“-Richtlinien, Anleihen für den Austausch von Daten in Kooperationsbeziehungen genommen werden. Unter dem Motto, es dürfe keine Geheimnisse geben, wenn es um Gewalt gehe und Opfer wie ZeugInnen geschützt werden müssten, hat das britische Gesundheitsministerium einen Leitfaden für ressortübergreifende Zusammenarbeit erarbeitet (Home Office/ Department of Health, o.J.).⁵¹ In Bezug auf die Offenlegung vertraulicher Daten wurden folgende Prinzipien formuliert:

- „information will only be shared on a ‘need to know’ basis when it is in the best interests of the service user;
- confidentiality must not be confused with secrecy;
- informed consent should be obtained but, if this is not possible and other vulnerable adults are at risk, it may be necessary to override the requirement; and
- it is inappropriate for agencies to give assurances of absolute confidentiality in cases where there are concerns about abuse, particularly in those situations when other vulnerable people may be at risk.“ (Home Office/ Department of Health, o.J., 5.6)

Das heißt auch, dass von Fall zu Fall entschieden werden muss, welche Informationen an wen weitergegeben werden. Zudem wird betont, dass intensive Schulungen für den Umgang mit sensiblen Daten unumgänglich sind.

Kommunikation

Funktionierende Kommunikation ist eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung von Opferschutz. In unserer Untersuchung sind Opfer mit Kommunikationsschwierigkeiten die größte Gruppe vulnerabler Personen. Dazu zählen in erster Linie Frauen mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen (Migrantinnen und Flüchtlinge), aber auch gehörlose und Frauen, deren Fähigkeiten sich auszudrücken aufgrund kognitiver Beeinträchtigungen stark eingeschränkt sind.

Die Aktenanalyse und Gespräche mit den ExpertInnen haben im Wesentlichen zwei Problemfelder sichtbar gemacht: zum einen einen **nachlässigen Umgang** mit Kommunikationsschwierigkeiten von Seiten der Polizei. Wegen des Zeitdrucks, einem erhöhten büro-

⁵¹ “This document gives guidance to local agencies who have a responsibility to investigate and take action when a vulnerable adult is believed to be suffering abuse. It offers a structure and content for the development of local inter-agency policies, procedures and joint protocols which will draw on good practice nationally and locally.” (Home Office/ Department of Health, o.J., 1.5)

kratischem Aufwand und auch aufgrund der Kosten wird oftmals kein/e DolmetscherIn beigezogen, wenn zumindest eine minimale Verständigungsmöglichkeit besteht. Abgesehen davon, dass damit Opferrechte missachtet werden, kann dies gravierende negative Folgen haben in Hinblick auf Opferschutz und eine eventuelle Strafverfolgung. Die Art und Weise der Kommunikation, des In-Beziehung-Tretens mit dem Opfer ist entscheidend für die Qualität der Beweissammlung, für das Vertrauen des Opfers in die Polizei und letztendlich für den Schutz des Opfers. Opfer kritisieren immer wieder, dass ihnen entweder nicht zugehört wurde, dass die Befragung zum Tathergang oberflächlich gewesen sei, dass ihnen das Gefühl vermittelt wurde zu lügen oder zu übertreiben (Amesberger/ Haller, 2016a; Amesberger/ Haller, 2016b, 13f.). Zum anderen wird auf Probleme hinsichtlich der Dolmetschleistung selbst verwiesen, nämlich den **Mangel an Dolmetscherinnen** – für manche Sprachen gebe es keine einzige Frau –, das fehlende Wissen über Gewalt und Traumatisierung bei DolmetscherInnen und das Fehlen von GebärdendolmetscherInnen. Im ländlichen Bereich würden sich diese Probleme nochmals potenzieren. „DolmetscherInnen“ für **leichte Sprache** würden nie eingesetzt, sofern das Opfer nicht selbst jemanden zur Befragung mitbringe.

Daraus ergeben sich zahlreiche Empfehlungen an Politik, Polizei und Opferschutzeinrichtungen:

- Es gilt mehr Ausbildungsangebote für DolmetscherInnen in weniger häufigen Sprachen ebenso wie für GebärdendolmetscherInnen zu schaffen.
- Fortbildungsangebote zu den Themen familiäre Gewalt und Traumatisierung sind notwendig.
- Die Einrichtung einer österreichweiten, rund um die Uhr besetzten Dolmetsch-Hotline würde den Zugang zu Dolmetschleistungen deutlich erleichtern.
- Bei Bedarf an Gebärdendolmetschung könnten audiovisuelle Telekommunikationsmittel eingesetzt werden, um eine rasche Befragung und Beratung zu ermöglichen.
- Die Objektivität und Professionalität des/der Dolmetschenden muss gewährleistet sein. Das heißt, dass Kinder, Verwandte und Bekannte nur im Notfall zum Dolmetschen herangezogen werden sollten.
- Es bedarf bei der Polizei einer kritischeren Abklärung der Sprachkenntnisse der Opfer. Zu bedenken ist, dass sich die Sprachkompetenz, die für eine Alltagskommunikation ausreicht, bei starker emotionaler Belastung – etwa nach Gewaltvorfällen, bei polizeilichen Befragungen oder vor Gericht – verschlechtern kann. Es sollten daher im Zweifel DolmetscherInnen angefordert werden.
- Um den Bedürfnissen der Opfer zu entsprechen und „Informationsverlusten“ entgegenzuarbeiten, sollten Informationsblätter zum BV u.ä. in leichter Sprache abgefasst werden.

Zugang zu Opferschutz

Eine wesentliche Voraussetzung für den Zugang zum Opferschutz ist der Zugang zu **Informationen**. So gibt es bei den Gewaltschutzeinrichtungen eine Broschüre mit den wichtigsten Informationen zum Schutz vor Gewalt, rechtlichen Grundlagen und Kontaktadressen in 20 Sprachen ebenso wie in Brailleschrift. Eine ebensolches Informationsheft wurde für gehörlose Frauen herausgegeben.⁵² Außerdem entwickelte die Wiener Interventionsstelle in Zusammenarbeit mit dem Gehörlosenverein WITAF die Website „Schrei gegen Gewalt“, über die Gebärdensprachvideos zu Gewaltschutz, Stalking, dem Gehörlosennotruf etc. abrufbar sind.⁵³

Der vom Verein NINLIL⁵⁴ herausgegebene Folder „Gegen Gewalt“ richtet sich speziell an Frauen mit Lernschwierigkeiten und bietet Informationen zu Gewalt (inkl. einer Bildgeschichte), rechtlichen Möglichkeiten und Unterstützungsangeboten.

Diese Beispiele verdeutlichen, dass Opferschutz- und andere Beratungseinrichtungen mittlerweile gezielt Frauen mit spezifischen Bedürfnissen ansprechen. Die Polizei stellt ebenfalls Informationsmaterialien in mehreren Sprachen zur Verfügung, aber keine Texte in leichter Sprache. Dennoch besteht weiterer Handlungsbedarf:

- Nicht nur Frauen mit geringen Deutschkenntnissen oder Lernschwierigkeiten kommen in leichter Sprache verfasste Informationen zugute. Insbesondere Texte, die juristische Belange thematisieren, werden häufig auch von deutschsprachigen Opfern nicht verstanden (Amesberger/ Haller, 2016b, 14f.). Die Übersetzung der schriftlichen Rechtsaufklärung im Zuge der polizeilichen Befragung oder der gerichtlichen Vorladungen in leichte Sprache würde die Opfer wesentlich unterstützen.
- Eine Recherche im Zuge eines Daphne-Projekts des Ludwig Boltzmann-Instituts für Menschenrechte ergab, dass die Websites der Opfer- und Gewaltschutzeinrichtungen in den wenigsten Fällen für Frauen mit Sinnesbeeinträchtigungen und Lernschwierigkeiten barrierefrei sind (Planitzer et al., o.J., 5 und 19f.).
- Aufgrund von Ressourcenmangel – finanziell und personell – und geringem Wissen über die Bedürfnisse von Frauen mit Behinderung sind Beratungen durch Opferschutzeinrichtungen für gehörlose und kognitiv beeinträchtigte Opfer nur erschwert zugänglich (Schachner et al., 2014, 6; Interview 13 – Frauen). Es braucht insbesondere mehr Mitarbeiterinnen, auch Peers, um qualitativ hochwertige Beratung und Unterstützung leisten zu können.

⁵² WITAF/ Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser/ Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt: Schrei gegen Gewalt! Informationen für gehörlose Frauen zum Schutz vor Gewalt. www.schreiegegengewalt.at

⁵³ <http://www.schreiegegengewalt.at/index.php?page=gewaltschutz>

⁵⁴ NINLIL – Verein wider die sexuelle Gewalt gegen Frauen, die als geistig oder mehrfach behindert klassifiziert werden

- Auch sollten die Vernetzung und Kooperation von Polizei und Opferschutzeinrichtungen mit Beratungsstellen für psychisch Kranke sowie für Personen mit körperlichen und kognitiven Behinderungen sowie Sinnesbeeinträchtigung verstärkt werden, um das Wissen um spezifische Bedürfnisse und die Wirksamkeit von Opferschutzmaßnahmen zu erhöhen.

Mittlerweile müssten laut Gesetz für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen alle Waren, Dienstleistungen und Informationen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, barrierefrei angeboten werden.⁵⁵ Auch die Räumlichkeiten von Polizei, staatlich geförderten Opferschutzeinrichtungen und Beratungsstellen sowie öffentliche Gebäude müssen damit barrierefrei zugänglich sein. Dennoch ist die **räumliche Barrierefreiheit** bislang nur eingeschränkt gegeben. Nachholbedarf besteht insbesondere in Frauenhäusern. In manchen Bundesländern findet sich bislang kein einziges barrierefrei zugängliches Frauenhaus (z.B. Tirol) und in anderen, wie etwa in Salzburg, gibt es zwar rollstuhlgerechte Zimmer, aber die Aufnahme scheitert dann, wenn für die Assistentin ein angrenzendes Zimmer benötigt würde. Es hätten deswegen schon Frauen mit hohem Pflegebedarf nicht im Frauenhaus aufgenommen werden können (FG – O; Interview 13 – Frauen; vgl. auch Planitzer et al., o.J., 21).

Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen:

- Ausbau von barrierefreien Frauenhäusern/ Zimmern in Frauenhäusern. Dies schließt die Ermöglichung der Unterbringung der Pflegerin/ Assistentin mit ein. Das Frauenhaus muss die Kosten für deren Unterbringung vergütet bekommen.
- Änderung der Anspruchsvoraussetzungen für Assistenz- und externe Betreuungsleistungen im Falle einer Unterbringung im Frauenhaus.
- Vollständige Umsetzung der räumlichen Barrierefreiheit (z.B. Einbau von (Trepfen-)Liften; Leitsysteme für blinde Menschen; Beschriftung im Aufzug mit Brailleschrift). Beratungs- und Opferschutzeinrichtungen sind für die Umsetzung derartiger baulicher Maßnahmen auf finanzielle Förderung angewiesen.

Österreich hat in Bezug auf den Schutz vor familiärer Gewalt international Vorbildcharakter. Diese Studie hat gezeigt, dass das im Gewaltschutzgesetz verankerte Betretungsverbot auch ein geeignetes Schutzinstrument für Opfer mit spezifischen Bedürfnissen ist, vorausgesetzt die Wahrnehmung individueller Bedürfnisse und die Allokation entsprechender Ressourcen. In diesem Sinne sind es die **gesellschaftlichen Strukturen**, die zu Beeinträchtigung, Benachteiligung und mangelndem Opferschutz führen, nicht die individuellen Merkmale und Eigenschaften einer Person. Die Studie hat eindrücklich gezeigt, dass Gewaltopfer mit spezifischen Bedürfnissen sich **nur graduell von anderen unterscheiden**, wenn ihnen entsprechende Ressourcen zur Verfügung stehen.

⁵⁵ Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) trat per 1. Jänner 2006 in Kraft. Für die Umsetzung der Barrierefreiheit gab es eine zehnjährige Übergangsfrist, welche mit 31.12.2015 abgelaufen ist. Allerdings wurde die Frist für die Adaptierung von öffentlichen Gebäuden auf den 31.12.2019 erstreckt.

6. Literatur

Ackerman, Jeffrey/ Love, Tony P. (2014). Ethnic Group Differences in Police Notification about Intimate Partner Violence. In: Violence Against Women, Vol. 20(2), 162-185. <http://vaw.sagepub.com/content/20/2/162>.

Aday, Lue A. (2001). At risk in America (2nd ed.). San Francisco, Cal.: Jossey-Bass.

Amesberger, Helga/ Haller, Birgitt (2016a). Rights and needs of victims of intimate partner violence in criminal proceedings in Austria. http://www.inasc.org/pdf/INASC_NationalReport_Austria_EN.pdf (04.08.2016).

Amesberger, Helga/ Haller, Birgitt (2016b). Opferschutz umsetzen! Bedarfsorientierte Unterstützung der Opfer von Partnergewalt durch Polizei und Justiz. Wien. <http://www.inasc.org/pdf/INASC-Brochure-AT.pdf> (04.08.2016).

Amesberger, Helga/ Haller, Birgitt (2016c). The protection of IPV victims: legal framework and criminal procedures. http://www.inasc.org/pdf/The_Protection_of_IPV_victims_legal%20frame_final.pdf (04.08.2016).

Berson, Sarah B. (2010). Prosecuting elder abuse cases. In: NIJ Journal, Issue No. 265, 8-9.

BMASK – Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (2012). Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012 – 2020. Strategie der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Inklusion als Menschenrecht und Auftrag. Wien. https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/1/1/5/CH2081/CMS1343116498970/120725_nap_web.pdf (19.02.2015).

BMBF – Bundesministerium für Bildung und Frauen (2014). NAP zum Schutz von Frauen vor Gewalt. Maßnahmen der österreichischen Bundesregierung 2014 bis 2016. Wien. <https://www.bmb.gv.at/ministerium/vp/2014/20140826.pdf?5i83tx> (19.02.2015).

Bundeskriminalamt (2016). Bericht der Kriminalprävention 2015. http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/files/Web_Prvention__2015.pdf (30.06.2016).



Cantor, Nancy/ Kihlstrom, John F. (1987). Personality and social intelligence. Englewood Cliffs, NJ: Prentice-Hall.

FRA - EU Fundamental Rights Agency (2013). Choice and control: the right to independent living. Experiences of persons with intellectual disabilities and persons with mental health problems in nine EU Member States.
http://fra.europa.eu/sites/default/files/choice_and_control_en_13.pdf (23.04.2015).

FRA - EU Fundamental Rights Agency (2014). Violence against women: an EU-wide survey. Main results. Luxemburg, http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-vaw-survey-main-results-apr14_en.pdf (23.04.2015).

Franklin, Anita/ Raws, Phil/ Smeaton, Emilie (2015). Unprotected, overprotected: meeting the needs of young people with learning disabilities who experience, or are at risk of, sexual exploitation. Ilford, UK: Barnardo's.

Hague, Gill/ Thiara, Ravi/ Mullender, Audrey/ Magowan, Pauline (2007). Making the links. Disabled women and domestic violence. Final report.
https://1q7dqy2unor827bqjls0c4rn-wpengine.netdna-ssl.com/wp-content/uploads/2015/12/Disabled-women-Making_the_Links_-_full_length_report_large_print11.pdf (28.06.2016).

Haller, Birgitt (2005). Gewalt in der Familie: Evaluierungen des österreichischen Gewaltschutzgesetzes. In: Dearing, Albin/ Haller, Birgitt (Hrsg.): Schutz vor Gewalt in der Familie. Das österreichische Gewaltschutzgesetz. Wien, 269-388.

Hermans, Hubert J.M./ Dimaggio, Giancarlo (2007). Self, identify, and globalization in times of uncertainty: A dialogical analysis. In: Review of General Psychology, No. 11, 31-61.

Hirschi, Travis (1969). Causes of delinquency. Berkeley/ Los Angeles/ London: University of California Press.

Home Office/ Department of Health (o.J.). No Secrets: Guidance on developing and implementing multi-agency policies and procedures to protect vulnerable adults from abuse. London.
https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/194272/No_secrets_guidance_on_developing_and_implementing_multi-agency_policies_and_procedures_to_protect_vulnerable_adults_from_abuse.pdf (28.06.2016).

Hornberg, Claudia (2013). Lebenssituation und Belastung von Männern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland – Haushaltsbefragung.

https://www.google.at/search?q=Hornberg%2C+C.+%282013%29.+Lebenssituation+und+Belastung+von+M%C3%A4nnern+mit+Behinderungen+und+Beeintr%C3%A4chtigung+in+Deutschland+-+Haushaltsbefragung&ie=utf-8&oe=utf-8&client=firefox-b-ab&gfe_rd=cr&ei=9HBNV6WLIcOo8we71o7oDQ (23.04.2015).

Hughes, Karen/ Bellis, Mark A./ Jones, Lisa/ Wood, Sara/ Bates, Geoff/ Eckley, Lindsay/ McCoy, Ellie/ Mikton, Christopher/ Shakespeare, Tom/ Officer, Alana (2012). Prevalence and risk of violence against adults with disabilities: a systematic review and meta-analysis of observational studies. In: *Lancet*, 379(9826), 1621-1629.
http://www.who.int/disabilities/publications/violence_children_lancet.pdf (23.04.2015).

Interventionsstelle Wien (2016). Tätigkeitsbericht 2015. Wien.

<http://www.interventionsstelle-wien.at/statistiken-der-wiener-interventionsstelle> (28.06.2016).

Jackson, Alison M./ Kisson, Natalie/ Greene, Christian (2015). Aspects of abuse: Recognizing and responding to child maltreatment. In: *Current Problems in Pediatric and Adolescent Health Care*, 45(3), 58-70.

Kury, Helmut (2010). Entwicklungslinien und zentrale Befunde der Kriminologie. In: Hartmann, Jutta/ *ado e.V.* (Hrsg.): *Perspektiven professioneller Opferhilfen, Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfeldes*. Wiesbaden, 51-72.

Leprich, Reinhard (2014). Erfolg durch Vielfalt. In: *Polizei Tirol. Das Info-Magazin der Landespolizeidirektion*, 2/2014, 6-7.

Mandel, Sabine/ Schachner, Anna/ Sprenger, Claudia/ Planitzer, Julia (2014). Zugang von Frauen mit Behinderungen zu Opferschutz- und Unterstützungseinrichtungen bei Gewalterfahrungen. Abschließender Projektbericht. Wien.

Planitzer, Julia/ Sprenger Claudia (o.J.). „Access to specialized victim support services for women with disabilities who have experienced violence“. National Report Austria. (JUST/2011/DAP/AG/3293) http://women-disabilities-violence.humanrights.at/sites/default/files/reports/austria_country_report_ws_1.pdf (23.04.2015).

Sautner, Lyane (2014). *Viktimologie: Die Lehre von Verbrechensopfern*. Wien.

Schachner, Anna/ Sprenger, Claudia/ Mandl, Sabine/ Mader, Helena (2014).

Zugang von Frauen mit Behinderungen zu Opferschutz- und Unterstützungseinrichtungen bei Gewalterfahrungen. Nationaler Empirischer Bericht Österreich. Wien. http://women-disabilities-violence.humanrights.at/sites/default/files/reports/ws_3_empirischer_bericht_oesterreich.pdf (30.01.2015).

Schneider, Hans J. (2007). Viktimologie. In: Schneider, Hans J. (Hg.). Grundlagen der Kriminologie. Berlin, 395-434.

Schrötle, Monika/ Hornberg, Claudia (2013). Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland. Berlin.

https://www.bmbf.gv.at/frauen/gewalt/2013.06._Langfassung,_Quantitative_Studie,_Lebenssituation_u.pdf?4wnc9f (30.06.2015).

Schrötle, Monika/ Hornberg, Claudia (2014). Gewalterfahrungen von in Einrichtungen lebenden Frauen mit Behinderungen – Ausmaß, Risikofaktoren, Prävention. Endbericht, hrsg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin.

https://www.bmb.gv.at/frauen/gewalt/2014._Gewalterfahrungen_von_in_Einrichtungen_lebenden_Frauen.pdf?5h8111 (30.06.2015).

Shoda, Yuichi/ Cervone, Daniel/ Downey, Geraldine (eds.) (2007). Persons in context: Building a science of the individual. New York: Guilford Press.

Shuttleworth, Russell P. (2007). Disability and Sexuality: Toward a Constructionist Focus on Access and the Inclusion of Disabled People in the Sexual Rights Movement. In: Teunis, Niels/ Herdt, Gilbert (Hg.). Sexual Inequalities and Social Justice. Berkeley/ Los Angeles/ London: University of California Press, 174-207.

Spiers, Judith (2000). New perspectives on vulnerability using emic and etic approaches. In: Journal of Advanced Nursing, 31(3), 715-721.

Turner, Billie L./ Matson, Pamela/ McCarthy, James J./ Corell, Robert W./ Christensen, Lindsey/ Eckley, Noelle/ Hovelsrud-Broda, Grete/ Kasperson, Jeanne X./ Kasperson, Roger E./ Luers, Amy/ Martello, Svein/ Mathiesen, Marybeth L./ Naylor, Rosamond/ Polsky, Colin/ Pulsipher, Alexander/ Schiller, Andrew (2003). A framework for vulnerability analysis in sustainability science. In: Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America, 100 (14), 8074-8079.

Twyman, Kimberly A./ Saylor, Conway F./ Saia, Danielle/ Macias, Michelle M./ Taylor, Lloyd A./ Spratt, Eve (2010). Bullying and ostracism experiences in children with special health care needs. In: Journal of Developmental and Behavioral Pediatrics, 31(1), 1-8.

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2013). Bericht an die Vereinten Nationen in Vorbereitung auf den Dialog über den Ersten Staatenbericht Österreichs im September 2013. <http://monitoringausschuss.at/dokumente/berichte/> (20.10.2015).

WHO (2003). Weltbericht Gewalt und Gesundheit. Kopenhagen. http://www.who.int/violence_injury_prevention/violence/world_report/en/summary_ge.pdf (30.01.2015).

Zemp, Aiha/ Pircher, Erika (1996). „Weil das alles weh tut mit Gewalt“. Sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Frauen mit Behinderung. Schriftenreihe der Frauenministerin, Bd. 10, Wien.

Zemp, Aiha / Pircher, Erika / Schoibl, Heinz (1997). Sexualisierte Gewalt im behinderten Alltag. Jungen und Männer mit Behinderung als Opfer und Täter. Wien.

Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
DSG	Datenschutzgesetz
EO	Exekutionsordnung
EV	Einstweilige Verfügung
FG – O	Fokusgruppe Opferschutz
FG – WB	Fokusgruppe Wohnen/ Behinderung
LGBT	Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle und Transgender-Personen
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NAP	Nationaler Aktionsplan
RL	Richtlinie
StPO	Strafprozessordnung
ZPO	Zivilprozessordnung

Impressum

Institut für Konfliktforschung
Lisztstraße 3, 1030 Wien
www.ikf.ac.at
www.snap-eu.org
ZVR 177611523

Wien 2016